Die territorialen Rechtsverhältnisse der Antarktis

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Juristischen Fakultät
der
Ruprecht-Karl-Universität in Heidelberg

Vorgelegt von
Hans-Georg Baare-Schmidt
aus Remscheid

1940
Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei Friedrich Schulze

Referent: Professor Dr. C. Bilfinger.



Meinem gefallenen Vater

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Zu allen Zeiten ist das Bemühen um die Vergrößerung des Hoheitsgebietes ein entscheidendes Merkmal lebenskräftiger Staaten gewesen. Dies Bestreben richtete sich naturgemäß zunächst auf jene Gebiete der Erde, die aus wirtschaftlichen, strategischen, verkehrspolitischen und anderen Gründen als besonders begehrenswert erschienen. So hat die koloniale Expansion der letzten zwei Jahrhunderte schon eine Aufteilung fast der gesamten Erde gebracht, und nur im Norden und Süden blieben Arktis und Antarktis verhältnismäßig unbeachtet liegen.

Als dann in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Polarforschung immer mehr in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rückte, war es naturgemäß zuerst die Arktis, die zu Entdeckertaten, Forschung und Ausbeutung anregte. Dies erklärt sich vor allem aus der weit größeren Nähe der bewohnten europäischen, amerikanischen und asiatischen Zonen zum Nordpol im Verhältnis zu dem der Antarktis nächstgelegenen Festland. Der 60.⁰ südlicher Breite, den Großbritannien und Frankreich als Begrenzung ihrer antarktischen Sektoren bestimmt haben, läuft rund um den Erdball durch die den antarktischen Kontinent begrenzenden Meere und schneidet nur einmal das Festland von Südamerika. Der gleiche Breitengrad im Norden läßt den größten Teil von Alaska und halb Canada nördlich liegen, schneidet die südliche Spitze von Grönland und geht in Höhe von Oslo und Stockholm auf das europäische Festland über, wo er Leningrad berührt, um dann das nördliche Drittel der Sowjetunion zu bezeichnen.

So ist unter dem Begriff „Polarforschung“ fast immer der Gedanke an die Arktis verborgen gewesen, und die hier angewandten Methoden und Auffassungen sind, auch in völkerrechtlicher Hinsicht, dann ziemlich willkürlich auf die

erheblich anders gearteten Verhältnisse der Südpolargebiete übertragen worden.

Die Antarktis bildet einen Europa an Größe übertreffenden Kontinent, zu dem im folgenden auch die angrenzenden Inseln gerechnet werden, wie Graham-Land, Süd-Georgien, Süd-Orkney-Inseln, Süd-Shetland-Inseln, Süd-Sandwich-Inseln, Bouvet-Insel und Peter-I.-Insel[1]). Das antarktische Festland ist fast ganz von Eis bedeckt und besteht größtenteils aus einem Hochland mit einzelnen herausragenden Gebirgsmassiven. Klimatisch ist hier das unwirtlichste Gebiet der Erde, wo Temperaturen, die nie über 0° steigen, keinerlei Vegetation zulassen. Ein Teil des von Eisschichten bedeckten Landes soll aus Kohleschichten bestehen, und auch Ölvorkommen sind von amerikanischer Seite vermutet worden, was darauf schließen ließe, daß hier, mindestens im Karbon, ein milderes Klima geherrscht haben müßte.

Die mangelnde Flora wird durch eine reiche Fauna ersetzt, die vor allem aus Polarvögeln, Pinguinen, Robben und verschiedenen Walarten besteht. Die Jagd nach Walen ist dann auch der Hauptgrund des menschlichen Eindringens in die Antarktis gewesen, und die Bemühungen aller Staaten um die Inbesitznahme antarktischer Gebiete sind überwiegend der Sorge um Nutznießung aus dem Walfang zuzuschreiben.

Außer diesen Motiven mag auch der Gedanke an den zukünftigen Abbau etwaiger Kohle-, Öl- und Metallvorkommen mitgewirkt haben, und vom verkehrspolitischen Standpunkt aus kann die Antarktis einmal Bedeutung im Luftverkehr bekommen. So führt z. B. der kürzeste Weg von Südamerika nach Australien über antarktische Gebiete. Zwischen Großbritannien und Frankreich besteht heute schon ein Abkommen über das Überfliegen der von ihnen beanspruchten Sektoren.

[1]) Rudmose-Brown, "The Polar Regions", S. 1—5.

In wissenschaftlicher Hinsicht bildet die Antarktis ein interessantes Arbeitsfeld für geographische, meteorologische, geophysische und biologische Forschungen.

Den Erwerbswillen der Mächte dürfte endlich auch noch die Tatsache gereizt haben, daß hier noch ein „herrenloses" Gebiet lag, dessen Besitzergreifung zwar nicht immer unmittelbaren Nutzen versprach, das aber in der Zukunft wohl einmal nützlich sein könnte. Als die erste Macht auf antarktische Regionen Ansprüche erhoben hatte, ist es neben allen anderen Gründen sicherlich auch ein Moment des Prestige gewesen, das andere Staaten dann trieb, auch in diesem unwirtlichen Gebiet hinter niemandem zurückzustehen.

Ausschlaggebend für die Politik der Mächte in den antarktischen Zonen ist aber der Walfang, der im Jahre 1904 im südlichen Eismeer begann, nachdem der norwegische Kapitän C. A. Larsen auf einer Expedition in diesen Gewässern ungeheure Walmengen gesichtet hatte[2]). Zu dieser Zeit war noch kein Staat mit irgendwelchen Ansprüchen auf Souveränitätsrechte in der Antarktis an die Öffentlichkeit getreten. Doch schon nach vier Jahren (1908), nachdem die Norweger besonders in Süd-Georgien Landstationen für die Waltran-Gewinnung errichtet hatten, begann Großbritannien Hoheitsansprüche bezüglich der südlich von den Falklands-Inseln gelegenen Gebiete zu stellen, um auf diese Weise eine Berechtigung zu erlangen, von den dort arbeitenden Walfängern Abgaben fordern zu können, und unterstellte die neuen Dependencies der Verwaltung der Falkland-Inseln; damit wurden die in diesen Gebieten arbeitenden Walfänger der britischen Gesetzgebung unterworfen und mußten wohl oder übel die geforderten Abgaben zahlen.

Es soll aber nicht vergessen werden, daß neben den auferlegten Lizenzpflichten auch Verordnungen eingeführt

[2]) Kirchheiß, „Die Technik des Walfangs", S. 32.

wurden, die einer Erhaltung des Wal-Bestandes dienen sollten.

Das Bild änderte sich völlig nach dem Weltkriege, als in immer steigenderem Maße die Wale verarbeitenden Landstationen durch schwimmende Kochereien ersetzt wurden, die mit erheblich verbesserter Technik die sofortige Verarbeitung der gefangenen Wale aufnahmen[3]). Dieser sogenannte „pelagische" Fang beruht auf der Verwendung großer Schiffe (bis 30 000 Tonnen), die an Bord eine vollständige Fabrikanlage zur Verwertung der Wale haben, die ihnen durch die kleinen, schnellen und wendigen Fangboote gebracht werden. Die Verbindung zwischen Mutterschiff und Fangbooten wird durch drahtlose Telegraphie, besonders den Funkpeiler, aufrecht erhalten, ohne den der heutige Walfang undenkbar wäre. Endlich seien auch noch die Harpunenkanone und die Verwendung des Slip (die schräge Aufziehbahn für die Walkadaver am Heck der Kocherei) erwähnt, deren Entwicklung entscheidend auf die Ausdehnung des pelagischen Fanges mitgewirkt hat[4]). Im Weltkrieg und den Nachkriegsjahren konnte ein dauernd steigendes Interesse der Großmächte am Walöl festgestellt werden, besonders, nachdem es durch das von dem deutschen Chemiker Dr. Normann entwickelte Verfahren möglich geworden war, das Walöl mittels Anlagerung von Wasserstoff zu härten. So entwickelte sich Walöl zu einem der wichtigsten Grundstoffe der Margarine- und Seifenindustrie; auch die Verwendung des Wals für die menschliche Ernährung machte rasche Fortschritte. Die praktisch unbegrenzte Haltbarkeit des gehärteten Walöls lenkte die Aufmerksamkeit der Kriegswirtschaft auf diesen Rohstoff, der sich mit zur Gewinnung des wichtigen Glycerins eignete, und so traten während der letzten Jahre neben andere Käufer auf dem Weltmarkt auch die deutsche und englische Regierung, um große Mengen Walöl anzukaufen[5]).

---

[3]) Wohlthat, „Walöl im Weltmarkt", S. 729.
[4]) Kirchheiß, a. a. O. S. 29 f.
[5]) Wohlthat, a. a. O. S. 729 f.

Da die immer mehr gesteigerte Fangtätigkeit eine Ausrottung der Walbestände in der Antarktis befürchten ließ, so wie der Wal fast ganz auch in den arktischen Gewässern ausgerottet worden war, wuchsen die Bestrebungen innerhalb der am Walfang beteiligten Nationen, durch geeignete Schutzmaßnahmen einen Weiterbestand der Wale zu sichern. Da dies beim pelagischen Fang außerhalb der territorialen Hoheitsgewässer der einzelnen Staaten durch eine nationale Gesetzgebung nicht möglich war, so kam es zu den internationalen Vereinbarungen, die den Walfang regelten. Nachdem Norwegen mit einem Gesetz ähnlichen Inhalts, das für den norwegischen Fang auch außerhalb der territorialen Hoheitsgewässer von Norwegen gilt, vorangeschritten war, kam es zunächst zu der „Genfer Konvention zur Regelung des Walfangs" vom 24. IX. 1931[6]).

Die starke Entwicklung der letzten zehn Jahre und das Hinzutreten neuer Nationen zum antarktischen Walfang ließen weitere Abmachungen auf breiterer Basis für wünschenswert erscheinen, die dann als Resultate der Londoner Walfangabkommen von 1937 und 1938 veröffentlicht wurden[7]). Deutschland, das sich in der Fangzeit von 1936/37 zum ersten Male wieder selbst am Walfang beteiligte, hat an den Londoner Konferenzen teilgenommen und zu ihrem erfolgreichen Abschluß beigetragen.

> „Hierfür war entscheidend, daß Deutschland ein Interesse daran hat, die durch den Walfang seiner Fettversorgung erschlossene Rohstoffquelle zu erhalten und die Walfangindustrie auf einer wirtschaftlich geordneten Grundlage zu errichten[8])."

Am Walfang beteiligen sich heute folgende Nationen: Deutschland, Norwegen, Großbritannien, USA., Argentinien, Chile, Südafrika, Japan, UdSSE. und Dänemark[9]).

---

[6]) Ztschr. f. Völkerrecht, XXI. Bd. 1937, S. 207 f.
[7]) RGBl. 1937, I, 111, 1097 u. 1938, II, 37, 658 f.
[8]) Wohlthat, „Walfang und Londoner Abk. z. Reg. d. Walfangs", S. 15.
[9]) Wolgast, „Walfang und Recht", S. 157.

Von diesen sind außer der UdSSR. und Dänemark, deren Fang sich in anderen Meeren abspielt, und Südafrika, das die Vorteile der übrigen zum Britischen Imperium gehörigen Staaten genießt, alle Länder bemüht gewesen, nicht nur durch internationale Regelungen, sondern auch durch direkte Unterstellung antarktischer Gebiete Grundlagen für ihren Walfang zu schaffen, die vor jeder fremden Einwirkung geschützt sein sollen. Die Walfangfelder der Meere um den antarktischen Kontinent werden in vier Hauptfanggebiete aufgeteilt[10]: das Weddell-Meer-Gebiet, das Bouvet-Gebiet, das Kerguelen-Gebiet und das Roß-Meer-Gebiet. Es ist bezeichnend für die Hintergründe der Bestrebungen um Gebietserwerb in der Antarktis, wie sich diese Fangfelder mit den gemachten Gebietsansprüchen decken[11]).

Darüber hinaus hat Großbritannien versucht, aus diesen Ansprüchen Hoheitsrechte abzuleiten, um auch aus der Arbeit anderer Nationen Früchte ziehen zu können. Die Beanspruchung von Souveränitätsrechten im Ross-Meer z. B., weit über alle Grenzen (im übrigen noch bestrittener) Territorialgewässer hinaus, zeigt eine bemerkenswerte Mißachtung völkerrechtlicher Grundsätze seitens Großbritanniens und offenbart die wahre britische Auffassung über die Freiheit der Meere und ihre Auslegung gegenüber den Angehörigen wehrloser Kleinstaaten.

Daß auch noch weitere Motive bei den Bemühungen um den Erwerb von Gebietshoheit in der Antarktis mitgespielt haben dürften, wurde schon erwähnt. Im folgenden soll es nun Aufgabe dieser Arbeit sein, die völkerrechtlichen Grundlagen eines Gebietserwerbs in den Südpolargegenden und das Verhalten der einzelnen Staaten in dieser Hinsicht herauszustellen.

---

10) Peters, a. a. O. S. 20.
11) Vgl. Übersichtskarte am Ende der Schrift.

I.
Das Völkerrecht und die Methoden des Gebietserwerbs in der Antarktis.

1. Entdeckung und Erforschung.

Das moderne Völkerrecht anerkennt verschiedene Titel, mittels derer ein Staat seine Gebietshoheit erweitern kann, von denen bei der Behandlung antarktischer Fragen nur diejenigen zu berücksichtigen sind, die sich auf den Erwerb staatenlosen Gebietes (terra nullius) beziehen. Als eine der umstrittensten Fragen taucht dabei das Problem der Entdeckung auf, die in der Staatenpraxis seit Jahrhunderten dazu benutzt worden ist, um Souveränitätsrechte zu begründen, und welche in gleichem Maße von der internationalen Völkerrechtslehre als hierfür unzureichend verworfen worden ist.

Daß in der Staatenpraxis sich stets eine starke Neigung zeigte, zur Begründung von Souveränitätsrechten auf den durch Entdeckung erworbenen Titel hinzuweisen, erklärt sich einmal aus der historischen Rolle, die das Moment der Entdeckung bei der Bildung der Kolonialreiche der heutigen Großmächte gespielt hat, und zum anderen daraus, daß sich mit diesem vagen Begriff außerordentlich große Ansprüche hinsichtlich der territorialen Größe des betreffenden Gebietes machen lassen und man damit gleichzeitig konkurrierende Ansprüche anderer Staaten auszuschließen können glaubt.

Der Widerstand der Völkerrechtslehre gegen die Anerkennung von Hoheitsrechten, die einzig auf dem Titel der Entdeckung beruhen, gründet sich mit Recht auf die Auffassung, daß die bloße Tatsache, ein Gebiet durchquert zu haben, selbst wenn es noch terra nullius war, den betreffenden Staat, in dessen Auftrag die Entdeckung vorgenom-

men wurde, noch in keiner Weise zur Ausübung von Hoheitsakten befähigt. Es muß dabei auch in Erwägung gezogen werden, daß die Ergebnisse erster Entdeckungsfahrten sich nur zu oft als falsch oder zum mindesten stark revisionsbedürftig erwiesen haben.

Im Hinblick auf die antarktischen Verhältnisse ist es interessant festzustellen, daß Großbritannien, diejenige Macht, welche ihre antarktischen Hoheitsrechte zum Teil auf dem Erwerbstitel der Entdeckung zu basieren versucht, selbst in Praxis und Theorie bestritten hat, daß durch Entdeckung allein Souveränitätsrechte erworben werden könnten. Berühmt ist in dieser Hinsicht die Antwort der Königin Elisabeth an Mendoza, den Botschafter Philipps des Zweiten von Spanien, geworden, in der sie die Ansicht vertrat, daß der Entdeckung eine effektive Okkupation folgen müßte, um einen guten Erwerbstitel zu begründen [12]. Auch die britische Völkerrechtslehre ist heute der Meinung, daß Entdeckung allein zwar ein Vorzugsrecht (inchoate title) verschaffen könnte, allein aber keine Hoheitsrechte begründen würde. So schreibt z. B. Hall:

> "But is has now been long settled that the bare fact of discovery is an insufficient ground of proprietary rights. It is only in so far useful that it gives additional value to acts in themselves doubtful or inadequate. Thus when an unoccupied area is formally annexed an inchoate title is acquired, whether it has or has not been discovered by the state annexing it; but when the formal act of taking possession is not shortly succeeded by further acts of ownership, the claim of a discoverer to exclude other states is looked upon with more respect than that of a mere appropriator, and when discovery has been made by persons competent to act as agents of a state for the purpose of annexation it will be presumed that they have used their powers, so that in an indirect manner discovery may be alone enough to set up an inchoate title." [13]

[12]) Zit. bei Balch, S. 267.
[13]) Zit. bei Hall, S. 126 f.; s. auch Smith, S. 1 f.

Nach einem Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Entdeckungsrechtes schließt sich auch Westlake der oben vertretenen Meinung an, daß durch Entdeckung allein nur ein Vorzugsrecht erworben werden könnte [14]. In diesem Sinne drücken sich auch fast alle anderen angelsächsischen Völkerrechtsgelehrten aus, indem sie betonen, daß ein „Anfangstitel" im Sinne eines Vorzugsrechtes durch Entdeckung verschafft werden könnte, daß aber die Tatsache der Entdeckung allein keinerlei Hoheitsrechte begründen könnte [15].

Allgemein lehnt auch die Völkerrechtslehre des Kontinents einen auf Entdeckung begründeten Erwerbstitel ab mit Ausnahme von Bleiber [16], der behauptet, daß der Erwerb von Souveränitätsrechten kraft Entdeckung von den Staaten zu allen Zeiten anerkannt wurde, und daß die Lehrmeinungen des Schrifttums sich dieser Tatsache anzupassen hätten.

Betrachtet man die antarktischen Verhältnisse, so erscheint es schon aus praktischen Gründen nicht angebracht, hier jeder Entdeckungsfahrt staatsrechtliche Bedeutung zumessen zu wollen. Haben sich doch in den meisten Fällen — bis das Flugzeug neue Möglichkeiten schuf — diese Entdeckungen so abgespielt, daß man Land sichtete, es aber in den seltensten Fällen überhaupt betrat. Das Interesse galt lange Zeit auch viel mehr dem Verlauf der Küstenlinien als dem vegetationslosen, eis- und schneebedeckten Innern des Kontinentes, wo als einzig begehrenswertes Ziel das Erreichen des Südpols galt. Erst in den letzten 20 Jahren haben amerikanische und deutsche Forschungen auch dem Hinterland der Küsten gegolten. So dürfte bezüglich der antarktischen Gebiete mit Recht die traditionelle Auffassung des Völkerrechts vertreten werden, die einen sich allein auf Ent-

[14]) Westlake, I, S. 94 f.
[15]) Lindley, S. 51; Phillimore, S. 349; Scott, S. 939; Brierly, S. 120; Moore, S. 258; Hershey, S. 287/288; Stowell, S. 54; Fenwick, S. 250.
[16]) Bleiber, S. 99—103.

deckung berufenden Erwerbstitel zur Erlangung von Gebietshoheit nicht als ausreichend anerkennt. Und denjenigen Staaten, welche, wie Großbritannien und Frankreich, Souveränitätsrechte in antarktischen Gebieten auf Grund von Entdeckungen ihrer Staatsangehörigen beanspruchen, stellen sich damit in Gegensatz zu den anerkannten Regeln zwischenstaatlicher Ordnung.

In der Denkschrift, die als Anlage zu der Verbalnote vom 3. II. 1939 von der norwegischen Regierung an die Reichsregierung zur Stützung und Begründung der norwegischen Ansprüche auf Teile des antarktischen Festlandes überreicht wurde, weist Norwegen auf die Tatsache der Erforschung der betreffenden Gebiete hin, um damit Erwerbstitel zu begründen. Es wird besonders auf die Kartierung der betreffenden Länder hingewiesen. So heißt es dort:

> „Le fondement juridique de la Norvège pour soumettre à sa souveraineté la terra nullius en question se base, comme il a été mentionné déjà, sur les recherches géographiques norvegiennes faites dans ces territoires et auxquelles les Norvégiens ont été seuls à se livrer jusqu'ici." [17])

Wie Schmitz und Friede es in ihrer Arbeit herausstellen [18]), hat es Norwegen selbst im Grönland-Streit ausdrücklich abgelehnt, kartographische und andere wissenschaftliche Arbeiten als ausreichend für einen die Gebietshoheit begründeten Erwerbstitel zu erachten [19]).

In der Völkerrechtslehre findet sich mit wenigen (ablehnenden) Ausnahmen [20]) keinerlei Erwähnung eines Erwerbstitels, der sich auf Erforschung begründen sollte.

Im Hinblick auf die antarktischen Verhältnisse erscheint eine Begriffsscheidung zwischen Entdeckung und Erforschung aber nicht unerwünscht, besonders wegen eines durch derartige Handlungen geschaffenen Vor-

[17]) Schmitz u. Friede, S. 220.
[18]) Ebenda, S. 255.
[19]) C. P. J. I. Série C, Nr. 62, S. 452.
[20]) Ullmann, S. 314.

zugstitels. Zu letzterem ist zweifellos derjenige Staat mehr berechtigt, der sich bei konkurrierenden Ansprüchen vor einem anderen Bewerber auf eine gründliche Erforschung des fraglichen Gebietes berufen kann, während der andere Staat nur auf eine Entdeckung hinzuweisen vermag, die in der Form erfolgte, daß von einem Schiff aus der Verlauf der Küste des fraglichen Gebietes kartographisch aufgenommen wurde.

Da außerdem in der Staatenpraxis fast stets behauptet worden ist, daß mit einer Entdeckung gleichzeitig eine Inbesitznahme des entdeckten Gebietes erfolgte, so ist es auch im Hinblick auf die Probleme der Okkupation wünschenswert, zwischen Entdeckung und Erforschung zu unterscheiden. Denn eine effektive Okkupation wird in jedem Falle nur dann anerkannt werden können, wenn eine Erforschung des betreffenden Gebietes gezeigt hat, welche Mittel zu ihrer Durchführung eingesetzt werden müssen.

2. Das Vorzugsrecht (Inchoate Title).

Während das Völkerrecht einen sich auf bloße Entdeckung oder Erforschung gründenden Titel zur Inanspruchnahme von Souveränitätsrechten nicht anerkennt, hat sich — von der angelsächsischen Auffassung ausgehend (s. o.) — immer mehr die Meinung durchgesetzt, wonach ein Vorzugsrecht durch diese Handlungen begründet werden kann. Dieser „Anfangstitel" hat zur Folge, daß der Staat, für welchen dieses Vorzugsrecht begründet wurde, unter gewissen Bedingungen anderen Staaten gegenüber zuerst berechtigt ist, das betreffende Gebiet in Besitz zu nehmen. So sagt z. B. Hall:

> "An inchoate title acts as a temporary bar to occupation by another state . . ." [21])

Dabei ist aber entscheidend, ob der betreffende Staat dieses Vorzugsrecht auch "within a reasonable time" ausnutzt und

[21]) Hall, S. 127.

einen endgültigen Titel durch eine völkerrechtlich anerkannte Okkupation erwirbt. Diese zeitliche Beschränkung ist für das Vorzugsrecht charakteristisch, denn wenn innerhalb eines gewissen Zeitraums keine endgültige Okkupation nachfolgt, so erlischt der „Anfangstitel“ wieder und bildet für andere Staaten dann kein Hindernis mehr, ihrerseits Ansprüche auf das betr. terra nullius geltend zu machen.

Eine Frage ist, welche Handlungen, besonders in Polargebieten, genügen sollen, um dieses Vorzugsrecht zu begründen. Allgemein wird die Ansicht vertreten daß ein Vorzugsrecht nicht durch eine rein geographische Entdeckung begründet werden kann, wie dieser ja an sich kein rechtlicher Wert beigemessen wird, sondern nur dann, wenn diese Entdeckung von Personen ausgeführt wird, die von ihrem Staat sowohl beauftragt worden sind, Entdeckungen vorzunehmen, als auch die neuentdeckten Gebiete in seinem Namen in Besitz zu nehmen. Erweiternd wird angenommen, daß eine solche staatliche Ermächtigung auch nachträglich erteilt werden kann; wird sie dann aber nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erteilt, so ist kein Vorzugsrecht entstanden. In der Staatenpraxis tauchten diese Fragen auf, als Sverdrup in Nordostkanada große Gebiete entdeckte, die er mittels Flaggenhissung und anderer Akte symbolhafter Besitzergreifung für Norwegen okkupieren wollte. Doch die norwegische Regierung machte von Sverdrups dortigen Entdeckungen keinen Gebrauch, und so nahm später Kanada diese Gebiete unwidersprochen in Besitz.

Ein weiteres Problem taucht mit der Frage auf, wie lange man dies Vorzugsrecht einem Staate einräumen will. Im Völkerrecht besteht hier eine gewisse Lücke, und die meisten Lehrmeinungen beschränken sich auf den vagen Begriff der „angemessenen Zeit“, die den besonderen Umständen nach bemessen sein müßte[22]). Andere wollen die Frist auf 25 Jahre beschränken[23]), Fauchille spricht

[22]) Hall, S. 127.

[23]) Dudley-Field, Fiore zit. bei Fauchille, S. 718, 720 f.

von einer einjährigen Frist[24]), was überzeugend auch von Smith[25]) vorgeschlagen wird.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Antarktis erscheint es angebracht, den Zeitraum zwischen Begründung des Vorzugsrechtes und nachfolgender effektiver Inbesitznahme nicht zu kurz zu bemessen; doch müßte man in dem Falle, wo eine mehr als einjährige Frist überschritten wird, verlangen, daß der betreffende Staat durch gewisse Handlungen sein noch bestehendes Interesse anzeigt; ob dies durch Notifikation an andere Mächte, wiederholten Besuch des betreffenden Gebietes oder durch Verwaltungsakte, die sich aber nicht auf den bloßen Erlaß eines Gesetzes beschränken dürfen, geschieht, ist dabei nicht wesentlich. Es besteht aber kein Zweifel, daß das Vorzugsrecht untergeht, wenn nichts derartiges unternommen wird.

In diesem Zusammenhang sei an die britischen Vorstellungen erinnert, die gemacht wurden, als Norwegen 1927 die Bouvet-Insel besetzte, auf die Großbritannien angeblich ein Vorzugsrecht dank der Entdeckung Kapitän Norris' im Jahre 1825 besitzen sollte. Die norwegischen Gegenvorstellungen hoben mit Recht hervor, daß dieser Titel inzwischen durch Nichtausnützung erloschen sei. Daraufhin verzichtete die britische Regierung dann auf die Geltendmachung ihrer „Rechte“, was mit anderen Worten heißen sollte, daß Großbritannien seine Ansprüche zwar noch für gültig hielt, diese aber aus anderen Gründen nicht weiter geltend machen wollte[26]).

In diesem Falle beanspruchte Großbritannien also noch Rechte auf eine Insel, die, nachdem sie 1739 von dem Franzosen Bouvet entdeckt worden war[27]), 1825 von dem englischen Kapitän Norris für sein Mutterland fiktiv in Besitz genommen wurde und dann während mehr als einem Jahrhundert unbeachtet liegen blieb. Abgesehen davon, daß es

[24]) Fauchille, S. 718, 720 f.

[25]) Smith, S. 70.

[26]) Bleiber, S. 89 f.

[27]) The Statesman's Year-Book, 1938, S. 1202.

höchst zweifelhaft ist, ob durch Kapitän Norris' Besuch jemals ein britisches Vorzugsrecht begründet wurde, hat Großbritannien bei seinen Verhandlungen mit Norwegen wegen der Insel eine Auffassung vertreten, die im scharfen Widerspruch zu den anerkannten Regeln des Völkerrechts steht.

Ein weiteres Beispiel, wie sich die britische Haltung seit der schon erwähnten Äußerung der Königin Elisabeth an den Botschafter Mendoza gewandelt hat, zeigte die Reichskonferenz von 1926, auf der ein Drittel der Antarktis von Großbritannien mit der Begründung beansprucht wurde, daß dort ein auf Entdeckung begründeter Erwerbstitel schon bestehe. Ohne nachprüfen zu wollen, ob dort tatsächlich von britischen Staatsangehörigen Erstentdeckungen gemacht wurden, sei von der Annahme ausgegangen, daß dort durch die erwähnten Entdeckungen ein Vorzugsrecht begründet wurde, dies wäre dann aber nach völkerrechtlichen Regeln längst erloschen gewesen, da es in jedem einzelnen Falle viele Jahre zurücklag und bis zur Reichskonferenz keinerlei offizielle Stimmen vorliegen, die ein Interesse Großbritanniens an diesen Gebieten zeigten (Coats-Land wurde 1904, Enderby-Land 1831, Kemp-Land 1834 entdeckt. Queen-Mary-Land, Wilkes-Land und König-Georg-V.-Land wurden 1911 bis 1914 von der Expedition Sir Douglas Mawson's entdeckt und Oates-Land 1911 durch Scott[28]).

Wenn man ein Vorzugsrecht kraft Entdeckung anerkennt, so bleibt im Hinblick auf die Verhältnisse in der Antarktis noch zu beantworten, mit welchen Methoden ein solches dort begründet werden kann. Die Forderung, daß Entdeckung und Erforschung nur durch tatsächliches Betreten der neuen Gebiete erfolgen kann, läßt sich hierbei nicht immer aufrechterhalten, da die Natur oft unüberwindliche Hindernisse entgegensetzt. So erscheint in Fällen, wo ein Gebiet nicht betreten werden kann, die Konzession vertretbar, nach der auch eine Entdeckung von einem entfernteren Punkte oder aus der Luft ein Vorzugsrecht begründen kann. Allerdings ist dann besonders zu prüfen, ob und welche Resultate derartige Entdeckungsmethoden gezeigt haben; und bei konkurrierenden Ansprüchen wäre demjenigen das Vorzugsrecht zuzusprechen, der auf positivere Ergebnisse als der andere bei seiner Entdeckung oder Erforschung hinweisen kann.

[28]) Smith, S. 70.

3. Fiktive und effektive Okkupation (Notifikation).

Okkupation im Sinne von Gebietserwerb, ist Angliederung staatenlosen Gebiets durch den Akt einer Regierung[29]). Sie unterscheidet sich von den anderen Arten des Gebietserwerbs durch die Tatsache, daß hier ein Gebiet gewonnen wird, das „terra nullius“ ist, also bis jetzt noch keiner staatlichen Souveränität unterstanden hat, die folgerichtig über das betreffende Land erst erstreckt werden muß.

Ein näheres Eingehen auf den Begriff der „terra nullius“ erübrigt sich für die antarktischen Verhältnisse, da dieser Kontinent nicht von Menschen besiedelt war und ist. Es muß hier aber darauf hingewiesen werden, daß das offene Meer, außerhalb der Territorialgewässer niemals als terra nullius gerechnet werden und nicht Gegenstand einer Okkupation sein kann, da es als res communis den Angehörigen aller Nationen zur Verfügung steht. Dieser Hinweis erscheint deshalb nicht unangebracht, weil sowohl Großbritannien als auch Frankreich durch die Begrenzungen ihrer antarktischen Sektoren weite Strecken des offenen Meeres formell ihrer Gebietshoheit unterstellt haben.

Da nur Staaten souveräne Rechte besitzen können, so können auch nur diese durch eine Okkupation Souveränitätsrechte erlangen. Daraus folgt, daß nur, ähnlich wie bei der Begründung eines Vorzugsrechtes, dann eine völkerrechtlich anerkannte Inbesitznahme vorliegt, wenn entweder diejenigen Personen, welche diese vornehmen, von vorn-

[29]) Hold-Ferneck, II, S. 96.

herein von dem betreffenden Staate hierzu ermächtigt waren, oder wenn die Okkupation von Privatpersonen nachträglich durch den Staat ratifiziert wird. Ein Beispiel innerstaatlicher Praxis bilden die sogenannten Guano-Insel-Gesetze der USA. von 1856, nach denen diejenigen Inseln, Felsen und Kliffe, die noch nicht unter der Souveränität anderer Nationen stehen und von amerikanischen Staatsbürgern wirtschaftlich ausgebeutet werden, vom Präsidenten als amerikanischer Gebietshoheit unterstehend erklärt werden können[30]).

Die Hauptschwierigkeit taucht mit der Frage auf, was unter Okkupation selbst zu verstehen ist, und hier unterscheiden Rechtsprechung und Schrifttum Handlungen, die nur fiktive Bedeutung haben und solche, durch die eine effektive Okkupation zustande kommt; und nur die letztere wird vom Völkerrecht als gültig anerkannt.

Schon in den vorherigen Jahrhunderten hatte sich das Prinzip durchgesetzt, daß nur dann von einer effektiven Okkupation gesprochen werden könnte, wenn nicht nur eine vorübergehende Besetzung des Landes, sondern eine dauernde Besiedlung des Gebietes erfolgt war und eine tatsächliche Ausübung staatlicher Hoheitsrechte stattfand.

Als die Entdeckungen und kolonialen Bestrebungen der Großmächte in Afrika eine allgemeine Regelung über die Arten des Gebietserwerbs in diesem Erdteil wünschenswert erscheinen ließen, kam es 1885 zur Berliner Konferenz, als deren Ergebnis die sogenannte Generalakte entstand. Hierin bekennen sich die Signatarmächte zu dem Prinzip der Effektivität in Artikel 35:

> „Les puissances signataires du présent acte reconnaissent l'obligation d'assurer, dans les territoires occupés par elles, sur les côtes du continent africain, l'existence d'une autorité suffisante pour faire respecter les droits acquis et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée." [31])

[30]) M o o r e, „A Digest of International Law", § 112.
[31]) Zit. bei B l e i b e r. S. 54.

In gleicher Weise betonte eine Resolution des „Institut de Droit International" in Lausanne 1888 den Grundsatz der tatsächlichen Herrschaftsausübung:

> „La prise de possession s'accomplit par l'établissement d'un pouvoir local responsable, pourvu de moyens suffisants pour maintenir l'ordre et assurer l'exercise régulier de son autorité dans les limites du territoire occupé." [32])

Und aus neuerer Zeit beweist der Artikel 10 der „Convention de Saint-Germain en Laye" vom 10. IX. 1919, die Ergänzungen zur Generalakte von 1885 brachte, daß auch heute dieser Grundsatz in der Staatenpraxis noch anerkannt wird:

> „Les puissances signataires reconnaissent l'obligation de maintenir, dans les régions relevant de leur autorité, l'existance d'un pouvoir et de moyens de police suffisants pour assurer la protection des personnes et des biens et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit." [33])

Die internationale Rechtsprechung ist diesen Auffassungen gefolgt, wobei als Musterbeispiel der Schiedsspruch des Schweizer Völkerrechtlers M a x H u b e r über die Zugehörigkeit der Palmas-Insel vor dem Ständigen Internationalen Schiedshof im Haag von 1928 gilt. Hier heißt es:

> "International law in the 19th century . . ., took account of a tendency already existing and especially developed since the middle of the 18th century, and laid down the principle, that occupation to constitute a claim to territorial sovereignty, must be effective, that is, offer certain guarantees to other States and their nationals." [34])

Besonders wichtig im Hinblick auf die antarktischen Verhältnisse sind dann die folgenden Zeilen:

> "It seems therefore incompatible with this rule of positive law that there should be regions which are neither under the effective sovereignty of a State, nor

[32]) Annuaire de l'Inst. d. D. I. 1889.
[33]) Nouveau Recueil Général des Traités, 3. Serie, Bd. XIV, S. 17.
[34]) H u b e r, S. 24 f.

without a master, but which are reserved for the exclusive influence of one State in virtue solely of a title of acquisition which is no longer recognized by existing law, even if such a title ever confered territorial sovereignty. For these reasons, discovery alone without any subsequent act, cannot at the present time suffice to prove sovereignty . . ." [35])

Dieser Ansicht, daß eine effektive Okkupation nötig sei, um einen Souveränitätsanspruch auf eine „terra nullius" zu begründen, schließt sich auch das Schrifttum mit wenigen Ausnahmen (Bleiber) an [36]).

In seinem erwähnten Schiedsspruch äußert sich Huber auch in meisterhafter Weise über die Frage, was unter effektiver Okkupation zu verstehen sei:

"The growing insistence with which international law, ever since the middle of the 18th century, has demanded that the occupation shall be effective would be inconceivable, if effectivenes were required only for the act of acquisition and not equally for the maintenance of the right . . . Territorial sovereignty, as has already been said, involves the exclusive right to display the activities of a state. This right has as a corollary a duty; the obligation to protect within the territory the rights of other states . . . Without manifesting its territorial sovereignty in a manner corresponding to circumstances, the state cannot fulfil this duty. Territorial sovereignty cannot limit itself to its negative side, i. e. to excluding the activities of other staates . . . [37]) The actual continuous and peaceful display of state functions is in case of dispute the sound and natural criterium of territorial sovereignty." [38])

Unter normalen Verhältnissen dürfte man also von dem Staat, welcher sich auf die effektive Inbesitznahme eines

---

[35]) Huber, S. 25.
[36]) Vgl. Hall § 32; Westlake I S. 103; Stowell S. 54; Phillimore I 1879 S. 333; Fauchille S. 714; Smith S. 39 f.; Smedal S. 36 f.; Verdroß S. 126; Hatschek S. 170; Bluntschli § 278 f.
[37]) Huber S. 17.
[38]) Huber S. 18.

Gebietes beruft, den Nachweis verlangen können, daß dort eine den betreffenden Verhältnissen angemessene Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird, und daß das gesamte Gebiet seiner tatsächlichen Herrschaftsgewalt unterworfen ist.

Nun ergibt sich aber die Frage, inwieweit diese Erfordernisse noch in den Polarregionen der Antarktis zu erfüllen sind. Verdroß spricht von einer virtuellen Effektivität, die es genügen läßt, wenn z. B. in dünnbesiedelten Gebieten die Herrschaft nur von einem festen Aktionszentrum ausgeübt wird, nach dem Grundsatz, daß Grad und Ausmaß der Effektivität sich nach den Umständen richten [39]). Ähnlich drückt sich Hyde aus, wenn er von einem „point d'appui" schreibt, von dem aus ein großes Gebiet kontrolliert werden könnte [40]). Fauchille schlägt in den Polargebieten eine Ersetzung des Begriffs der „occupation d'habitation" durch eine „occupation d'exploitation" vor [41]). In diesem Zusammenhang — bei der Erwähnung der Ross Dependency — weist er auch darauf hin, daß, wenn es nicht möglich sei, eine örtliche Verwaltung zu errichten, man sich mit Maßnahmen begnügen müßte, wie sie England hinsichtlich der Ross Dependency eingerichtet hätte. Gegen diese Meinung wenden sich Smedal [42]) und Smith [43]), die bestreiten, daß rein papierene Verwaltungsakte irgendeine Effektivität der Souveränität erkennen lassen.

Waultrin schreibt im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in den Polargebieten, die eine Besiedelung nicht zuließen, daß dort eine Entdeckung, die von einer Notifikation gefolgt wird, genügen müsse, um Gebietshoheit zu erwerben [44]). Smedal, der ausführlich begründet, daß nur dann von einer effektiven Okkupation in Polargebieten gesprochen werden könnte, wenn das Land unter die tatsäch-

---

[39]) Verdroß S. 126 f.
[40]) Hyde S. 292 f.
[41]) Fauchille S. 658.
[42]) Smedal S. 42.
[43]) Smith S. 45 f.
[44]) Waultrin 1909 S. 658.

liche und dauernde Hoheitsausübung des okkupierenden Staates gestellt worden sei, fordert in der Regel, daß auch in dem betreffenden Polargebiet eine lokale Behörde errichtet werden müßte, die zur Ausübung einer effektiven Kontrolle befähigt sei[45]). In seinen Schlußfolgerungen schwächt er diese Meinung allerdings dahingehend ab, daß es nicht absolut notwendig sei,

„. . . daß die Personen, welche im Namen eines Staates ein Gebiet beaufsichtigen sollen, innerhalb der Grenze desselben wohnen[46] . .“

Bei allen Meinungen tritt immer wieder das Bewußtsein zu Tage, daß zwischen den strengen Regeln der Doktrin der Effektivität und den praktischen Verhältnissen in polaren Zonen eine Lücke klafft, die nur durch ein gewisses Nachlassen hinsichtlich der Erfordernisse der Effektivität überbrückt werden kann. Auch Huber erkennt in seinem Schiedsspruch diesen Gegensatz, wenn auch nicht im Hinblick auf die Verhältnisse der Polarregionen, und man wird sich seiner Regel anschließen können, wonach die Ausübung von Souveränitätsrechten in jedem Falle nach den besonderen Umständen beurteilt werden muß.

"It has been explained above that in the exercise of territorial sovereignty there are necessarily gaps, intermittence in time and discontinuity in space. This phenomenon will be particularly noticeable in the case of colonial territories, partly uninhabited or as yet partly insubdued. The fact that a state cannot prove display of sovereignty as regards such a portion of territory cannot fortwith be interpreted as showing that sovereignty is inexistent. Each case must be appreciated in accordance with the particular circumstances."[47])

Betrachtet man die verschiedenen Meinungen, so ergibt sich fast stets eine gewisse Konzession hinsichtlich der strengen Erfordernisse einer effektiven Herrschaftsausübung, wie sie

---

[45]) Smedal S. 38 f.
[46]) Smedal S. 42.
[47]) Huber S. 36.

in anderen Regionen gefordert wird. Mit Recht lehnen Rechtsprechung und Schrifttum aber ab, daß das Erlassen von Gesetzen an sich schon das Zeichen einer effektiven Hoheitsausübung ist. Denn auch in Polargebieten ist nicht einzusehen, warum zu dem animus domini nicht auch das Element des corpus hinzutreten sollte. Positives Erfordernis für die Anerkennung von Souveränitätsrechten muß daher der Nachweis bleiben, daß der betreffende Staat eine den Umständen nach angemessene aktuelle und kontinuierliche Herrschaftsausübung in den fraglichen Gebieten vollzieht, und sein Wille auf eine dauernde Ausübung dieser Gebietshoheit gerichtet ist.

Im Hinblick auf die Verhältnisse in der Antarktis sei noch auf die Voraussetzungen eingegangen, die nötig sind, um eine effektive Okkupation durchzuführen. Zunächst dürfte zu fordern sein, daß ein Staat, der ein berechtigtes Interesse an diesen Gebieten hat, dies dadurch beweist, daß er durch Erstentdeckung und Erforschung zunächst einmal ein Vorzugsrecht für spätere Ansprüche schafft. Dies wäre aber nur dann von rechtserheblicher Bedeutung, wenn diese Unternehmungen entweder unmittelbar im staatlichen Auftrag erfolgen oder nachträglich vom Staat anerkannt würden. Eine Ausdehnung der Ansprüche über die Grenzen des wirklich erkundeten und erforschten Gebietes hinaus ist nicht zu vertreten. Hinsichtlich des Momentes der kontinuierlichen Herrschaftsausübung ist nicht einzusehen, warum in menschenleeren und unbewohnbaren Gegenden die Forderung von dauernd stationierten staatlichen Kontrollorganen aufrecht erhalten werden sollte. Ist es doch heute möglich, mit den modernen Verkehrsmitteln innerhalb weniger Stunden auch von einem entfernteren Verwaltungszentrum in antarktische Regionen zu kommen, die früher von einer im Gebiet selbst liegenden Station mit Ski oder Hundeschlitten nur nach tagelangen Märschen hätten erreicht werden können. Die zu fordernde kontinuierliche Ausübung der Hoheitsrechte könnte sich darauf beschrän-

ken, daß durch Schiffe oder Flugzeuge in regelmäßigen Abständen eine gewisse Kontrolle des betreffenden Gebiets stattfindet. Die Einrichtung wissenschaftlicher Stationen, die gleichzeitig Polizeigewalt haben, der regelmäßige Besuch von staatlichen Expeditionen können in den antarktischen Zonen ein Zeichen für die Ausübung einer effektiven Hoheitsrechtsausübung sein. Sollte eine Ausbeutung von Bodenschätzen mit fortschreitender Technik möglich werden, so wäre zu verlangen, daß der betreffende Gebietsstaat zu einer Überwachung dieser Tätigkeiten fähig ist.

Zweifelhaft ist, ob eine Notifikation der Inbesitznahme nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat, wie sie von den Signatarmächten der Generalakte der Berliner Konferenz nach Artikel 34 verlangt wurde. Eine völkerrechtlich anerkannte Regel, die die Notifikation verlangt, ist nicht in Geltung[48]); eine solche würde vielmehr rein formalen Charakter haben, indem sie entweder einen Akt zwischenstaatlicher Courtoisie darstellt, oder zu informatorischen Zwekken bestimmt ist mit der indirekt dabei zu Tage tretenden Absicht des absendenden Staates, die anderen Mächte zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Trotzdem läßt sich der Meinung Smedals beipflichten, daß eine Notifikation wünschenswert ist, da sie Klarheit hinsichtlich der Berechtigung einer Okkupation schaffen kann[49]). Grundsätzlich hat die Notifikation sobald wie möglich zu erfolgen; während aber noch die Generalakte der Berliner Konferenz verlangt, daß die Okkupation von der Notifikation begleitet sei, haben sich in der Staatenpraxis weit größere Fristen herausgebildet. In Bezug auf die Antarktis erfolgte z. B. die Notifikation von der Inbesitznahme der Bouvet-Insel, die am 1. XII. 1927 stattgefunden hatte, am 30. XI. 1928 an die Reichsregierung. Die Peter I.-Insel wurde am 2. II. 1929 von Norwegen okkupiert,

[48]) Huber S. 52; Smedal S. 45; Lindley S. 293 f.; Liszt S. 160.

[49]) Smedal S. 47.

was am 11. V. 1931 in Berlin notifiziert wurde. Dagegen wurde am 14. I. 1939 — an welchem Tage sich Norwegen durch eine königliche Resolution einen Teil der Küstengebiete der Antarktis zu unterstellen glaubte — eine Note gleichen Datums mit Mitteilung hierüber an die Deutsche Reichsregierung überreicht.

Auf die Notifikation hat die empfangende Regierung drei Möglichkeiten: Die Anerkennung der notifizierten Okkupation, Stillschweigen, das nach längerer Dauer der Anerkennung gleichzuachten ist, oder aber ein Protest, der sich nicht mit der Inbesitznahme einverstanden erklärt.

Von den drei Staaten Großbritannien, Frankreich und Norwegen, die alle Gebietsansprüche in der Antarktis gemacht haben, hat nur das letztere Land regelmäßig Notifikationen unterbreitet. Man kann wohl mit Recht vermuten, daß Großbritannien und Frankreich diesem sonst oft befolgten Brauche in diesen Fällen vor allem deshalb nicht gefolgt sind, weil ihnen die mangelnden völkerrechtlichen Grundlagen für ihre dortigen Gebietserweiterungen nur allzu bekannt waren.

4. Das Sektorprinzip.

Unter einem arktischen oder antarktischen Sektor versteht man einen Teil der Erdoberfläche, der von zwei Meridianen, die sich im Pol treffen, und einem Breitengrad begrenzt wird. Das sogenannte Sektorprinzip sollte ursprünglich besagen, daß ein Staat, der in einem bestimmten geographischen Verhältnis zu den Polargegenden steht (in der Arktis z. B. mit seinem Hoheitsgebiet in den nördlichen Polarkreis hineinragt), ein besonderes Souveränitätsrecht auf das innerhalb des angrenzenden Sektors liegende Gebiet besitzt.

Das Sektorprinzip stammt aus Erwägungen über die Rechtsverhältnisse der Arktis und wurde dann auf die Antarktis übertragen, obgleich seiner Anwendung hier die natürlichen Voraussetzungen fehlten.

Der Schöpfer des Sektorprinzips ist der kanadische Senator Paul Poirier, der am 20. II. 1907 im Parlament zu Ottawa den Vorschlag machte, daß der Senat die Einbeziehung aller Länder und Inseln im Norden von Kanada bis zum Pol zum Gegenstand einer Deklaration machen sollte. Im Verlauf der weiteren Debatte teilte Poirier in großzügiger Weise die übrigen Nordpolargebiete zugunsten von Rußland, USA., Schweden und Norwegen auf, während Dänemark keinen Sektor erhielt, vermutlich, weil es nicht in den Polarkreis hineinreichte [50]). Eine Unterscheidung, ob die Gebiete in den betreffenden Sektoren von den betreffenden Staaten entdeckt worden waren oder nicht, oder ob diese Staaten einen sonstigen Titel für ihren Erwerb geltend machen konnten, machte Poirier nicht.

Die Theorie Poiriers wurde von den Russen Lakhtine und Breitfuß weiter ausgebaut, nachdem die UdSSR. in ihrem Erlaß vom 15. IV. 1926 den nördlich der Sowjetunion liegenden Sektor bis zum Pol ihrer Hoheit unterstellt hatten. Lakhtine geht von der Annahme aus, daß die Voraussetzungen einer sonst vom Völkerrecht geforderten effektiven Okkupation in den Polarregionen nicht vorhanden sind. Nachdem er die Formel: Entdeckung, effektive Inbesitznahme und Notifikation verworfen hat, kommt er zu dem Schluß, daß es gewisse "regions of attractions" gibt, in denen der angrenzende Staat automatisch Hoheitsrechte dank seiner geographischen Lage besitzt, ob diese Gebiete nun entdeckt oder nicht entdeckt sind [51]). In einem Aufsatz hat Lakhtine dann seine Theorie noch erweitert, indem er die Hoheitsrechte des Staates, in dessen geographischer Einflußzone der betreffende Sektor liegt, auch auf feste Eisfelder, zugefrorene Meeresbuchten und endlich auch noch auf den Luftraum über dem Sektor ausgedehnt wissen will:

[50]) Debates of the Senate of the Dominion of Canada, 1907, S. 266 f.

[51]) Lakhtine, „Rights over The Arctic", S. 703 f.

„. . . La souveraineté de chaque Etat littoral polaire, s'étend sur tout l'espace atmosphérique au-dessus du secteur de son influence géographique et économique . . ." [52])

Lakhtine beruft sich u. a. auch auf D. H. Miller, der ebenfalls die Ansicht vertritt, daß eine effektive Okkupation in den Polargebieten unmöglich ist [53]), sowie auf Fauchille, der — wie schon erwähnt wurde — bezüglich der Okkupation in Polargebieten von einer „occupation d'exploitation" spricht, die eine „occupation d'habitation" ersetzen solle [54]).

Als Begründung des Sektorprinzips führt Poirier eine Meinung an, die zweifellos nicht von völkerrechtlichen Erwägungen oder Kenntnissen beeinflußt worden war. Er behauptete nämlich, diese Sektoreinteilung sei eine „einfache Sache" und fügte hinzu,

„diese Teilung der Polargebiete scheint die natürlichste zu sein, weil sie ganz einfach eine geographische Teilung ist".

Lakhtine und Miller versuchen eine Begründung des Sektorprinzips in den Anschauungen über „Hinterland", sowie in den Prinzipien der "continuity and contiguity" zu finde.

Diese in den angelsächsischen Ländern entwickelten Theorien besagen im wesentlichen, daß ein Staat ipso iure ein Anrecht auf die „terra nullius" besitzen soll, die in seiner Nähe oder Nachbarschaft liegt, gleichgültig, ob dort eine effektive Okkupation erfolgt ist oder nicht.

In ihrem Erlaß vom 20. IX. 1916 hat die russische Regierung unter Berufung auf diese Prinzipien sich eine Reihe von Inseln an der Nordküste von Sibirien unterstellt und dies in einem Memorandum vom 4. XI. 1924 hinsichtlich der gleichen Inseln wiederholt [55]). Es gibt nun aber keine völ-

[52]) Ders., „Droit Aérien".

[53]) D. H. Miller, Foreign Affairs, 1925.

[54]) Fauchille S. 658.

[55]) Lakhtine, „Rights over The Arctic", S. 708.

kerrechtliche Regel, die einem Staate nur deshalb Gebiete zuerkennt, weil sie in seiner Nachbarschaft liegen, was sich auch mit den anerkannten Regeln des Okkupationsrechtes nicht in Einklang bringen ließe.

In dem Palmas-Schiedsspruch hat sich H u b e r wie folgt über das Prinzip der Kontinuität geäußert:

> "... as a rule establishing ipso jure the presumption of sovereignty in favour of a particular state, this principle would be in conflict with what has been said as to territorial sovereignty and as to the necessary relation between the right to exclude other states from a region and the duty to display therein the activities of a State. Nor is the principle of contiguity admissable as a legal method of deciding questions of territorial sovereignty; for it is wholly lacking in precision and would in its application lead to arbitrary results ..." [56])

Das Sektorprinzip hat trotz des Versuchs seiner Basierung auf den umstrittenen Theorien der Kontinuität, Kontiguität und des Hinterlandes keinen Eingang in das Völkerrecht gefunden und wird besonders von dem Schrifttum der Länder abgelehnt, die durch dieses Prinzip benachteiligt werden. S m e d a l und I s a c h e n lehnen es u. a. mit Hinweis auf die schweren Interessenschädigungen ab, die Norwegen durch seine Anwendung finden würde [57]). H e y d e (USA.) weist auf die Widersprüche mit dem Okkupationsrecht hin und sagt:

> "The United States have not indicated approval of the sector principle ..." [58])

Auch D a r d e n n e [59]) und V a l l a u x [60]) erklären ihre Bedenken hinsichtlich der Anwendung des Sektorprinzips und V a l l a u x meint im Hinblick auf die antarktische Verhältnisse:

[56]) Palmas Schiedsspruch, S. 35 f.
[57]) S m e d a l S. 67 f.; I s a c h s e n.
[58]) H e y d e. S. 292 f.
[59]) D a r d e n n e, „Le partage des terres polaires".
[60]) V a l l a u x, „Affaires Etrangéres", S. 23 f.

> „... Enfin, telle qu'elle a été présentée, elle était entièrement inapplicable à la région antarctique où les possessions principales d'aucune puissance organisée ne parviennent au cercle polaire ..."

und im Hinblick auf die von Großbritannien in der Antarktis beanspruchten Sektoren äußert er sich:

> „... Des démarcations, plus que celles des secteurs arctiques, ont l'inconvenient de changer en ‚mare clausum' des mers ouvertes, contrairement à tous les principes du droit moderne ..."

Beachtenswert im Hinblick auf den späteren von Frankreich beanspruchten Sektor ist die Schlußfolgerung:

> „... Nous concluons donc, comme, Gustave Smedal que soit pour l'Arctique, soit pour l'Antarctique, le principe des secteurs ne saurait être un principe légal ayant titre dans la loi des nations. C'est un moyen empirique de satisfaire les convoitises des uns et d'indiguer celles des autres ..."

In der Staatenpraxis ist das Sektorprinzip aber nicht nur in arktischen Regionen, für die es ursprünglich entwickelt wurde, sondern auch in Bezug auf die Antarktis angewandt worden, obgleich hier alle geographischen Voraussetzungen fehlen, die zu seiner Stützung in der Arktis geltend gemacht werden können. Sowohl Großbritannien wie auch Frankreich haben den antarktischen Kontinent in Sektoren eingeteilt, innerhalb derer sie die Souveränitätsrechte beanspruchen. Allerdings haben sich die beiden Mächte bei ihren dortigen Ansprüche nicht auf das Sektorprinzip, sondern auf den Rechtstitel der Entdeckung oder auf gar keinen Erwerbstitel berufen. Trotzdem zeigt sich ihre Billigung und Anwendung des Sektorprinzips darin, daß sie zwar Rechtstitel kraft Entdeckung für gewisse Küstengebiete geltend machen, die Regionen zwischen diesen und dem Südpol aber in ihre Hoheitsansprüche einbeziehen. So dürfte der Einteilung der Antarktis in Sektoren durch Großbritannien und Frankreich doch mehr als „deklatorische Bedeutung" [61]) zuzumessen sein.

[61]) S c h m i t z u. F r i e d e S. 256.

So wenig wie in der Arktis das Sektorprinzip vom Völkerrecht anerkannt worden ist, so wenig kann es auch in der Antarktis als selbständiger Rechtstitel oder als Ergänzung oder Erweiterung eines anderen Rechtstitels gelten. Denn während in der Arktis man noch mit einigem Recht von einer „Nachbarschaft" der europäischen und asiatischen Kontinente sprechen kann, haben wir es bei der Antarktis mit einem selbständigen Erdteil zu tun, der in keiner Verbindung mit einem anderen steht. Bezeichnend dafür ist, daß die in der Antarktis Sektoren beanspruchenden Staaten diese verwaltungsmäßig Gebieten unterstellen, die oft Tausende von Meilen entfernt liegen und nur durch Fahrt über das offene Meer zu erreichen sind. Als bestes Beispiel ist hier die Unterstellung des Adélie-Landes unter die Verwaltung des 8000 Kilometer entfernt liegenden Madagaskar anzuführen, wodurch das Sektorprinzip ad absurdum geführt wurde.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Theorie des Sektorprinzips dazu entwickelt wurde, um gewissen Staaten einen ausschließlichen Titel auf gewisse arktische Gebiete zu geben, an denen sie zwar ein erhebliches Interesse hatten, wo sie aber doch noch keinen völkerrechtlich anerkannten Erwerbstitel besaßen. Daß die Staaten selbst, besonders Kanada [62]) und die Sowjetunion [63]), welche polare Sektoren beansprucht haben, von der Rechtmäßigkeit dieses Erwerbstitels nicht voll überzeugt zu sein scheinen, zeigt sowohl ihr völkerrechtliches Schrifttum an mancher Stelle, als auch ihr Bemühen, durch Erforschung und andere Maßnahmen wie die Einrichtung von Polizeistationen, Flugüberwachung usw. eine weitere Festigung ihrer Ansprüche zu erreichen.

Bei den von Großbritannien und Frankreich beanspruchten Sektoren in der Antarktis ergibt sich, daß hierdurch keinerlei völkerrechtlich anerkannte Erwerbstitel geschaffen wurden, und nur bei den innerhalb dieser Regionen

[62]) Steele.
[63]) Smolka.

von Angehörigen der betreffenden Mächte entdeckten Gebieten bleibt zu prüfen, ob durch diese Entdeckungen ein Vorzugsrecht entstanden ist, das in jedem Falle aber nur auf die wirklich entdeckten Landteile und nicht auf das dahinterliegende Gebiet bis zum Südpol zu beziehen ist. Soweit diese Sektoren sich außerhalb der Territorialgewässer des antarktischen Kontinentes ins offene Meer erstrekken, machen sie dieses nicht zu einem „mare clausum", und selbst Großbritanniens völkerrechtswidriges Verhalten im Ross-Meer, wo es von norwegischen Walfängern Abgaben für den Fang auf offenem Meer verlangte, ändert nichts an einem der ältesten Grundsätze des ius gentium, den schon Grotius mit seinem „Mare Liberum" aufstellte [64]).

---

[64]) Grotius.

II.

Die Gebietsansprüche der Staaten in der Antarktis.

1. Großbritannien.

Großbritanniens Haltung bezüglich der völkerrechtlichen Fundierung seiner Gebietsansprüche in der Antarktis ist nicht konsequent, eine Begründung bei der Inanspruchnahme von Souveränitätsrechten fehlt oft ganz, und die entsprechende Anwendung von innerstaatlichem Recht kann keinen Ersatz für einen völkerrechtlich anerkannten Erwerbstitel bieten.

Sowohl bei den „Letters Patent" von 1908 und 1917, die Falkland-Inseln Dependencies betreffend, als auch bei der „Order in Conncil" von 1923 über die Ross Dependency und endlich auch bei der „Order in Council" von 1933, die das südlich Australien liegende Gebiet betraf, wird in der Praxis das Sektorprinzip angewandt, trotzdem es nirgends ungeeigneter erscheint, wie schon dargelegt wurde, als in der Antarktis.

Endlich sind bei der britischen Reichskonferenz im Jahre 1926 Äußerungen bezüglich gewisser antarktischer Küstenstriche gefallen, von denen behauptet wurde, daß hier ein britischer Titel kraft Entdeckung bestehe.

Trotz dieser außerordentlich schwachen völkerrechtlichen Basierung seiner Ansprüche auf antarktische Gebiete hat Großbritannien gut zwei Drittel dieses Kontinentes sich und seinen Dominions durch Gesetzesakte selbst zugesprochen und es dadurch zu erreichen versucht, daß die wichtigsten Fanggebiete für Wale unter seine Kontrolle kamen, und die Erteilung von Walfanglizenzen ein außerordentlich profitables Geschäft für das britische Staatssäckel wurde.

a) Die Falkland-Inseln Dependencies.

Durch „Letters Patent" vom 21. VII. 1908 wurde der Gouverneur der Falkland-Inseln zum Gouverneur der neuen Dependencies ernannt, deren Umfang in der Präambel des Erlasses folgendermaßen bestimmt wurde:

> "Whereas the group of islands known as South Georgia, the South Orkneys, the South Shetlands, and the Sandwich Islands, and the territory known as Graham's Land, situated in the South Atlantic Ocean to the south of the 50th parallel of south latitude, and lying between the 20th and the 80th degrees of west longitude, are part of our Dominions, and it is expedient that provisions should be made for their government as Dependencies of our Colony of the Falkland Islands." [65])

Durch diese Begrenzung wurden in wahrhaft großzügiger Weise auch Teile von zwei souveränen Staaten einbegriffen, nämlich alle Gebiete von Chile und Argentinien, die südlich des 50. Breitengrades liegen, einschließlich der Inseln des Feuerlandes.

Durch denselben Erlaß wird ein sogenannten „Executive Council" eingerichtet, das aus Mitgliedern der gleichen Institution auf den Falkland-Inseln bestehen und dieselben Funktionen, die es dort ausübt, auch in den neuen Dependencies erfüllen soll.

Dem Gouverneur wird das Recht zugesprochen, Gesetze für die neuen Gebiete im Einvernehmen mit dem „Legislative Council" der Falkland-Inseln zu erlassen, und endlich erhält er hier das wichtige Recht, Dispositionen bezüglich der Landverteilung zu treffen, was in der Praxis hieß, daß er von den damals aufblühenden Landstationen der norwegischen Walfänger, besonders auf Süd-Georgien, gewisse Abgaben verlangen konnte.

Auf Grund seiner neuen Befugnisse erließ daraufhin der Gouverneur der Falkland-Inseln die „Dependencies Ordinance" vom 24. XII. 1908, in der das am 22. V. 1900 in

[65]) S. Anhang S. 96.

England gültig gewesene Recht für die gesamten Dependenzies in Kraft gesetzt wird, allerdings unter ausdrücklicher Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Verhältnisse bei seiner Anwendung [66]). Wichtig, besonders auch für Streitigkeiten, die mit fremden Walfängern innerhalb der Dependencies entstehen konnten, ist auch die Bestimmung, daß in allen diesen Fällen der oberste Gerichtshof der Falkland-Inseln zuständig sei.

Als Folge des „Letters Patent" wurde eine Reihe von „Ordinances" and „Regulations" erlassen, die den immer größer werdenden Walfangbetrieb in diesem Gebiet unter britische Kontrolle brachten und außer gewissen Schutzbestimmungen für Wale und Robben auch die Gebühren bestimmten, die zum Fang derselben bei den britischen Behörden zu entrichten waren.

Einer der letzten Erlasse, die „Whale Fishery Amendment Ordinance 1933" bestimmt z. B., daß für ein Fangschiff mit Kocherei an Bord und zwei Fangbooten, das in dem Gebiet der Falkland-Inseln Dependencies arbeitet, in der Saison 200 Pfund und für jedes weitere Fangboot 100 Pfund zu entrichten sind.

Durch diese Lizenzen sind in den Jahren seit 1908 beträchtliche Summen in die britischen Kassen geflossen, so allein von den norwegischen Gesellschaften zwischen 1919 und 1928: 437 221 Pfund Sterling [67]), ohne daß auch nur eine Spur von Recht für ihre Erteilung bestanden hätte, umso weniger als in den Jahren seit dem Weltkrieg die Fangtätigkeit mehr und mehr auf die offene See verlegt wurde.

Bei der Erteilung des „Letters Patent" ist es nicht für nötig befunden worden, wenigstens anzudeuten, worauf diese Beanspruchung von Gebietshoheit völkerrechtlich basieren sollte; es ist aber anzunehmen, daß ein Titel aus Entdeckungen wohl bewußt nicht angeführt wurde, da den Eng-

[66]) S. Anhang S. 99.
[67]) Hudtwalcker S. 92.

ländern wahrscheinlich bekannt war, daß andere Nationen auf dieser Basis ebensolche Ansprüche in den fraglichen Gebieten hätten stellen können.

Als Grundlage scheint die „Colonial Boundary Act 1895" angesehen worden zu sein [68]), die bestimmt, daß eine Änderung der Grenzen einer Kronkolonie durch „Order in Council" oder „Letters Patent" erfolgen kann.

Die erwähnte Einbeziehung chilenischen und argentinischen Hoheitsgebietes südlich des 50. Breitengrades führte dann zu Vorstellungen dieser Staaten [69]), was zur Folge hatte, daß Großbritannien während des Weltkrieges am 28. III. 1917 in einem weiteren Erlaß die Grenzen der Falkland-Inseln Dependencies erneut festlegte. Sicher hat hierbei der Wunsch mitgespielt, alle Divergenzen mit amerikanischen Staaten während des Krieges zu beseitigen.

Die Neubegrenzung verzeichnet einerseits zwar einen Verzicht auf die Gebiete zwischen dem 80. und 50. westlichen Längengrad und dem 50. und 58. südlichen Breitengrad, erweitert anderseits aber eindeutig das bisherige Gebiet der „Inselgruppen", in dem Bezug genommen wird auf

> ". . . certain other Our islands and territories adjacent thereto . . ."

Hiermit ist vor allem das antarktische Festlandsgebiet innerhalb des 80. und 20. westlichen Längengrades bis zum Pol mit einbezogen worden [70]). Die Dependencies umfassen seither ein Gebiet von 1,8 Millionen Quadratkilometer [71]).

Bei dieser Neufestlegung der Grenzen wurde gleichzeitig eine räumliche Trennung der Falkland-Inseln von den Dependencies durchgeführt, die im „Letters Patent" von 1918 zusammengefaßt wurden. Eine Änderung in der Verwaltungsführung selbst trat aber nicht ein.

Da nur eine Änderung der Grenzen der Dependencies

[68]) Schmitz u. Friede, S. 231. Smith S. 184.
[69]) Dieselben, S. 231.
[70]) S. Anhang S. 102.
[71]) Archives Contemporaires. S. 3281.

durch diese „Letters Patent" herbeigeführt wurde, so können die Bestimmungen der „Colonial Boundary Act, 1895" höchstens analog angewandt worden sein, da diese sich nur mit der Änderung der Grenzen einer Kronkolonie befaßt. Dies scheint aber keinerlei Bedenken hervorgerufen zu haben[72]). Die auch äußerlich jetzt durchgeführte Trennung zwischen der Kronkolonie und den Dependencies ist wahrscheinlich auf Überlegungen zurückzuführen, die die argentinischen Ansprüche auf die Falkland-Inseln auf diese beschränkt sehen wollten.

Von einer Notifikation an andere Staaten im Hinblick auf beide „Letters Patent" ist nichts bekannt geworden.

b) Die Ross Dependency.

Der durch die Ross Dependency gebildete Sektor wird bestimmt durch die Präambel der „Order in Council under The British Settlements Act, 1887, Providing for The Government of The Ross Dependency" vom 30. VII. 1923, wo es heißt:

> „. . . And whereas the coasts of the Ross Sea, with the islands and territories adjacent thereto, between the 160th degree of East Longitude and the 150th degree of West Longitude, which are situated south of the 60th degree of South Latitude, are a British Settlement within the meaning of the said act . . ."

In Artikel 2 der Verordnung wird der General-Gouverneur von Neuseeland zum Gouverneur der Ross Dependency ernannt und damit dies Gebiet der Regierung von Neuseeland unterstellt. Des weiteren erhält der General-Gouverneur (ähnlich wie im Letters Patent der Falkland-Inseln Dependencies) Gesetzgebungsrechte und die Berechtigung, über den Grund und Boden des Gebietes zu verfügen[74]).

Auch bei dieser „Order in Council" sucht man vergeblich nach einer völkerrechtlichen Begründung der Inbesitznahme eines Gebietes von 920 000 Quadratkilometer. Statt dessen findet man nur einen Hinweis auf den „British Settlements Act" von 1887, der die staatsrechtliche Basis für diese enorme Ausdehnung britischen Hoheitsgebietes abgeben soll.

[72]) Schmitz u. Friede, S. 231.
[74]) S. Anhang S. 104.

Unter Berufung auf diese „Order in Council" erließ der General-Gouverneur dann am 15. XI. 1923 die „Ross Dependency Regulations"[75]), durch die das in Neuseeland gültige Recht für die Ross Dependency als vom Tage der Verordnung an gültig erklärt wurde. Auch alle späteren Gesetze, die im Dominion erlassen würden, sollten gleiche Gültigkeit haben.

Als wichtiger Akt britischer Gesetzgebung bezüglich der Ross Dependency müssen aber die „Ross Dependency Whaling Regulations" von 1926 angesehen werden, die wieder unter Berufung auf die „Order in Council" unter einigen Abänderungen neuseeländisches Fischereirecht einführten. Dabei ist besonders die Bestimmung von Wichtigkeit, nach der ein jedes Schiff, das im genannten Gebiet Walfang betreibt, eine Lizenz haben muß, die in der Saison 200 Pfund kostet, bei Androhung einer Strafe von 1000 Pfund für alle Schiffe, die ohne eine solche Lizenz angetroffen werden.

Damit war der vorläufige Abschluß einer Entwicklung gekommen, die 1913 damit begonnen hatte, daß die britische Regierung an zwei norwegische Walfangfirmen Jagdlizenzen für das Ross-Meer erteilt hatte, wonach diese 2s. 6d. pro Barrel gewonnenes Walöl abführen sollten. Nach diesem Abkommen, das bis zu den „Ross-Dependency Regulations" seine Gültigkeit behielt, und dann durch diese in gleichem Sinne abgelöst wurde, ergab sich also der anormale Zustand, daß sich Großbritannien für den Walfang auf dem freien Meer Abgaben zahlen ließ, wozu jegliche Spur einer rechtlichen Begründung fehlte. Dieses Verhalten bildet ein einzigartiges Beispiel für die britische Vor-

[75]) S. Anhang S. 106.

stellung über die „Freiheit der Meere". Mit Recht bezeichnet Smith dies als

„. . . une véritable anomalie, puisque les eaux, où le droit de chasse était ainsi accordé, faisant incontestablement partie de la pleine mer"[76])

und Charteris schrieb hierzu:

". . . For a parallel to the present remarkable claim one must, I think, go back to the extravagant claims of James I. und Charles I. to exact licences from the Dutch to fish for herring in the North Sea and the English Channel . . ."[77])

Die „Ross-Dependency Whaling Regulations" beziehen sich ihrem Wortlaut nach auf das Gesamtgebiet innerhalb des Ross-Sektors als auch auf das davon umschlossene freie Meer. Immerhin soll sich Großbritannien später dazu bequemt haben zuzugeben, daß das Seegebiet, das der Souveränität eines Staates unterworfen ist, nicht über drei nautische Meilen seiner Küsten hinausgehe, und daß die britische Regierung auch keinerlei Ansprüche erhebe, Rechte über das offene Meer außerhalb dieser Zone auszuüben. Dieser Erklärung hat sich dann Neuseeland angeschlossen[78]).

Doch abgesehen von diesen Erklärungen entbehrt Großbritanniens Verhalten auch sonst jeglicher Grundlagen, die es berechtigen würden, innerhalb der Dreimeilenzone im Gebiete des Ross-Meeres Hoheitsrechte auszuüben, da die Küstengebiete nicht nach völkerrechtlich anerkannten Regeln okkupiert wurden.

Die britische Order in Council von 1923 beruft sich auf die „British Settlements Act" von 1887. Diese ermächtigt die „Crown in Council" aber nicht, ihre „statutory powers" an irgend jemand zu übertragen, es ist vielmehr nach Sektion 3 des Gesetzes der Krone allein unter gewissen Voraussetzungen vorbehalten, ihre „statutory powers" an drei oder mehr Personen innerhalb des „settlement" zu

[76]) Smith S. 186.
[77]) Charteris S. 226 f. Higgins S. 200 f.
[78]) Smith S. 187.

übertragen. Charteris ist daher der Ansicht, daß die „Regulations" von 1926 ultra vires und ungültig sind; auch Keith meint:

". . . As the territories can only be regarded as a colony by settlement the validity of these regulations is most dubious, as the 'British Settlement Act, 1887' seems only to allow delegation of legislative power to three persons at least . . ."[79])

Die Anwendung des British Settlements Act von 1887 erscheint auch schon deshalb absurd, weil von einer Besiedelung oder Niederlassung in den erwähnten Gebieten keinerlei Rede sein kann.

Selbst nach rein britischen Gesichtspunkten ist die rechtliche Grundlage der Gesetze und Verordnungen bezüglich der Ross Dependency also zum mindesten höchst zweifelhaft. Um so mehr trifft diese Auffassung auf die völkerrechtlichen Grundlagen der Ansprüche Großbritanniens auf diese Gebiete zu. Ein völkerrechtlicher Erwerbstitel ist in keinem offiziellen Dokument angegeben, und von einer effektiven Okkupation kann in dieser Polarregion keine Rede sein. Auch ist bis jetzt nichts über eine Notifikation dieser englischen Ansprüche an andere Staaten bekannt geworden.

Abschließend läßt sich daher sagen, daß die Unterstellung des Ross-Sektors unter britische Souveränität vom Standpunkt sowohl des englischen innerstaatlichen Rechtes aus wie auch des Völkerrechtes unberechtigt war und von einer britischen Gebietshoheit hier nicht gesprochen werden kann.

c) Das Australische Antarktische Gebiet.

Ein lebhaftes Interesse Australiens an den südlich des Erdteils gelegenen Polargebieten entwickelte sich um die letzte Jahrhundertwende und wurde besonders durch das

[79]) Keith S. 792.

„Australian Research Council" gefördert, das die Regierung dazu drängte, den südlich von Australien gelegenen Polarsektor in Besitz zu nehmen und die französischen Ansprüche auf Adélie-Land anzufechten.

Es dürfte auch auf das Drängen Australiens zurückzuführen sein, daß auf der britischen Reichskonferenz von 1926 die Fragen der Erwerbung antarktischer Gebiete besprochen wurden und für eine Reihe von Küstengebieten der Antarktis ein britischer Rechtstitel kraft Entdeckung verkündet wurde.

Es heißt dort über:

"British Policy in The Antarctic."

"The question of Antarctic exploration was discussed between representatives of the Governments interested. There are certain areas in these regions to which a British title already exists by virtue of discovery. These areas include:

I. The outlying part of Coats Land, viz., the portion not comprised within the Falkland Islands Dependencies.
II. Enderby Land.
III. Kemp Land.
IV. Queen Mary Land.
V. The area which lies to the west of Adélie Land and which on its discovery by the Australian Antarctic Expedition was denominated Wilkes Land.
VI. King George L. Land.
VII. Oates Land.

The representatives of the Governments concerned studied the information available concerning these areas with special reference to their possible utilisation for further developing exploration and scientific research in the Antarctic regions." [80])

Die hier geäußerten Ansprüche lassen an Unklarheit nichts zu wünschen übrig, denn es wird in keinem Falle näher dargelegt, inwiefern die genannten Gebiete durch britische Staatsangehörige entdeckt wurden. Ab-

[80]) Imperial Conference. Summary of Proceedings.

sichtlich ist wohl auch eine genaue Umgrenzung der genannten Küstenstriche unterblieben, um bei einer späteren Verwirklichung der hier gemachten Ansprüche sich keinerlei Beschränkungen auferlegen zu müssen. Es läßt sich aber mit einiger Sicherheit vermuten, daß schon damals der dahinterliegende Sektor bis zum Pol als mit einbegriffen in diese Ansprüche gedacht wurde [81]).

Auch die 1921 erlassenen „Naval Forces Regulations" [82]), die das Gebiet umgrenzen, das von der Marine-Station von Australien kontrolliert wird, umfassen das gesamte Gebiet zwischen dem 80. und 160. östlichen Längengrad und dem Südpol. In der Praxis wurde später dann auch über den gesamten Sektor südlich Australiens verfügt.

Die britische Regierung hat die 1926 beanspruchten Souveränitätsrechte nicht sofort konkretisiert und bis 1928 auch keine Notifikation an andere Mächte davon gemacht. Als in diesem Jahr der amerikanische Forscher Byrd eine neue Expedition in die Antarktis plante, übermittelte die englische Regierung eine Note, in der Byrd jegliche Unterstützung seiner Expedition von britischer Seite versprochen wurde; gleichzeitig wurde aber in der Anlage zur Note der Text der Erklärung beigefügt, die seinerzeit auf der Reichskonferenz bezüglich der Antarktis gemacht worden war. Entsprechend der amerikanischen Auffassung über den Gebietserwerb in Polargebieten ging die amerikanische Regierung auf diese Note aber nicht weiter ein, sondern bestätigte am 29. XI. 1929 nur ihren Empfang [83]).

Zu einer Kontroverse wegen der auf der Konferenz gemachten Ansprüche kam es mit Norwegen, das mit Recht eine weitere Beschränkung und Behinderung des norwegischen Walfangs befürchtete. Als 1928 die Bouvet-Insel unter norwegische Hoheit gestellt wurde, erhob die britische Regierung hiergegen Einsprüche und ließ diese erst fallen,

[81]) Miller, Foreign Affairs, 1927.
[82]) S. Anhang S. 108.
[83]) Schmitz u. Friede, S. 234.

nachdem sich Norwegen in den nachfolgenden Verhandlungen verpflichtet hatte, kein Land zu besetzen, das während der Reichskonferenz 1926 von Großbritannien beansprucht worden war, und auf das ein britischer Titel, wie behauptet wurde, schon durch „Entdeckungsverdienste" bestand[84]).

Wohl um eine stärkere Fundierung der Ansprüche auf den südlich Australien gelegenen Sektor zu erhalten, wurde 1929 mit Regierungsunterstützung eine Expedition in diese Gebiete entsandt, die unter Leitung des Polarforschers Sir Douglas Mawson stand, der schon 1911/12 eine Forschungsfahrt in diesen Regionen geleitet hatte. Die britische Regierung stellte das Schiff „Discovery" zur Verfügung, und auch die neuseeländische Regierung wurde aufgefordert, sich an dem Unternehmen zu beteiligen, um diesem einen möglichst breiten Rahmen zu geben[85]). Die Expedition hatte außer der Erforschung noch unbekannter Küstenstriche und meteorologischer Untersuchungen im Hinblick auf das Klima Australiens auch die Aufgabe, den wirtschaftlichen Nutzen dieses Gebietes zu untersuchen. Hierüber äußerte sich Premier-Minister Bruce wie folgt:

> "... Whaling in various parts of the Antarctic, notably south of the Falkland Islands, New Zealand, and South Africa has now become of considerable importance, and the Government feel it is most desirous to determine the economic and commercial value of the waters of the Australien Sector in this respect." [86])

Während auf der Reichskonferenz nur von Küstenstrichen die Rede war, wird hier also schon unverblümt vom „Australian Sector" gesprochen.

Erst im Jahre 1933 hat die britische Regierung diese Ansprüche zu verwirklichen versucht, als sie am 7. III. 1933 die "Order in Council Placing Certain Territory in The Antarctic Seas under The Authority of The Commonwealth

[84]) Isachsen S. 76 f.
[85]) Charteris S. 226 f.
[86]) Australian Expedition to The Antarctic.

of Australia" [87]) erließ, wonach der Sektor zwischen dem 60.^{0} südlicher Breite und dem 45.^{0} und 160.^{0} östlicher Länge, mit Ausnahme von Adélie-Land, unter die Hoheit Australiens gestellt wurde. Vergeblich sucht man auch hier nach einer völkerrechtlichen Begründung für die Beschlagnahme eines Gebietes, das mit 6,6 Millionen Quadratkilometer größer als halb Europa ist[88]). Anscheinend hat Großbritannien über diese „Order in Council" an gewisse Staaten eine Notifikation überreicht, so an Norwegen, nicht aber an das Deutsche Reich[89]).

Eine gewisse Begründung des Souveränitätsanspruches soll in der Form versucht worden sein, daß die australische Regierung ein Memorandum zum „Australian Antarctic Territory Acceptance Act" vom 13. VI. 1933 herausgab, indem auf die Ergebnisse der Mawson-Expedition hingewiesen wurde[90]). Durch das erwähnte Gesetz nahm das australische Parlament das ihm durch die „Order in Council" zugesprochene Gebiet an und sprach dem Generalgouverneur von Australien unter gewissen Bedingungen das Recht zu, Verordnungen in Bezug auf das Gebiet zu erlassen[91]). Zu dieser Annahmeerklärung gab der Generalgouverneur am 22. VI. 1933 seine Zustimmung[92]), erließ aber erst drei Jahre später, am 24. VIII. 1936 eine Proklamation[93]), wodurch mit Wirkung vom gleichen Tage die „Order in Council" vom 7. II. 1933 in Kraft trat.

Diese neue britische Inbesitznahme berührte besonders die Interessen Norwegens, da von Großbritannien wieder einmal ein gewaltiges Stück der Antarktis, in dem norwegische Walfänger arbeiteten, beansprucht wurde, was die Vermutung naheliegen ließ, daß es zu einer Erschwerung

[87]) S. Anhang S. 109.
[88]) Archives Contemporaires. S. 3281.
[89]) Schmitz u. Friede, S. 235.
[90]) Ebenda.
[91]) S. Anhang S. 111.
[92]) S. Anhang S. 113.
[93]) S. Anhang S. 114.

und Beschränkung des norwegischen Walfanges kommen würde. Auch wurde das im Jahre 1911 für den König von Norwegen durch Amundsen in Besitz genommene Gebiet am Südpol in den australischen Sektor mit einbezogen. Die norwegische Stellungnahme wurde in einem Memorandum vom 26. I. 1934 zur Kenntnis des Foreign Office in London gebracht, worauf dieses eine Antwortnote vom 23. X. 1934 erteilte, in welcher es heißt:

> "... that his Majesty's Government recognises the special interests of Norway in The Antarctic ..." [94])

Fernerhin wurde versichert, daß keine Absichten beständen, die britische Hoheit über das Gebiet zwischen dem Sektor der Falkland-Inseln Dependencies und dem Australischen Antarktischen Gebiet auszudehnen. In einer weiteren britischen Note vom 15. XI. 1934 wurde darauf hingewiesen, daß die Ansprüche hinsichtlich der Ross Dependency, des Australischen Antarktischen Gebiets und der Falkland-Inseln Dependencies (einschließlich des Coats-Land) unberührbar seien. Die Begründung dazu ist vom völkerrechtlichen Standpunkt aus höchst eigenartig; es heißt da:

> "Since public opinion in the British Empire was strongly in support of this claim it would be impossible for the British Government to recognise the claims of any other country in any of these areas ..."

Anschließend wurde dann wiederum auf das von Großbritannien noch unbeanspruchte Gebiet zwischen dem Falkland- und dem Australischen Sektor hingewiesen mit dem Zusatz, daß auch von anderen Staaten hier bis jetzt keinerlei Erwerbstitel geltend gemacht seien [95]).

Auf diese durch keinerlei völkerrechtlichen Erwägungen gestützten, indirekten Aufforderungen hin hat sich Norwegen im Jahre 1939 dann entschlossen, dieses Gebiet seiner Hoheit zu unterstellen, was sicher auch insofern im Sinne der britischen Politik lag, als es eine alte Tradition Großbritan-

[94]) Isachsen S. 76 f.
[95]) Isachsen S. 76 f.

niens war und ist, diejenigen Gebiete der Erde, für die es selbst keine Verwendung hat, abhängigen Kleinstaaten anzubieten und sie so dem Zugriff anderer Großmächte zu entziehen.

2. Frankreich.

Die französischen Ansprüche in der Antarktis sind auf die Entdeckungen des französischen Admirals Dumont d'Urville begründet worden, der am 21. I. 1840 angeblich das Adélie-Land betrat und dieses im Namen von Frankreich in Besitz nahm. — Diese Landung d'Urvilles wird aber bestritten [96]). Auch nach französischen Quellen [97]), auf die Schmitz und Friede hinweisen [98]), erscheint sie zweifelhaft. Faustini schrieb über die Fahrt d'Urvilles folgendes:

> „... Viene quindi, per importanze sia geografica che storica, la cosidetta Costa Claire, scoperta dal Dumont d'Urville il gennaio 1840, trovandosi in 64° 30' di lat. S. e 129° 45' di long. E. — — Ella si presenta come una immane barriera di ghiaccio, compatto e solido, alta dai 50 ai 53 metri sul livello del mare, senza le più piccole accidentalità o sporgenze sulle pareti che cadono a picco simili ad una formidabile cintura che servisse di crosta e di inviluppo da una base solida sia di terra, sia di roccie o di bassofondo cosparso innanzi ad un grande contenimento. Il d'Urville ne percorso il fronte in tutto il suo sviluppo dal 130° 50' al 134° di long. E., cio per circa 400 km. Essa rappresenta una delle principali caratteristiche della zona polare antarctica ..." [99])

Bis 1924 ist der Kreuzfahrt d'Urvilles durch die antarktischen Gewässer dann auch keine Beachtung geschenkt worden. Nach Miller soll zwar 1912 eine Notifikation an die Mächte über die französischen Ansprüche hinsichtlich des

[96]) Smedal S. 40.
[97]) Schmitz u. Friede, S. 238. Julien S. 88.
[98]) Julien S. 88.
[99]) Faustini.

Adélie-Landes vorgenommen worden sein[100]), doch läßt sich hierüber nichts Genaues feststellen; auch von einer angeblichen Anerkenntnis dieses Anspruchs von seiten der britischen Regierung ist nichts bekannt geworden, wie auch nicht über die völkerrechtliche Begründung, auf die Frankreich damals diese Noten basiert hätte.

Nachdem Großbritannien durch die „Order in Council" von 1923 für sich die Ross Dependency beansprucht hatte, schien man auch in Frankreich die Zeit für günstig zu halten, um sich einen Anteil an antarktischen Gebieten zu sichern.

In einem Bericht des Kolonialministers vom 27. III. 1924 an den Präsidenten wird darauf hingewiesen, daß sich verschiedene Gesellschaften und Personen um eine Genehmigung zur wirtschaftlichen Ausbeutung der Crozet-Inseln bemüht hätten[101]). Es sei daher wünschenswert, daß die staatlichen Befugnisse: Jagd, Fischerei und Schürfrechte hier und gleichzeitig im Adélie-Land geregelt würden.

Der Präsident erließ daraufhin am gleichen Tage ein Dekret[102]), durch das Jagdrechte, Fischerei- und Schürfrechte auf den Crozet-Inseln und dem Adélie-Land französischen Staatsangehörigen vorbehalten werden. Des weiteren werden Bestimmungen zur Einrichtung von Walfangkochereien auf dem Land und in Territorialgewässern zur Regelung dem Kolonialminister überlassen.

Von irgendeiner Begründung der hier erhobenen Souveränitätsrechte ist keine Rede, man begnügt sich vielmehr mit der Ausschließung fremder Staatsangehöriger von der Ausbeutung der betreffenden Gebiete. Einzelheiten der Anwendung des Dekrets sollten nach Artikel 3 „. . . l'object des règlements ultérieurs . . ." sein[103]).

Als nächster Schritt folgte der Bericht des damaligen Kolonialministers Daladier an den Präsidenten, der die

[100]) Miller, „Political Rights in The Polar Regions".
[101]) S. Anhang S. 116.
[102]) S. Anhang S. 117.
[103]) S. Anhang S. 117.

Grundlage der weiteren Politik Frankreichs bezüglich der Antarktis wurde[104]). In diesem Bericht, der mit dem 21. XI. 1924 datiert ist, schlägt der Minister vor, die Inseln St. Paul, Amsterdam, die Archipele der Kerguelen und Crozet-Inseln, sowie das Adélie-Land der Verwaltung des General-Gouvernements von Madagaskar zu unterstellen. Vom völkerrechtlichen Standpunkt ist der zweite Absatz des Berichts von Wichtigkeit, wo es u. a. heißt:

> „. . . ces lointaines parties de notre domaine colonial n'avaient fait jusqu'ici l'object d'aucune organisation administrative permanente . . ."

Es wird hier also offen zugegeben, daß bis zu diesem Datum keinerlei Verwaltungsfunktionen dort von Frankreich ausgeübt wurden; von einer effektiven Ausübung angeblicher Rechte ist dort also bislang keine Rede gewesen. Im folgenden heißt es dann:

> „. . . Dans l'ignorance où l'on fut longtemps de la valeur économique de ces terres inhabitées, situées à l'écart des grandes routes maritimes, il n'avait point paru indispensable, en effet, de confirmer, par l'établissement d'une autorité effective, les droits de souveraineté que, de longue date, la France s'était acquis sur les archipels et sur les parties de continent antarctique reconnues par nos navigateurs . . ."

Worauf diese von „altersher" beruhenden Souveränitätsrechte sich allerdings begründen sollen, ist unerfindlich. Immerhin wird mit den letzteren Worten angedeutet, daß man sich auf die Entdeckungen französischer Seefahrer berufen will.

Im letzten Absatz des Berichtes wird dann vorgeschlagen, die erwähnten Gebiete einer schon bestehenden Kolonialverwaltung anzuschließen. Die Kolonialverwaltung von Madagaskar sei aus „natürlichen" Gründen bestimmt, die Hoheitsrechte Frankreichs in den betreffenden Gebieten auszuüben. Mit Recht meint Smedal zu dieser verwaltungstechnischen und geographischen Anomalie:

[104]) S. Anhang S. 118.

„Der Abstand von der Südspitze Madagaskars bis Adélie-Land beträgt 8000 Kilometer. Es ist klar, daß der General-Gouverneur selbst bei bestem Willen nicht imstande ist, irgendeine Kontrolle über diesen Teil von Antarktika auszuüben. Soweit bekannt, hat auch kein französischer Beamter jemals seinen Fuß auf Adélie-Land gesetzt . . . Wie man sieht, wird die Forderung effektiver Kontrolle der Form nach aufrecht erhalten. Da man indessen die Regierung von Adélie-Land einer Behörde übertrug, die nicht imstande war, irgendeine Kontrolle darüber auszuüben, so war die Effektivitätsforderung in Wirklichkeit nicht erfüllt.“ [105])

Smith schreibt im gleichen Sinne:

„Mais si nous considérons Madagascar qui est éloigné de 8000 km de la terre Adélie, on peut demander quel contrôle le Gouvernement de Tananarive peut exercer sur le continent antarctique. En réalité aucun contrôle n'existe; les décrets français ne sont que la copie des mesures anglaises relatives aux „Dependances“ et ils ne satisfont aucunement aux règles d' acquisition d' une terre sans maître . . .“ [106])

Auf diesen Bericht hin erließ der Präsident dann am 21. XI. 1924 ein weiteres Dekret, durch das die Inseln S. Paul und Amsterdam, die Archipele der Kerguelen und Crozet-Inseln, sowie das Adélie-Land dem General-Gouvernement von Madagaskar angeschlossen und zu den „dépendances administratives“ dieser Kolonie erklärt wurden [107]).

Endlich wurde am 30. XII. 1924 noch ein Dekret erlassen [108]), das jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen für die „dependances“ enthält und französischen Staatsangehörigen dort die Jagd unter gewissen Bedingungen gestattet. Auch ist hier die Rede von der Schaffung eines „parc national antarctique français“.

Am 1. IV. 1938 erließ Frankreich ein neues Dekret, in dem die bis dahin noch nicht bestimmten Grenzen des

[105]) Smedal S. 40 f.
[106]) Smith S. 189.
[107]) S. Anhang S. 120.
[108]) Journal Officiel vom 3. 1. 1925.

Adélie-Landes angegeben wurden (Sektor zwischen dem 60.° südlicher Breite und dem 136.° und 142.° östlicher Länge). Außerdem wurde in dem Bericht des Kolonialministers, der zu dem erwähnten Erlaß führte, der völkerrechtliche Titel genau formuliert, auf den Frankreich diese Ausdehnung seiner Hoheitsrechte gründete. Es heißt hier:

„Nous avons l' honneur de soumettre à votre haute sanction un projet de décret confirmant nos droits de souveraineté sur une région antarctique dite la „terre Adélie“ dont les îles et territoires sont situés au Sud du 60° parallele de latitude Sud et entre les 136e et 142e méridiens de longitude Est de Greenwich.
Cette lointaine partie de notre domaine colonial avait été rattachée administrativement au gouvernement général de Madagascar comme les îles S. Paul et Amsterdam, l' Archipel des Kerguelen et Crozet, par décret du 21 novembre 1924.
Il nous est apparu qu'il y avait lieu, en vue d'éviter toute difficulté, que nos droits de souveraineté sur la Terre Adélie fussent définitivement précisés. Ces droits remontent au 21 janvier 1840, date à laquelle l'Admiral Dumont d'Urville, commandant d'une expédition française composée de deux unités de la marine nationale, l' „Astrolabe“ et le „Zélée“, descendit à terre et prit possession, au nom de la France, de cette zone du continent antarctique.“ [109])

Es wird hier also die schon erwähnte höchst zweifelhafte Landung d'Urvilles als Grundlage der französischen Souveränitätsansprüche genommen. Dieser Erwerbstitel ist völkerrechtlich umso schwächer, als man es hier bestenfalls mit einem typischen Fall von Dereliktion zu tun hat, da während eines Zeitraumes von 83 Jahren keinerlei Ansprüche Frankreichs angemeldet wurden.

Wie schon erwähnt, bestand in Australien eine heftige Opposition gegen die im Jahre 1924 von Frankreich gemachten Ansprüche auf Adélie-Land, die besonders von dem „Australian Research Council“ genährt wurde. Bis 1926

[109]) Bulletin Officiel du Ministère des Colonies, Nr. 4, 1938, S. 329.

muß hierüber aber wohl eine Einigung zu Gunsten Frankreichs mit Großbritannien erfolgt sein, da auf der Reichskonferenz 1926 das Adélie-Land ausdrücklich nicht mit in die britischen Ansprüche einbezogen wurde. Die „Order in Council“ von 1933, die das Australische Antarktische Gebiet bestimmte, und die nachfolgenden Gesetze und Erlasse haben dann das Adélie-Land auch nicht mit einbegriffen. Damit dürfte eine indirekte Anerkennung der französischen Ansprüche seitens Großbritanniens und wohl auch umgekehrt verbunden gewesen sein.

Daß sich Großbritannien und Frankreich grundsätzlich wegen ihrer antarktischen Politik geeinigt haben, geht auch aus dem Notenwechsel vom 25. 10. 1938 hervor, der auf ein französisches Memorandum vom 5. III. 1938 Bezug nimmt, und in dem eine Verständigung wegen des Luftverkehrs über den beiderseitigen Besitzungen in der Antarktis in der Form getroffen wird, daß sich beide Staaten das Recht freier Passage dort zusagen[110]).

Doch ebenso wie die gültigen Akte französischer innerstaatlicher Gesetzgebung keinen völkerrechtlichen Titel auf Adélie-Land schaffen können, so ist auch diese Abmachung nicht geeignet, die mangelnde effektive Okkupation beider Staaten in den von ihnen beanspruchten antarktischen Regionen zu ersetzen.

3. Norwegen.

a) Die Bouvet-Insel.

Die Bouvet-Insel liegt auf 3° 26' südlicher Breite im Südatlantik und hat einen Flächeninhalt von 589 Quadratkilometer. Das Eiland ist vulkanischen Ursprungs, von Gletschern bedeckt und erreicht Höhen bis 900 Meter[111]). Während die Flora fast gänzlich mangelt, gibt es auf der Insel

110) Schmitz u. Friede, S. 239.
111) Norges Statskalender for Året 1938, S. 1250; The Norway Yearbook 1938, S. 37.

Robben und Pinguine und die umliegenden Meeresgebiete haben besonders in der Zeit nach dem Weltkriege große Bedeutung für den Walfang gewonnen.

Nachdem das Eiland 1793 von dem französischen Marineoffizier Bouvet entdeckt worden war, geriet es in Vergessenheit, bis es 1898 erneut von der deutschen Valdivia-Expedition besucht wurde.

Das Interesse Norwegens für diese Insel war besonders nach dem Jahre 1923 wach geworden, nachdem die britische Regierung dem norwegischen Walfang in den Falkland-Inseln Dependencies mancherlei Beschränkungen auferlegt hatte. Da die Bouvet-Insel sich sowohl als Stützpunkt für Fangschiffe wie auch für die Anlage von Landkochereien eignete, rüstete Konsul Lars Christensen 1927 die „Norvegia“-Expedition (Kapitän Horntvedt) aus, die vom norwegischen Außenministerium ausdrücklich ermächtigt wurde, neuentdecktes Land für den König von Norwegen in Besitz zu nehmen, mit der Einschränkung allerdings, daß sich dies nur auf solche Gebiete bezöge, die nicht schon früher von anderen Staaten in rechtsgültiger Form okkupiert worden seien[112]).

Die Expedition landete am 1. XII. 1927 auf der Bouvet-Insel und nahm diese für den König von Norwegen in Besitz. Zur Symbolisierung dieses Aktes wurde die norwegische Flagge gehißt und eine Tafel errichtet, auf der von der vollzogenen Okkupation Mitteilung gemacht wurde. Auch wurde ein Lebensmittel- und Medikamenten-Depot errichtet. In den folgenden Wochen wurde die Insel karthographisch aufgenommen und erforscht[113]).

Durch eine königliche Resolution vom 23. I. 1928 wurde der Akt der Inbesitznahme offiziell bestätigt und die Insel norwegischer Souveränität unterstellt; zu einer Notifikation dieses Schrittes an die anderen Mächte kam es indessen noch nicht. Wohl aber zog Norwegen Erkundigungen ein, ob

112) Schmitz u. Friede, S. 223.
113) Bloch S. 163.

andere Staaten Hoheitsrechte bezüglich des Eilandes geltend machen würden. Dabei wurde auch eine Verbalnote vom 24. I. 1928 an die Reichsregierung gerichtet, also einen Tag nach der offiziellen Besitzbestätigung, in der Mitteilung von der Tatsache der Okkupation und der Flaggenhissung gemacht wurde, ohne indessen die norwegischen Ansprüche näher zu begründen. Es heißt hier u. a.:

> „... Es ist der Kgl. Regierung nicht unbekannt, daß die Insel von der deutschen „Valdivia-Expedition" wiederentdeckt worden ist; die Kgl. Regierung hat aber aus den vorliegenden Akten nicht ersehen können, daß die Bouvet-Insel bisher betreten oder von irgendeinem Staat in völkerrechtlich gültiger Weise okkupiert worden ist ..." [114])

Am 18. oder 19. I. 1928 war die britische Regierung schon von dem norwegischen Vorgehen unterrichtet worden [115]), da das britische Kolonialministerium am 17. I. 1928 einer norwegischen Firma eine für zehn Jahre geltende Lizenz zur Ausnutzung der Bouvet- und Thompson-Insel erteilt hatte, wobei diese als gewisse, der britischen Krone gehörige Inseln bezeichnet worden waren [116]).

Nachdem die norwegische Regierung ihre erwähnte Note übermittelt hatte, wurde die britische Auffassung in einer Unterhaus-Erklärung am 20. I. 1928 durch Sir Austin Chamberlain wie folgt zur Sprache gebracht:

> „His Majesty's Government have informed the Norwegian Government that they consider the title acquired by virtue of the occupation of Bouvet-Island by Captain Norris in 1825 to be valid, and that in these circumstances they must formally reserve all their rights in connection with the island." [117])

Es soll dann zu einem weiteren Notenwechsel zwischen Norwegen und Großbritannien gekommen sein [118]), in dem von

[114]) Schmitz u. Friede, S. 223.
[115]) Times 20./21. 1. 1928.
[116]) Times vom 18. 1. 1928.
[117]) Parliamentary Debates. H. o. C. Vol. 213. No. 1222.
[118]) Bleiber S. 89; Schmitz u. Friede, S. 224.

Norwegen die Auffassung vertreten wurde, daß eine Ausübung von Hoheitsrechten auf der Bouvet-Insel seitens Großbritanniens seit dem Besuche von Kapitän Norris nicht stattgefunden hätte. Hierbei soll vom Auswärtigen Amt in Oslo auch erklärt worden sein, daß die Insel nicht in dem von Großbritannien beanspruchten Teile der Antarktis läge, was von Bleiber als Ausdruck der norwegischen Anerkennung der dortigen britischen Ansprüche ausgelegt wird [119]). Diese Noten, wie auch die Besprechungen in London führten aber zunächst zu keinem Ergebnis. Am 15. XI. 1928 erfolgte dann eine Mitteilung des britischen Außenministeriums an den norwegischen Gesandten in London, wonach die Britische Regierung sich ihrer Ansprüche hinsichtlich der Bouvet-Insel begab [120]). Zu einer entsprechenden Unterhauserklärung ist es dann am 19. XI. 1928 gekommen:

> "... After careful review of all the issues involved, and having regard to the friendly relations existing between the two countries, His Majesty's Government have decided to waive the British claim to Bouvet Island in favour of Norway ..." [121])

Die Hintergründe dieses scheinbaren Großmutes Großbritanniens sind aber darin zu sehen, daß sich Norwegen vorher verpflichten mußte, keine Ansprüche auf die bei der britischen Reichskonferenz 1926 erwähnten Gebiete zu machen [122]), was wahrlich einen hohen Preis von seiten des norwegischen Staates für die kleine Insel bedeutete.

Im November wurden dann die norwegischen diplomatischen Vertretungen vom Außenministerium angewiesen, den betreffenden Staaten durch Noten von der Annektion der Bouvet-Insel Mitteilung zu machen. Die Reichsregierung empfing eine solche Note am 30. XI. 1928 und bestätigte

[119]) Bleiber S. 90.
[120]) Schmitz u. Friede, S. 225.
[121]) Parliamentary Debates. H. o. C. Vol. 222. No. 1367.
[122]) Isachsen S. 76 f.

ihren Empfang am 18. XII. 1928, ohne einen Widerspruch geltend zu machen[123]). Zu gleicher Zeit wurde auch das Justizministerium beauftragt, die Ausübung der Exekutivgewalt auf der Insel zu regeln.

Am 27. II. 1930 hat Norwegen dann ein „Gesetz über die Bouvet-Insel" erlassen, das im § 2 das norwegische Zivil- und Strafrecht, sowie die Bestimmungen über die Rechtspflege einführt[124]); endlich wurde am 19. IX. 1929 noch eine königliche Resolution erlassen, welche die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien und Ämter in Bezug auf die Bouvet-Insel regelt[125]).

Der Erwerb der Bouvet-Insel ist insofern von weiterer Bedeutung, als hierbei von der norwegischen Regierung mit außerordentlicher Sorgfalt verfahren wurde, um allen Erfordernissen des Völkerrechts bezüglich der Okkupation gerecht zu werden. Ein Titel kraft Entdeckung wurde hier nicht geltend gemacht, dafür stützte sich das norwegische Vorgehen auf den durch eine den Verhältnissen angemessene effektive Inbesitznahme, Notifikation und berechtigte Interessen entstehenden Rechtstitel.

b) Die Peter-I.-Insel.

Die Peter-I.-Insel liegt im Südpazifik auf 68° 50' südlicher Breite und 90° 35' westlicher Länge und hat einen Flächeninhalt von 243 Quadratkilometern[126]). 1821 wurde sie von dem russischen Admiral von Bellinghausen erstmalig gesichtet, aber nicht betreten.

Eine erneute Expedition der „Norvegia" (Kapitän Nils Larsen) landete dort am 2. II. 1929, hißte die norwegische Flagge und nahm die Insel für den König von Norwegen in Besitz[127]). Wie s. Z. auf der Bouvet-Insel, wurde wieder eine

---

[123]) Schmitz u. Friede, S. 225.
[124]) S. Anhang S. 121.
[125]) Norsk Lovtidende 1930. II. S. 564.
[126]) Norges Statskalender for Året. 1938. S. 1250.
[127]) Norway Yearbook 1938. S. 37.

Tafel errichtet, auf der von der erfolgten Okkupation Mitteilung gemacht wurde, und ein Depot mit Lebensmitteln und Medikamenten wurde angelegt. Auch hier fanden dann wissenschaftliche Untersuchungen statt, die Insel wurde erforscht und kartographisch vermessen[128]).

Wie bei der Unternehmung zur Bouvet-Insel, so war auch hier der Expedition vom Außenministerium das Recht zugesprochen worden, neu entdeckte, noch nicht beanspruchte Gebiete für Norwegen zu okkupieren[129]). Die gesetzliche Unterstellung unter norwegische Staatshoheit erfolgte aber erst durch eine königliche Resolution vom 1. V. 1931[130]), nachdem eine sorgfältige Überprüfung stattgefunden hatte, ob die Insel ordnungsgemäß in Besitz genommen sei und wirklich noch „terra nullius" darstellte. Gleichzeitig wurde wie bei der Bouvet-Insel das Justizministerium mittels königlicher Resolution ermächtigt, die Exekutivgewalt der Insel zu regeln[131]).

Am gleichen Tage benachrichtigten die norwegischen Gesandtschaften die anderen Mächte von der Inbesitznahme und Unterstellung der Peter-I.-Insel unter norwegische Staatshoheit. Die Reichsregierung empfing eine solche Note am 11. V. 1931 und bestätigte ihren Empfang am 8. VI. 1931[132]). Am 24. III. 1933 wurde das Gesetz vom 27. II. 1930 über die Bouvet-Insel auch für die Peter-I.-Insel in Kraft gesetzt[133]) und am 13. VIII. 1933 wurde eine königliche Resolution[134]) über die Verwaltung der Peter-I.-Insel erlassen, die inhaltlich ebenfalls dem entsprechenden Gesetz für die Bouvet-Insel gleicht.

Das von der norwegischen Regierung sowohl bei der Bouvet- wie auch bei der Peter-I.-Insel eingeschlagene Ver-

---

[128]) Schmitz u. Friede, S. 226.
[129]) Innstilling v. 6. 3. 31; Stortings Forhandlinger 1931 (St. prp. Nr. 26, 1931, Bd. 2).
[130]) S. Anhang S. 122.
[131]) Norsk Lovtidende 1931, I. S. 198.
[132]) Schmitz u. Friede, S. 227.
[133]) Norsk Lovtidende 1933, I. S. 127.
[134]) Ebenda II. S. 472.

fahren ist im einzelnen besonders beachtenswert. Zunächst wurde den Expeditionen eine ausdrückliche Ermächtigung zur Okkupation von „terra nullius" erteilt, dann scheint großer Wert darauf gelegt worden zu sein, daß nicht nur eine fiktive, sondern auch eine effektive Inbesitznahme erfolgte, was nicht nur durch Flaggenhissung, Anbringung von Tafeln und Errichtung von Depots, sondern auch durch eine, wenn auch nur kurzfristige, tatsächliche Inbesitznahme angedeutet werden sollte. Nach Überprüfung der Lage hat die norwegische Regierung dann den interessierten Mächten die Okkupation formell notifiziert.

c) Die norwegischen Ansprüche auf antarktisches Festland.

Im Februar 1931 sandte Kapitän Larsen aus der Antarktis ein Telegramm an das norwegische Außenministerium, in dem er mitteilte, daß er neues antarktisches Festland entdeckt hätte. Hierbei soll er vom Flugzeug aus die norwegische Flagge sowie eine Urkunde über die Besitzergreifung abgeworfen haben. Mit Zustimmung des Königs benannte er das Gebiet Prinzeß-Ragnhild-Land. Es handelte sich hierbei um die von Konsul L. Christensen ausgesandte Expedition der „Norvegia", die das Neuland zwischen 24⁰ und 34⁰ östlicher Länge und 71⁰ und 68⁰ südlicher Breite entdeckte[135]).

Zu einer amtlichen Bestätigung der Inbesitznahme scheint es aber damals nicht gekommen zu sein, auch Isachsen erwähnt davon nichts in seinem grundlegenden Aufsatz über die norwegischen Gebietsansprüche.

Durch eine königliche Resolution vom 14. I. 1939 wurde die antarktische Küste zwischen der ostwärtigen Grenze des Coats-Land und der westlichen Grenze des Australischen Antarktischen Gebiets für die norwegische Krone in Besitz genommen[136]).

[135]) Hold-Ferneck S. 99.
[136]) S. Anhang S. 123.

Damit beansprucht Norwegen eine Küstenlinie von fast 4000 Kilometer, wobei im Westen keine eindeutige Begrenzung mit dem Begriff „Grenze von Coats-Land" vorgenommen wurde. Doch ist als wahrscheinliche Grenze 17⁰ westliche Länge vorgesehen[137]). Auch ist aus der vagen Definition:

> „mit dem Land, das innerhalb dieser Küste liegt, und dem Meer, das daran liegt . . ."

nicht zu entnehmen, welche nördlichen und südlichen Grenzen dieses Gebiet haben soll.

Das Fortlassen einer Begrenzung nach Norden dürfte seine guten Gründe haben, da Norwegen nicht dem völkerrechtswidrigen Vorgehen von Großbritannien und Frankreich folgen wollte, die einfach den 60.⁰ südlicher Breite als Nordgrenze ihrer antarktischen Besitzungen angeben und damit ihre Hoheitsansprüche auf das offene Meer ausdehnen, was schon zu verschiedenen Vorstellungen des in diesen Meeresgebieten am Walfang interessierten Norwegen geführt hatte. Andererseits scheute man sich wohl vor der Schwierigkeit, die sonst übliche Drei-Meilen-Zone für Territorialgewässer zu wählen, was bei den Eisfeldern und Eis-Barrieren der dortigen Küsten wohl auch nicht einfach gewesen wäre. Außerdem wird auch die Erinnerung an manchen Streit mit Großbritannien wegen der Ausdehnung der Küstengewässer mitgewirkt haben[138]). Zwar bestreitet Isachsen, daß das innerhalb der Küste liegende Gebiet ähnlich wie bei den britischen Dependencies als Sektor beansprucht wird, doch liegt die Vermutung nahe, daß Norwegen sich hier auf das völkerrechtliche Glatteis des Sektorprinzips begeben hat.

Den norwegischen Standpunkt erläutert und vertritt (wohl mit offizieller Unterstützung) Isachsen in seinem

[137]) Isachsen S. 76 f.
[138]) Castberg; Foreign Office (Proposals f. a. Agreement. Territorial Waters).

Aufsatz in der Zeitschrift „Le Nord", wo er ausführt[139]), daß dieser Teil der antarktischen Küste für Norwegen von besonderer Bedeutung sei, da hier norwegische Wissenschaftler und Walfänger gearbeitet hätten und

„. . . niemand anders als Norweger haben diese Küsten gesehen . . ."

Ohne diese Behauptung zu beweisen, fährt er dann fort, indem er eine neue Feststellung ähnlicher Art macht:

„. . . Unser gegenwärtiges Wissen ist einzig und allein norwegischer Entdeckung zu verdanken . . ."

Im folgenden berichtet der Verfasser dann von den einzelnen Expeditionen, die Norweger zur Erforschung verschiedener Gebiete innerhalb der jetzt beanspruchten Küstenlinie gemacht haben.

Wichtig ist die sich hier findende Erklärung, nach der Norwegen andere Nationen in den von ihm beanspruchten Gewässern nicht behindern will.

"Norway for her part will not lay any claim to keep other nations out of the seas she controls, nor in any way hinder them from fishing there, it is stated in the Foreign Office Advice of Jan. 14, 1939; but the Norwegian Whalers must also have the assurance that no one can keep them out or commence operations that might mean harm or loss to their industriy." [140])

Außer den anfangs gemachten Erläuterungen, die eine Begründung der norwegischen Inbesitznahme durch Erwerbstitel kraft Erforschung des fraglichen Gebietes zu schaffen versuchen, bemüht sich Isachsen des weiteren, die berechtigten und großen Interessen Norwegens als Unterlagen für einen Okkupationstitel herauszustreichen.

Die norwegische Regierung hat die erwähnte Okkupation in einer Note vom 14. I. 1939 zur Kenntnis der deut-

[139]) Isachsen S. 76 f.
[140]) Isachsen S. 76 f.

schen Reichsregierung gebracht. Dabei wurde mitgeteilt, daß das norwegische Justizministerium mit der Regelung der Polizeigewalt in diesen Gebieten beauftragt worden sei[141]). Der Reichsaußenminister hat in der Empfangsbestätigung vom 23. I. 1939 den deutschen Standpunkt hinsichtlich der norwegischen Maßnahmen zum Ausdruck gebracht:

„Auf die Mitteilung darf ich Ihnen erwidern, daß der deutschen Regierung keine Tatsachen bekannt geworden sind, die als Grundlage für die Übernahme der Gebietshoheit durch Norwegen über das erwähnte Gebiet gelten könnten. Auch in Ihrem Schreiben vom 14. d. Mts. sind der deutschen Regierung solche Tatsachen nicht mitgeteilt worden. Die deutsche Regierung muß sich daher bezüglich dieses Gebietes die volle Handlungsfreiheit vorbehalten, die sich aus den Grundsätzen des Völkerrechts ergibt."

Die norwegische Regierung übersandte daraufhin am 3. II. 1939 eine Verbalnote mit der französischen Übersetzung der Denkschrift, die der norwegische Außenminister mit dem Vorschlag zur Okkupation dem König vorgelegt hatte. Hierin wird auf den Erwerb der Bouvet-Insel, die verschiedenen norwegischen Expeditionen in die Antarktis und ihre dortige Forschungstätigkeit, sowie auf die kartographische Aufnahme der Küstenlinie zwischen 20^0 westlicher Länge und 45^0 östlicher Länge hingewiesen. Die Bedeutung dieses Gebietes für den norwegischen Walfang und die ausschließlich durch Norwegen erfolgte Erforschung und Kartierung dieses Gebietes werden endlich noch einmal betont[142]).

Die Reichsregierung hat auch gegenüber den neuerlichen Ausführungen ihren ablehnenden Standpunkt nicht geändert[143]), was sich wohl aus der mangelnden völkerrechtlichen Fundierung der norwegischen Ansprüche ergab, und weil gerade in den Wochen, in denen der Notenwechsel in Berlin stattfand, die „Deutsche Antarktische Expedition

[141]) Schmitz u. Friede, S. 219.
[142]) Schmitz u. Friede, S. 220.
[143]) Dieselben, S. 220.

1938/39“ in Teilen des Gebietes arbeitete, das von Norwegen beansprucht wurde, und damit Zeugnis ablegte für das große deutsche Interesse an einer gerechten Regelung der Raumverhältnisse in der Antarktis.

Als Erwerbstitel führte die schon erwähnte Denkschrift, wie auch Isachen in seinem Aufsatz die Entdeckung und vor allem die genaue Erforschung und Kartierung der betreffenden Gebiete an; auch wird der Gesichtspunkt des berechtigten Interesses erwähnt, wenn wiederholt auf die außerordentliche Bedeutung hingewiesen wird, die das Gebiet in den letzten Jahren für den norwegischen Walfang erlangt hat. Die Auffassung der norwegischen Regierung, daß nur „terra nullius“ okkupiert werden könnte, und die Vermutung, daß es sich bei dem fraglichen Gebiet um ein solches handele, kommen in einem Passus der Denkschrift zum Ausdruck, der auch die Meinung vertritt, daß Großbritannien schon gültige Souveränitätsrechte auf antarktischem Gebiete erworben habe:

„El n'entre aucunement dans l'idée de la Norvège de faire valoir des droits à des territoires qui ont déjà été soumis à la souveraineté d'un autre Etat. Ceci s'accorde d'ailleurs avec la déclaration que le Gouvernement norvégien fit au Gouvernement britannique en 1929, de ne pas élever des prétentions sur des terres se trouvant au dedans de territoires qui, alors, étaient soumis à la souveraineté de l'Empire britannique.“ [144])

Bemerkenswert ist die völlig verschiedene völkerrechtliche Basierung der neu erhobenen Ansprüche durch Norwegen, die im scharfen Gegensatz zu der bisher von ihm vertretenen Anschauung stehen. Die bis dahin verfochtenen norwegischen Meinungen über den Erwerb von Gebietshoheit treten sowohl bei den schon erwähnten Fällen der Inbesitznahme der Bouvet-Insel und Peter I.-Insel zutage, wie auch bei der Haltung Norwegens, die es im Verlauf des Grönland-Streites vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag eingenommen hat.

[144]) Zit. bei Schmitz u. Friede, S. 221.

Der Inbesitznahme der beiden erwähnten Inseln durch eine private norwegische Expedition ging zunächst eine Regierungsermächtigung voraus, wodurch diese Expeditionen „terra nullius“ für Norwegen in Besitz nehmen durften. Es ist bei der Beanspruchung der antarktischen Festlandküste durch Norwegen aber nicht bekannt geworden, daß irgendeine der vielen Expeditionen in diese Gebiete seitens der norwegischen Regierung zur Okkupation ermächtigt wurde. Wie die Beispiele der Bouvet- und Peter-I.-Insel zeigen, hat man hier großen Wert auf das Moment der effektiven Okkupation gelegt, was dadurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß das gesamte Inselgebiet wenigstens zeitweise wirklich von Norwegern besetzt war. Bei dem jetzt von norwegischer Seite beanspruchten Gebiete kann aber von einer effektiven Okkupation nicht die Rede sein, besonders was das Hinterland der Küstenstriche angeht, die Norwegen für sich beansprucht.

Zwar sind gelegentlich Flaggenabwürfe in diesem Gebiet erfolgt (Prinz-Harald-Land, Prinzeß-Ragnhild-Land) [145]), doch im Verlauf des Grönland-Streites hat sich Norwegen in seinem Contre-Mémoire sehr entschieden gegen die Anerkennung solcher Akte symbolhafter oder fiktiver Besitzergreifung ausgesprochen, wo es u. a. heißt:

„. . . Ces occupations fictives n'ont, par ailleurs, aucune valeur juridique au regard du droit international . . . Qu'aucune valeur n'ait été attribué par le droit de gens à tels actes d'occupation, symboliques ou fictives c'est ce qui s'ensuit déjà du fait que pour l'acquisition de souveraineté est exigée une occupation effective, solution consacrée universellement tant en doctrine qu'en practique. Des déploiements de drapeaux et autres prises de possession fictives sont regardés et traités comme de ‚vaines cérémonies‘ . . .“ [146])

[145]) Hold-Ferneck S. 99.
[146]) C. P. J. I. Sériè C. Nr. 62. S. 425.

Zur Stützung dieser Auffassung werden im folgenden eine lange Reihe von Völkerrechtsgelehrten zitiert.

Auch über die bislang bestehende Auffassung Norwegens bezüglich der Bedeutung kartographischer und sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten im Hinblick auf eine rechtsgültige Okkupation gibt das Contre-Mémoire interessante Aufschlüsse. An der betreffenden Stelle heißt es unter anderem:

„. . . Des travaux cartographiques, botaniques et autres, ne sont pas reconnus par le droit international comme constitutifs de titres à souveraineté sur un territoire. Pas davantage la souveraineté ne peut être maintenue par une telle activité scientifique, qui peut tout aussi bien se déployer sur des régions sans maître. Aucune des autres nations qui, dans le cours de temps, ont poursuivi des objects scientifiques semblables, soit au Groënland oriental, soit au Spitzberg, n'a eu l'idee qu'une telle activité pût avoir des suites quant au statut juridique du territoire . . ."[147])

Die Bedeutung, die einer effektiven Okkupation beigemessen wird, geht aus vielen Stellen des erwähnten Contre-Mémoire hervor; so heißt es z. B. im Hinblick auf das grönländische Hinterland:

„. . . Aucune parcelle de cette étendue sans maître de deux millions de kilomètres n'a été prise en possession effective par le Danemark. Et en consequence, aucune notification d'une telle prise de possession n'a pu avoir lieu . . ."[148])

An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, daß das Völkerrecht auch für arktische Gebiete keinerlei Ausnahmen hinsichtlich gültiger Okkupation gestatte:

„. . . Le droit international ne connaît aucune règle en vertu de laquelle une terre arctique peut être occupée sans prise de possession effective . . ."[149])

---

[147]) Ebenda S. 452 f.
[148]) C. P. J. I. Sériè C. Nr. 62. S. 449.
[149]) Ebenda S. 500.

Das beste Beispiel aber, wie — jedenfalls noch um die Jahrhundertwende — die norwegische Regierung über die Rechtsgültigkeit einer Inbesitznahme von terra nullius ohne effektive Okkupation dachte, und was sie nicht als eine solche gelten ließ, bietet das Verhalten Norwegens hinsichtlich der Entdeckungen, die Sverdrup auf seiner 2. „Fram"-Expedition machte. Sverdrup hatte während seiner Fahrten die im Norden von Kanada liegenden Inseln Axel-Heiberg-, Amund-Ringnes, Ellef-Ringnes und die König-Christian-Insel entdeckt und sie kartographisch aufgenommen. Am 5. V. 1900 nahm er von den entdeckten Gebieten feierlich Besitz und legte über diese Besitzergreifung eine Urkunde an, die in einer Kassette verschlossen an der Küste des Axel-Heiberg-Landes in einer Pyramide niedergelegt wurde, auf deren Spitze man die norwegischen Farben pflanzte. Trotzdem hat die norwegische Regierung dies nicht als eine effektive Inbesitznahme ansehen wollen:

„. . . Cependant, comme cette prise de possession ne fut jamais rendue effective par la Norvège, ce pays ne pouvait, de l'avis de son Gouvernement, mettre en avant aucune prétention valable en droit international sur ces territoires. C'est pourquoi, se rendant au désir du Canada, la Norvège reconnut en août 1930 la souveraineté canadienne sur toutes les îles découvertes par Sverdrup, dont il avait levé la carte et qu'il avait prises en possession . . ."[150])

Würde von der norwegischen Regierung diese damals vertretene Anschauung auch bei den norwegischen Ansprüchen in der Antarktis verfochten werden, so dürften diese einer kritischen Betrachtung kaum standhalten.

Auch die unklare Begrenzung der jüngsten Ansprüche steht im krassen Widerspruch zu den bisherigen Forderungen der norwegischen Regierung, wonach beanspruchte Gebiete klar abgegrenzt sein müssen. So heißt es im Contre-Mémoire:

---

[150]) C. P. J. I. Sériè C. Bd. 62. S. 505.

„. . . Selon l'une des règles les plus anciennes et les mieux fondées du droit international, le Danemark est tenu, s'il désire acquerir la souveraineté sur une partie quelconque des territoires vacants au Groënland, de prendre avant toutes choses le territoire en possession effective par un acte exprès d'occupation qui exprime clairement que tel territoire, aux limites bien déterminées, cesse par là d'être une terra nullius et devient territoire danois . . ." [151])

Während des Grönland-Prozesses wurde von Norwegen auch verschiedentlich die Rechtsgültigkeit eines auf dem Titel der Kontinguität oder der Hinterlandtheorie beruhenden Anspruchs bestritten. Die Haltung Norwegens bezüglich des Sektorprinzips hat der norwegische Gesandte in den USA. in einer Rundfunkrede vom 11. I. 1931 klar umrissen, wo er u. a. sagte:

„. . . The Norwegian Government is firmly opposed to this system of politically dividing up Arctica and Antarctica in sectors or quadrants and has made no concealment of its opposition thereto . . ." [152])

Im Hinblick auf diese früheren norwegischen Auffassungen und die jetzige inkonsequente Haltung bei den neuen Ansprüchen Norwegens auf dem antarktischen Festlande dürfte die ablehnende Stellungnahme der deutschen Reichsregierung nur allzu begründet sein.

4. Deutschland.

Als Cook auf seiner großen Fahrt in die antarktischen Regionen 1772/75 die Sage von dem dort befindlichen Goldlande zerstörte, hatte er zwei Deutsche an Bord: Johann Reinhold Forster und Georg Forster, die wissenschaftliche Arbeiten leisteten [153]).

151) Ebenda S. 497.
152) New York Times vom 12. I. 1931, zit. bei Schmitz u. Friede, S. 229.
153) Rüdiger S. 482.

Als im 19. Jahrhundert die Welt immer mehr erforscht wurde, haben Carl Friedrich Gauß mit seiner Theorie des Erdmagnetismus und der große Naturwissenschaftler und Geograph Alexander von Humboldt der Welt neue Anregungen gegeben, um auf Grund ihrer Forschungen ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild der Erdoberfläche zu gewinnen. Die damals führenden Seefahrernationen: Großbritannien, USA. und Frankreich, sind diesen Anregungen gefolgt und durch ihre kartographischen Arbeiten wurde auch das Wissen um die Polargebiete erheblich erweitert.

Doch der Begriff der „Polarforschung" entstand erst um 1880 und ist untrennbar mit den Namen der Deutschen Georg von Neumayer, August Petermann und vor allem Carl Weyprecht, dem Entdecker des Franz-Josephs-Landes, verbunden [154]).

Eine größere Entdeckungsfahrt in die Antarktis wurde 1873/74 durch Kapitän Dahlmann mit dem Walfänger „Grönland" ausgeführt. Auftraggeber war die „Deutsche Polar-Schiffahrts-Gesellschaft". Während der Expedition wurde Graham-Land kartographisch neu aufgenommen und das Schiff stieß weit nach Süden bis zu den Biscoe-Inseln vor, wobei verschiedene andere Inseln neu entdeckt wurden [155]). Das Zusammenwirken von Männern der Regierung und Wissenschaft ermöglichte das Zustandekommen der ersten deutschen Reichspolarexpedition, zu deren Durchführung der Reichstag am 1. V. 1899 einstimmig die Mittel in Höhe von 1,2 Millionen Mark bewilligt hatte. Leiter derselben war Erich von Drygalski, der am 3. V. 1901 mit dem Expeditionsschiff „Gauß" Hamburg verließ und dann von Afrika aus über die Kerguelen und die Head-Insel in den heutigen australischen Sektor fuhr [156]).

Hier wurde das Kaiser-Wilhelm-II.-Land und die Drygalski-Insel erstmalig entdeckt und erforscht, also ein Ge-

154) Drygalski.
155) Rüdiger S. 536.
156) Derselbe S. 482, 543.

biet, das auf der britischen Reichskonferenz großzügig zwischen Kemp-Land und Queen-Mary-Land übergangen wurde, von denen gesagt wird:

> ". . . to which a British title already exists by virtue of discovery . . ." [157])

Auch bei der Festlegung des australischen Sektors, der ja auf dem Erwerbstitel der Entdeckung beruht, hat man die Erstentdeckungen Drygalskis in diesem Gebiet mit der den Briten eigentümlichen Rechtsauffassung nicht erwähnt.

Leider ist von seiten der damaligen, weltpolitisch instinktlosen deutschen Regierung auch nichts getan worden, um dem deutschen Volke die Ergebnisse der Forscherarbeit der Expedition zu sichern. So sind bis jetzt die Erstentdekkungen und Forschungen Drygalskis noch nicht zur Unterlage von deutschen Ansprüchen in der Antarktis geworden, was ebenso von den Ergebnissen der Entdeckungsfahrt Filchners gilt, der 1912 von Süd-Georgien mit seinem Expeditionsschiff „Deutschland" in das Weddell-Meer vorstieß und dort die Luitpoldküste entdeckte. Auch diese Großtat deutscher Polarforschung hat bei Großbritannien keinerlei Bedenken erregt, das betreffende Gebiet in den Erlassen von 1908 und 1917 mit in das Gebiet der Falkland-Insel Dependencies einzubeziehen.

Außer durch Expeditionen hat sich Deutschland auch schon frühzeitig durch feste Beobachtungsstationen an der antarktischen Forschung beteiligt. So wurde im internationalen Polarjahr 1882/83 eine deutsche meteorologische Station auf Süd-Georgien errichtet und mit Drygalskis Expedition arbeitete eine meteorologische Station auf den Kerguelen-Inseln. Diese rein wissenschaftliche Forschungsarbeit deutscher Gelehrter, wobei auch noch die ozeanographischen Forschungen des deutschen Expeditionsschiffes „Valdivia" 1898/99 in den antarktischen Gewässern zu erwähnen sind, wurden nach der durch den Weltkrieg verur-

[157]) S. S. 44.

sachten längeren Pause durch die ozeanographischen Vermessungsarbeiten der „Meteor"-Expedition 1927/28 in den antarktischen Gewässern wieder aufgenommen.

Ein entscheidender Wendepunkt der deutschen Tätigkeit und des deutschen Interesses an antarktischen Fragen trat aber erst ein, nachdem im Jahre 1936 der deutsche Walfang in der Antarktis wieder aufgenommen worden war.

Der deutsche Walfang [158]) war besonders im Mittelalter ein lukratives Geschäft der Hansestädte gewesen, und interessant ist die Weisung Friedrichs des Großen an die Grönland-Kompanie in Emden von 1786:

> „Hiernächst ist bekanntlich der Walfischfang eine sehr ergiebige Branche des Commerces; und warum sollten meine Untertanen nicht daran teilnehmen? Die Kompanie und überhaupt die Ostfriesen könnten den Versuch damit am füglichsten machen. Ihr werdet euch angelegen sein lassen, daß meine Absicht erreicht werde, eine Walfischerei in Gang zu bringen. Ich kann das Vorurteil, daß wir den Walfischfang ebensogut wie Fremde betreiben können, nicht aufgeben. Fett, Tran, Fischbein wird so allgemein gebraucht, daß ein guter Handel damit gemacht werden kann . . ." [159])

Die Weisungen des Königs sind damals von der Gesellschaft aber nicht verwirklicht worden. Dafür blühte aber von 1770 bis 1870 der Walfang Schleswig-Holsteins, Oldenburgs und der Hansestädte. Als Fanggebiete für Wale galten damals die arktischen Meere und ab 1837 für die Hansestädte auch die Südsee, wo die Nordamerikaner mit dem Fang begonnen hatten.

Der antarktische Walfang begann erst 1904, nachdem der Norweger C. A. Larsen dort mit der Jagd begonnen hatte. Zu einer deutschen Beteiligung kam es vorerst aber nicht, und der Ansatz, der sich aus der Gründung der „Deutsch-Südwestafrikanischen-Walfang-AG." durch D. K. Schmidt

[158]) Janssen, Hudtwalcker, Oesau.
[159]) Abgedr. i. Aufsatz Kaufmann, S. 9.

nach dem Erwerb von Deutsch-Südwest-Afrika ergab, wurde durch den Weltkrieg zunichte gemacht [160]).

Ein aus der Initiative des Präsidenten des Deutschen Seefischerei-Vereins, Freiherr von Maltzahn, hervorgehender Versuch, 1927 wieder eine aktive deutsche Beteiligung am internationalen Walfang zu erreichen, scheiterte an den damaligen Verhältnissen des Zwischenreiches. Es ist das Verdienst von Kapitän Kirchheiß, daß die deutsche Öffentlichkeit schon in diesen Jahren wieder auf die großen Möglichkeiten des Walfangs hingewiesen wurde [161]).

Welche Bedeutung das Walöl für die deutsche Ernährung gewann, geht wohl am besten aus der Tatsache hervor, daß bis 1933 noch rund 55 % des deutschen Fettbedarfs im Ausland gedeckt wurden. Der dann eingeführte Fettplan hatte sich daher als besonderes Ziel die Senkung des Imports von ausländischen Fett-Rohstoffen gestellt, um damit zu dem großen Ziele der Sicherung der deutschen Rohstoff- und Nahrungsmittelfreiheit beizutragen.

Außer innerdeutschen Maßnahmen wurde die Wiedergründung einer deutschen Walfangindustrie beschlossen, welche den hochwertigen Fettrohstoff des Walöls auf devisensparende Weise gewinnen sollte.

Im Jahre 1937 führte Deutschland etwa 1,6 Millionen Tonnen Ölsaaten und Ölfrüchte ein, aus denen 550 000 Tonnen pflanzliche Öle und Fette gewonnen wurden. Da eine Menge von 500 000 Tonnen Walöl dem Fettgehalt der dreifachen Menge Ölsaaten und Ölfrüchten entspricht, so mußte sich bei einem Fangergebnis von 100 000 Tonnen Walöl eine beträchtliche Ersparnis ergeben [162]).

In der Fangsaison 1936/37 begann Deutschland seine Fangtätigkeit in der Antarktis mit dem unter deutscher Flagge fahrenden Walfang-Mutterschiff „Jan Wellem“ und zwei gecharterten norwegischen Flotten [163]); während der

[160]) Ebenda S. 11.
[161]) Kirchheiß, „Polarkreis Süd — Polarkreis Nord“.
[162]) Wohlthat, „Walöl im Weltmarkt“, S. 728.
[163]) H. Wohlthat, „Walfang ...“, S. 13.

Fangzeit 1938/39 nahmen bereits sieben deutsche Flotten am pelagischen Walfang in den antarktischen Gewässern teil, die mit ihrer Ausbeute die Hälfte des für die Margarine-Industrie benötigten Walfettes liefern konnten [164]).

Damit hatte der Walfang eine für die deutsche Volkswirtschaft so erhebliche Bedeutung gewonnen, daß es nahe lag, an eine Sicherung von Stützpunkten für die deutschen Walfang-Schiffe zu denken und ihnen ein Gebiet zu sichern, wo sie frei von unerwünschter Einwirkung durch andere Staaten ihrer Arbeit obliegen konnten. Im Hinblick auf die deutschen Walfang-Interessen wurde deshalb von dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Hermann Göring, die Entsendung einer deutschen Expedition in die Antarktis bestimmt, deren Trägerin die Deutsche Forschungsgemeinschaft sein sollte.

Der Arbeitsbereich der Expedition lag auf wissenschaftlichem Gebiet mit folgenden Einzelaufgaben:

Auf dem Gebiete der:

Geographie: Gewinnung einer Landkarte des Küstengebietes im Arbeitsabschnitt durch photogrammetrische Vermessung aus der Luft.

Meteorologie: Die Wetterberatung der Flugzeuge und die Erforschung der höheren Schichten der Atmosphäre.

Ozeanographie: Reliefaufnahmen des Meeresbodens mittels Echolotungen, Oberflächenbeobachtungen mit dem Sundschöpfer, Temperaturmessungen, Durchführung hydrographischer Serien.

Geophysik: Kern- und Staubzählungen, Strahlungsmessungen, Messungen der Deklination, Inklination, Horizontalintensität auf Eis und Land.

Biologie: Beobachtungen über das Vorkommen von Walen, Robben, Vögeln, Planktonfänge und Sammlung von Erfahrungen über die Nahrungsauswahl und Nahrungsaufnahme der Walkrebschen.

[164]) H. Wohlthat, „... Expedition ...“, S. 613.

Nautik: Erprobung nautischer Geräte und Tabellen, Kimmtiefenmessungen, Nachprüfung von Angaben in den deutschen Seekarten. Herstellung von Küstenansichten für Seehandbücher[165]).

In Anknüpfung an die von Drygalski und Filchner geleisteten Arbeiten sollten diese Forschungen die Voraussetzungen für eine spätere durch Hoheitsrechte geschützte, ungehinderte deutsche Walfangtätigkeit schaffen.

Unter dem Expeditionsleiter Kapitän Ritscher fuhr das Expeditionsschiff „Schwabenland", das von der deutschen Lufthansa zur Verfügung gestellt worden war, am 17. II. 1938 von Hamburg aus in die Antarktis, nachdem das Schiff für die Bedürfnisse der Expedition umgebaut und mit den modernsten Geräten und Instrumenten ausgerüstet worden war. Als Arbeitsgebiet für die Expedition war das damals noch nicht beanspruchte Gebiet zwischen dem Australischen Sektor und den Falkland-Inseln Dependencies bestimmt worden.

Am 19. I. 1939 erreichte die Expedition die Schelfeisküste des antarktischen Kontinents auf 4° 30' westliche Länge und 69° 10' südliche Breite[166]). Innerhalb der nächsten drei Wochen führten dann die Wissenschaftler die ihnen gestellten Aufgaben durch. Durch die zwei Flugboote des Expeditionsschiffes wurden in dieser Zeit durch Reihenmeßbildgeräte 11 000 Luftbildaufnahmen gemacht, die ein Gebiet von 350 000 Quadratkilometer zeigen, wobei das bisher von keinem Lebewesen erblickte Gebiet etwa 600 000 Quadratkilometer groß ist. Auf diesen Flügen wurden alle 20 bis 30 Kilometer planmäßig Metallpfeile mit eingepreßtem Hakenkreuz und an den Wendepunkten des Flugweges die Reichsflagge abgeworfen, zum Sinnbild der Besitzergreifung des überflogenen Geländes[167]). Auch fanden an verschiedenen Stellen der Küste Landungen von Expeditionsteilnehmern statt, wobei ebenfalls Flaggen aufgestellt wurden. Das insgesamt erkundete Gebiet liegt zwischen 11° 30' westlicher Länge und 20° östlicher Länge und reicht im Süden bis etwa zum 75.° südlicher Breite. Am 11. IV. 1939 kehrte die Expedition dann nach erfolgreicher Durchführung aller ihr gestellten Aufgaben wieder nach Deutschland zurück und wurde dort durch den Vertreter des Staates empfangen[168]).

[165]) Vorbericht über die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39, S. 9.
[166]) Ebenda S. 13.
[167]) Ebenda S. 18.

Die endgültige Auswertung der Ergebnisse der Expedition liegt bis jetzt noch nicht vor, es steht aber fest, daß Deutschland durch die luftbildlichen Arbeiten eine Karte von einem Gebiet besitzt, wie sie bisher besonders bezüglich der Ausdehnung zum Pol hin in diesem Ausmaße noch von keinem anderen Teil der Antarktis besteht.

5. U. S. A.

Amerikanische Staatsangehörige haben seit Beginn des vorigen Jahrhunderts große Strecken der Antarktis erforscht, und sowohl Walfang- als auch wissenschaftliche Expeditionen aus den USA. haben zum Wissen um die Polar-Regionen beträchtlich beigetragen. Vor allem die Amerikaner Wilkes, Ellsworth und Admiral Byrd sind es gewesen, deren Arbeiten in der Antarktis für zukünftige territoriale Ansprüche der USA. einen Teil der hierzu notwendigen Grundlagen geschaffen haben.

Der amerikanische Marinekapitän Wilkes hat 1840 erstmalig die Küsten des sogenannten Wilkes-Land entdeckt, das sich vom 100. bis 160.° östlicher Länge erstreckt und heute mit dem dahinterliegenden Gebiet die gute Hälfte des australischen Sektors ausmacht. Dieses Gebiet ist aber von den USA. bisher nicht zum Gegenstand territorialer Ansprüche gemacht worden, und als 1924 eine Anfrage von

[168]) Frkf. Ztg. 12./14. IV. 1939.

privater Seite an das Außenministerium gestellt wurde, ob Wilkes-Land nicht als amerikanisches Gebiet erklärt werden sollte, wurde von dem damaligen Außenminister Hughes (dem späteren Vorsitzenden des Supreme Court) eine grundlegende Erklärung folgenden Inhalts abgegeben:[169])

> "So far as this department is informed the exploration of parts of the Antarctic Continent by American, Belgian, British, French, German, Norwegian, Russian, Swedish, and other travelers has not been followed by permanent settlement upon any part of the continent. It is the understanding of this Department that the so-called Ross Dependency of New Zealand has no permanent population. This part of the Antarctic Continent lies immediately east of Wilkes Land.
>
> It is likewise the understanding of this Department that the portion of the so-called Dependency of the Falkland Islands upon the mainland of the Antarctic Continent which is referred to as 'Graham's Land' in the British Letters Patent of July 21, 1908, and of March 28, 1917 and which was discovered by Captain N. B. Palmer in 1820/21 and named Palmer Land by the United States Geographic Board on November 6, 1912, has no permanent population, although it is understood that British andother whalers use the shoal waters near the shore in summer for anchorage.
>
> It is the opinion of this Department that the discovery of lands unknown to civilization, even when coupled with a formal taking of possession, does not support a valid claim of sovereignty unless the discovery is followed by an actual settlement of the discovered country. In the absence of an act of Congress assertative in a domestic sense of dominion over Wilkes Land this department would be reluctant to declare that the United States possessed a right to sovereignty over that territory..."[170])

Eine Erklärung ähnlichen Inhalts hatte Hughes am 2. IV. 1924 auch dem norwegischen Gesandten gegenüber abgegeben.

---

[169]) Smedal S. 43.
[170]) Heyde S. 292.

Hier wurde also von offizieller amerikanischer Stelle davon Abstand genommen, die bloße Entdeckung oder Erforschung eines Gebietes, sogar wenn damit eine formelle Besitzergreifung verbunden war, als rechtsgültigen Titel für Gebietserwerb zu betrachten.

Auch aus früherer Zeit liegt eine amtliche Erklärung vor, die die Entdeckung als Besitztitel ablehnt; so heißt es in einer Note vom 28. XII. 1860 des Außenministers Black:

> "Before any Island can be declared as ascertaining to the United States for the purpose specified in the Guano Act of 1856, proof must be furnished to the Department not only of its discovery but also of its actual, continuous and peaceable occupation, by a citizen of the United States...[171])

Diese Auffassung ist dann in der Folgezeit von den USA. konsequent vertreten worden, was auch dadurch zum Ausdruck kam, daß von den Erklärungen auf der britischen Reichskonferenz 1926 hinsichtlich des durch Entdeckung bestehenden Titels auf eine Reihe von Gebieten innerhalb des späteren australischen Sektors keine offizielle Notiz genommen wurde.

Als Byrd 1928 seine Expedition in die Antarktis plante, sandte Großbritannien am 17. XI. 1928 eine Note an die USA., in der Byrd alle Hilfe innerhalb der britischen Besitzungen zugesagt wurde. Gleichzeitig wurden diese aufgezählt. Die USA. sollen damals die Absicht gehabt haben, diese Souveränitätsansprüche zu bestreiten, doch in Anbetracht der bevorstehenden Flottenkonferenz davon abgesehen haben[172]). So wurde am 15. XI. 1929 nur der Empfang der Note bestätigt[173]). 1929 soll dann noch ein Notenwechsel zwischen den USA. und Großbritannien stattgefunden haben anläßlich der Flüge Admiral Byrds über Mary-

---

[171]) Moore I p. 561.
[172]) Smedal S. 8.
[173]) United States Daily 30. XI. 1929.

Byrd-Land. Hierbei sollen die USA. mit Bedauern erklärt haben, daß sie die britischen Ansprüche übersehen hätten (?)[174].

Eine ablehnende Haltung haben die USA. auch hinsichtlich des in der Praxis sowohl von Großbritannien als auch von Frankreich vertretenen Sektorprinzips eingenommen, das nicht anerkannt wird.

> "... The United States has not indicated approval of the sector principle ..."[175])

Smedal zitiert ausführlich den ehemaligen amerikanischen Marineminister Denby (1924), der im Hinblick auf den nördlich Alaska liegenden Sektor am 19. I. 1924 vor dem Marine-Ausschuß des „House of Representatives" Ausführungen in der Richtung machte, daß die USA. nicht auf Grund des Sektorprinzipes Hoheitsrechte in dem betreffenden Sektor besäßen[176]). Und Heyde[177]) führt als Beispiel Vertrag mit Rußland bezüglich Alaskas vom 30. III. 1867 an:

> "Nor would the United States be obliged or prepared to admit that by accepting in Art. I of its treaty with Russia of March 30, 1867, for the purchase of Alaska, a line of demarcation contained in the Convention between Russia and Great Britain of Feb. 28, 1825, and referred to as following in part the meridian line of the 141st degree of west longitude, "in its prolongation as far as the Frozen Ocean" there was approval of the sector principle..."

Auch die Inanspruchnahme von Land durch Admiral Byrd während seiner Expedition 1928/29 ist von den USA. nicht anerkannt worden. Aus diesem Anlaß erfolgte am 15. III. 1930 eine Erklärung des Staatssekretärs J. P. Cotton, der

[174]) Bleiber S. 95.
[175]) Heyde.
[176]) Smedal S. 80 f.; Baare-Schmidt S. 723.
[177]) Heyde.

feststellte, daß die Haltung der USA. durch Erklärungen von Admiral Byrd nicht geändert würde[178]).

Am 1. VII. 1930 kam es dann zu einer Resolution des Senators Tyding[179]), die den Zweck hatte, das State Department zu veranlassen, eine aktivere Haltung hinsichtlich der amerikanischen Ansprüche in der Antarktis einzunehmen. Zu ihrer Beantwortung gab Außenminister Stimson am 2. VII. 1930 eine Erklärung des Inhalts ab, daß er zwar nicht für eine Aufgabe amerikanischer Interessen in der Antarktis sei, aber Maßnahmen seitens der Regierung zu ihrer Sicherung jetzt nicht geplant seien[180]).

Das Interesse Washingtons an der Entwicklung der antarktischen Frage ist in den letzten Jahren aber gestiegen, besonders nach der Byrd-Expedition von 1934, wo der Admiral wieder — ohne amtlichen Auftrag — weite Strecken der Antarktis für die Vereinigten Staaten in Besitz nahm; aber auch hierauf geschah von offizieller Seite nichts.

Zum ersten Male zeigte sich durch das Gesetz vom 16. VI. 1936 eine Billigung der von amerikanischen Entdekkern vollzogenen Inbesitznahme antarktischer Gebiete. Durch dies Gesetz wurde der Präsident ermächtigt, dem amerikanischen Polarforscher James W. Ellsworth eine Gold-Medaille zu verleihen, weil er antarktisches Gebiet für die USA. in Besitz genommen hatte.

> "...for claiming on behalf of the United States approximately three hundred and fifty thousand square miles of land in Antarctica between the eightieth and one hundred and twentieth meridians west of Greenwich, representing the last unclaimed territory in the world..."[181])

Anläßlich der „Executive Order" vom 3. II. 1938, welche die Canton und Enderbury-Insel der Hoheit der USA. unter-

[178]) The United States Daily 17. III. 1930, zit. b. Schmitz u. Friede, S. 241.
[179]) Ebenda vom 2. VII. 1930 a. a. O.
[180]) Ebenda vom 3. VII. 1930 a. a. O. S. 242.
[181]) 49 Stat. at L. 2324 zit. bei Schmitz u. Friede, S. 243.

stellte, wurde von einer Note gesprochen, die bezüglich amerikanischer Ansprüche in der Antarktis an die Mächte gesandt worden sei[182]). Die deutsche Regierung hat eine solche Note nicht erhalten[183]).

Im Jahre 1938 hat dann der amerikanische Forscher Ellsworth nach Mitteilungen der „National Geographic Society" ein Gebiet zwischen dem 74.⁰ und 85.⁰ östliche Länge und dem 70.⁰ südliche Breite für die USA. in Besitz genommen. Dieses Gebiet liegt mitten im australischen Sektor und wurde von Ellsworth überflogen[184]).

Eine entscheidende Wendung der amtlichen amerikanischen Politik bezüglich der Antarktis trat 1939 ein, als die USA. zu befürchten begannen, daß das steigende Interesse verschiedener Staaten sie bei einer weiterhin so unentschlossenen Haltung bei einer endgültigen Verteilung der antarktischen Gebiete zu kurz kommen lassen würde. So wurde im Juli 1939 Admiral Byrd von Präsident Roosevelt beauftragt, eine mit offizieller Unterstützung ausgerüstete Expedition in die Antarktis zu führen und dort die amerikanischen Ansprüche auf weite Strecken des antarktischen Kontinentes zu verwirklichen[184]). Gleichzeitig gab der Präsident Anweisung an alle Ministerien, die Vorbereitungsarbeiten zu beschleunigen. Anfang Juli hatte der Congreß 340 000 Dollar für die Expedition nach „Little America" bewilligt und das Innenministerium (Division of Territories) ermächtigt, einen großen Teil der Antarktis (675 000 sqm) zu beanspruchen[185]).

Bei der Ausrüstung der Expedition halfen das Außen-, Innen-, Marine-, Landwirtschafts- und Finanzministerium. Von den drei Schiffen, die der Expedition zur Verfügung gestellt wurden, gehören die „Northland" der Küstenwache, die „North Star" dem „Bureau of Indian Affairs" im Innenministerium; das letzte Schiff, die „Bear of Oakland" ist Byrds altes Expeditionsschiff, das er der Regierung wieder zur Verfügung stellt. Außerdem wurde die Expedition mit Flugzeugen und einem „Schneekreuzer" der Research Foundation von Chicago ausgestattet[186]).

---

182) New York Times vom 6. III. 1938.

183) S c h m i t z u. F r i e d e, S. 243.

184) The Christian Science Monitor. 15. V. 1939; Völkischer Beobachter vom 7. VII. 1939.

185) Ebenda 6. VII. 1939; New York Herald vom 8. VII. 1939.

Der Zweck der Expediton war neben kartographischen Aufnahmen, nach Aussage von Admiral Byrd, für die USA. drei große Gebiete zu beanspruchen, die durch Ellsworth und ihn selbst erforscht seien. Diese Gebiete sind das Mary-Byrd-Land, das ostwärts des Ross-Sektors liegt, dann das James-W.-Ellsworts-Land, welches Ellsworth 1935 überflog (zwischen Hearst-Land und Mary-Byrd-Land) und endlich das schon erwähnte Gebiet innerhalb des australischen Sektors, das ebenfalls von Ellsworth überflogen wurde[187]).

Die Ausreise sollte am 3. X. 1939 erfolgen, und die Expedition sollte dann etwa ein Jahr lang in der Antarktis bleiben[188]). Über ihren Verlauf sind dem Verfasser seit Herbst 1939 keine Nachrichten mehr zugegangen.

Ob diese erneute amerikanische Aktivität zu einer Änderung der bisherigen Auffassungen über völkerrechtlich gültigen Gebietserwerb führt, bleibt noch abzuwarten. Eine Andeutung dieser Art findet sich bei R e e v e s :

> "The United States has shown its interest in this matter by its ratification of the temporary treaty for the regulation of whaling. One may assert that the sector principle as applied at least to Antarctica is now a part of the accepted international order . . . On the basis of scientific achievement and an interest at least comparable with those of the powers now having sector possessions, a claim to an American Sector would be

---

186) The New York Herald Tribune 8. VII. 1939.

187) Ebenda.

188) Völkischer Beobachter vom 8. VII. 1939.

justified. It would probably be recognized as valid by other powers . . ." [189])

Abgesehen von der rein völkerrechtlichen Seite der Angelegenheit sollte aber nicht vergessen werden, daß die USA. mit oder auch ohne diese Fundierung ihre Interessen notfalls stets verfochten haben. In dieser Hinsicht sei an die Monroe-Doktrin erinnert [190]), die nach amerikanischer Auffassung auch Gültigkeit außerhalb der USA. haben soll und deren Anwendung im Hinblick auf die Antarktis besonders interessante Überlegungen zuläßt, so z. B. hinsichtlich der Breite des Gebietes südlich vom Feuerland, das man als zur „western hemisphere" gehörig betrachten könnte. Zweifellos würden die meisten südamerikanischen Staaten, nicht zuletzt Argentinien, einer einseitigen Anwendung der Doktrin zugunsten der USA. im Hinblick auf das südlich von Amerika gelegene antarktische Gebiet erheblichen Widerstand entgegensetzen, wenn Argentinien auch eine Hilfe des großen nördlichen Nachbarn gegen den fremden Eindringling Großbritannien im südamerikanischen Raum sehr begrüßen würde. Bis jetzt haben die USA. die Monroe-Doktrin auf die Falkland-Inseln noch nicht angewandt, von der (bestrittenen) [191]) Voraussetzung ausgehend, daß die Okkupation der Engländer 1833 nur eine Wiederinbesitznahme der Inseln gewesen sei [192]).

6. Argentinien.

Die argentinische Haltung hinsichtlich antarktischer Fragen hat ihren Ausgangspunkt in dem Streit mit Großbritannien wegen des Besitzes der Falkland-Inseln, die einst

[190]) Bemis S. 208 f.
[191]) Goebel.
[192]) Bemis S. 385.

zu dem spanischen Vizekönigreich La Plata gehörten, für dessen Rechtsnachfolger sich Argentinien hält [193]). Noch heute protestiert die argentinische Regierung alljährlich gegen die widerrechtliche Okkupation der Malvinas-Inseln, wie die Falkland-Inseln in Argentinien genannt werden [194]).

Da der britische Besitz der Inseln von Argentinien nicht anerkannt wird, so werden die von den Engländern mit einbegriffenen „Falkland-Inseln Dependencies" als ebenfalls widerrechtlich Großbritannien unterstehend angesehen. Denn wie bei den Inseln, so überschneiden sich auch in diesem antarktischen Gebiet die Ansprüche der zwei Mächte. Allerdings dehnt sich der englische Sektor bis zum 80.⁰ westliche Länge aus, während sich die argentinischen Ansprüche nach einer von der Presse veröffentlichten Karte nur bis zum 68.⁰ westliche Länge erstrecken sollen. Die gemeinsame Grenze nach Osten bildet der 20.⁰ westliche Länge [195]).

Die Vertreter der argentinischen Anschauungen weisen darauf hin, daß Argentinien seit 35 Jahren auf den Süd-Orkney-Inseln eine meteorologische Station unterhält [196]), und auch andere Inseln dort schon längst nach völkerrechtlichen Regeln effektiv in Besitz genommen habe. Auch sei von Argentinien in Ausübung der in diesem Gebiet bestehenden Rechte wiederholt Hilfeleistung für fremde Expeditionen gebracht worden (in diesem Zusammenhang wird besonders an die 1904 erfolgte Rettung des schwedischen Forschers Nordenskjöld durch den argentinischen Eisbrecher „Uruguay" erinnert); und diese Ansprüche seien stets

[193]) Vgl. Goebel u. S. Zarraga (Standardwerk über die argentinischen Ansprüche).
[194]) "The South American Handbook 1938", S. 381.
[195]) Frankfurter Zeitung, 2. VIII. 1939. New York Times, 5. VIII. 1939.
[196]) New York Times, 5. VIII. 1939; Frankfurter Zeitung, 25. VII. u. 2. VIII. 1939.

von der argentinischen Politik verteidigt worden. Außerdem scheint auch das Prinzip der Kontiguität in der Form vertreten zu werden, daß man den südlich Argentinien gelegenen Sektor als eine Art natürliches Hinterland betrachtet.

> "... she insists, that the territory presents a 'natural geographic dependency of South American' . . ." [197])

Diesen „Hinterlands-Anspruch" dürfte mit gleichem Recht aber auch Chile stellen, und es ist anzunehmen, daß Argentinien den Nachbarstaat hierin unterstützen würde. Von einem entsprechenden Vorgehen Chiles oder von einer gemeinsamen Aktion der zwei Länder ist bisher aber nichts bekannt geworden.

Die argentinischen Ansprüche sind nicht nur beachtenswert, weil sie sich mit englischen Interessen überschneiden, sondern auch im Hinblick auf die Haltung der USA. bezüglich des im Süden des amerikanischen Kontinentes liegenden antarktischen Gebietes.

Die Ausdehnung der Monroe-Doktrin in die Antarktis würde amerikanischen Expansionisten weite Möglichkeiten eröffnen, denen Argentinien mit zwiespältigen Gefühlen gegenüberstehen dürfte. Soweit aber die Anwendung der Doktrin Argentinien mit seinem Kampf um die Falkland-Inseln und die dazu gehörigen Dependencies unterstützen würde, hätte man sicher nichts gegen diese „effektiv Gute-Nachbarschaft-Politik".

Zweifellos dürfte man aber nicht gewillt sein zuzugeben, daß die Anwendung der Monroe-Doktrin den USA. selbst das Recht gäbe, den amerikanischen Antarktis-Sektor zu beanspruchen.

Da Argentinien bis jetzt noch keine offiziellen Ansprüche auf antarktische Gebiete erhoben hatte, war die für 1940 geplante Bergen-Konferenz in Aussicht genommen worden, um die territorialen Forderungen des Landes zu

---

[197]) Manchester Guardian, 18. VIII. 1939.

vertreten. Im August 1939 trat eine Kommission zusammen, die aus Mitgliedern des Außen-, Marine- und Landwirtschaftsministeriums bestand, welche die Unterlagen vorbereiten sollte, auf die man sich bei der Bergen-Konferenz stützen wollte [198]). Auch sollte die Kommission einen Gesamtplan entwickeln für ozeanographische und meteorologische Untersuchungen, für Fischereifragen, sowie für die weitere Erforschung der antarktischen Gebiete im Süden Argentiniens. Interessant ist, daß in diesem Zusammenhang von einer zukünftigen Luftverbindung zwischen Argentinien und Australien gesprochen wurde, deren kürzester Weg über antarktisches Gebiet führen würde.

Argentinien und Chile sind die einzigen Staaten, die sich mit einer gewissen Berechtigung auf eine wirkliche Kontiguität antarktischer Gebiete im Hinblick auf die eigene geographische Lage berufen können. In jedem Falle muß aber Argentinien mehr Recht auf die Inselwelt im Süden des amerikanischen Kontinents zugesprochen werden, als Großbritannien, das auch hier als fremder Eindringling vor den Grenzen eines fremden Staats steht.

7. Japan.

Am 29. XI. 1910 verließ das Expeditionsschiff „Kainan Maru" (204 Tonnen) Tokio, um im Ross-Meer antarktische Forschungen zu betreiben [199]). Die Expedition stand unter Leitung des Leutnant Nobe Shirase und wurde von privater Seite, vor allem von Graf Okuma, finanziert. Die Forschungen erstreckten sich im wesentlichen auf die westlichen Teile des Ross-Meeres, und es erfolgten auch zwei Landungen am König-Eduard-VII.-Land. Das ursprüngliche Vorhaben, bis zum Pol vorzustoßen, konnte wegen mangelnder Ausrüstung nicht durchgeführt werden.

---

[198]) New York Times 5. VIII. 1939.
[199]) Japan Times Weekly, S. 369 f.

Von irgendwelchen territorialen Absichten ist damals keine Rede gewesen, doch scheint in jüngster Zeit das Interesse Japans an antarktischen Fragen wieder sehr gewachsen zu sein, und hierbei werden als mögliche Erwerbstitel die Entdeckungen des Leutnant Nobe Shirase angeführt, die bezüglich Okuma- und Kainan-Bay von der „National Geographic Society" in den USA. anerkannt worden sein sollen [200]).

Dieser Expedition soll im Frühjahr 1940 eine von dem großen Zeitungskonzern der „Asahi Publishing Company" geförderte zweite antarktische Forschungsfahrt folgen, deren Aufgabe es sein soll, die japanischen Ansprüche auf antarktische Gebiete weiterhin zu fundieren. Außer 30 Wissenschaftlern wird der jetzt achtzigjährige Leutnant Nobe Shirase als Berater an der Expedition teilnehmen.

Auch das japanische Interesse an der Antarktis beruht auf der erheblichen Ausdehnung und Bedeutung, die der Walfang für Japan gewonnen hat (1938 soll Japan 80 000 Tonnen Walöl aus 7510 Walen gewonnen haben).

Da die Japaner sowohl in ihren Fischerei-Streitigkeiten mit den USA. (Alaska) als auch mit der Sowjetunion (Kamtschatka) bittere Erfahrungen gemacht haben, so sind die Bestrebungen, sich in der Antarktis sichere Grundlagen für ihren Walfang zu schaffen, verständlich.

Es sei aber nicht vergessen, daß Japan den internationalen Walfang-Abkommen bisher nicht beigetreten ist, und daher eine gewisse Außenseiter-Stellung einnimmt. In dem angeführten Aufsatz heißt es:

> "The largest fleet that this country has ever dispatched to Antarctic waters left Japanese ports a few days ago, the crews confident, that, with Great Britain, Germany, and France out of competition because of the war in

[200]) Außer Nr. 199 auch New York Times vom 1. III. 1939.

> Europe, they will return home next March, when the season closes, with record catches." [201])

Abgesehen von den japanischen Walfang-Interessen scheinen die Entdeckungen Shirases und wohl auch der geplanten Expedition als Unterlagen für spätere japanische Ansprüche in der Antarktis dienen zu sollen.

---

[201]) Japan Times Weekly, S. 369 f.

III.
Schlußbetrachtung

Überblickt man die Geschichte des antarktischen Kontinents, so zeigt sich, daß er erst in den letzten 167 Jahren der Menschheit bekannt wurde, nachdem der große Entdecker Cook 1773 zum ersten Male in die Gebiete des Südpolarkreises eingedrungen war. Die weitere Erforschung ging nur schrittweise vor sich, bis um die Jahrhundertwende der Walfang von den arktischen Gewässern in die Meere der Südpolargegenden verlegt wurde.

Das unerhörte Aufblühen des Walfangs und die reichen Gewinne, die er abwarf, haben dann zunächst Großbritannien zu Bemühungen veranlaßt, seine Souveränität über antarktische Gebiete auszudehnen. Mit weltweitem Blick hatte man in London schon frühzeitig die sich hier entwickelnden neuen Möglichkeiten erkannt. So erfolgte zunächst der Erlaß, durch den die Inselgruppen im Süden und Westen der Falkland-Inseln als Dependencies diesen unterstellt wurden. Hierdurch war dann die Möglichkeit gegeben, durch innerstaatliche Gesetzgebung den fremden Walfängern in diesen Gebieten Abgaben aufzuerlegen, die Großbritannien erhebliche Gewinne sicherten. Von irgendeinem völkerrechtlich gültigen Erwerbstitel ist dabei keinerlei Rede gewesen, doch als Ersatz dafür stand im Hintergrund die britische Seemacht, und so mußten sich die Angehörigen der anderen Staaten, besonders das von England in starkem Maße abhängige Norwegen, diesen Forderungen fügen.

Als die Entwicklung der schwimmenden Kochereien dem Walfang die Möglichkeit bot, sich unerwünschten Beschränkungen von seiten der Territorialgewalten durch Verlegung seiner Tätigkeit ins offene Meer zu entziehen, und als die ersten Walfangschiffe in dem neuen Fanggebiet des Ross-Meeres auftauchten, da war es wieder britischer Weitblick und britische Eigensucht, die den Ross-Sektor als unter

britischer Hoheit stehend erklärten. Auch hier hat es Großbritannien nicht für nötig gehalten, auch nur den Schein eines völkerrechtlichen anerkannten Erwerbstitels bei der Besitzerklärung zu wahren. Der Ross-Sektor wurde dem Empire einfach dadurch einverleibt, daß man dies Gebiet von 890 000 Quadratkilometer dem Dominion Neuseeland unterstellte. Dabei war bemerkenswert, daß dieser Gesetzesakt auch nach innerstaatlichem englischen Recht nicht in gültiger Form erfolgte, und daher von englischen Rechtsgelehrten als ultra vires bezeichnet wurde.

Frankreich machte 1924 aus schwer ersichtlichen Gründen Ansprüche auf das Adélie-Land geltend und berief sich dabei auf die Entdeckungen d'Urvilles, der 1840 dieses Gebiet besucht hatte. Auch hier läßt sich kein völkerrechtlich gültiger Erwerbstitel nachweisen, denn selbst wenn d'Urville damals ein Vorzugsrecht durch eine fiktive Inbesitznahme erworben hätte, so wäre dieses ohne weiteres als erloschen zu betrachten gewesen, da es von Frankreich innerhalb von 84 Jahren nicht zur Grundlage einer nachfolgenden effektiven Okkupation gemacht wurde. Nirgends ist wohl auch das Sektorprinzip so unsinnig angewandt worden, als bei der Unterstellung des Adélie-Land-Sektors unter das General-Gouvernement von Madagaskar, dem es selbst mit modernen Mitteln schwer fallen muß, eine dauernde wirkliche Kontrolle über ein Gebiet auszuüben, das 8000 Kilometer von seinem Verwaltungssitz entfernt liegt.

Das steigende Interesse Australiens an der Antarktis und die Bestrebungen, in verstärktem Umfang den Walfang kontrollieren zu können, mögen die Hauptursachen zu dem denkwürdigen Beschluß der britischen Reichskonferenz von 1926 gewesen sein, wo ein Anspruch auf 12 000 Kilometer antarktischer Küstenlinie und das südlich davon liegende Gebiet bis zum Pol auf Grund angeblicher britischer Entdeckungen erhoben wurde.

Hier finden sich zum erstenmal bei der britischen Okkupationspolitik in der Antarktis Anzeichen dafür, daß man

bei der Beanspruchung neuer Südpolarregionen nach einem völkerrechtlich vertretbaren Titel suchte. Doch selbst wenn diese Entdeckungen einmal ein Vorzugsrecht begründet hätten, so wären diese im Laufe der Jahre, in denen von seiten Großbritanniens nichts unternommen wurde, um sie zu sichern, genau so untergegangen, wie diejenigen der Franzosen auf Adélie-Land.

Nach den Beschlüssen der Reichskonferenz wurde 1933 durch eine „Order in Conncil" das Australische Antarktische Gebiet begrenzt und als britischer Hoheit unterstehend erklärt. Interessant ist, daß diese Erklärung am gleichen Tage (7. II. 1933) erfolgte, an dem die mündlichen Verhandlungen im Haag über den Grönlandstreit abgeschlossen wurden, in dessen Urteil sehr geringe Effektivitätserfordernisse für ausreichend zur Begründung von Souveränitätsrechten erachtet wurden. Da der englische Text des Urteils für maßgeblich erklärt wurde, der von der Hand des englischen Gerichtsmitgliedes stammen soll, so sind Vermutungen über gewisse Querverbindungen zwischen Haag und London in dieser Hinsicht wohl nicht fehl am Platze [202]). Es verstrichen dann aber noch drei Jahre, bis von Australien dieser Zuwachs nach innerstaatlichem Recht anerkannt wurde.

In keinem Falle ist es bei diesen Handlungen Großbritanniens und Frankreichs zu einer völkerrechtlich gültigen Begründung von Souveränitätsrechten in der Antarktis gekommen; die Vorzugsrechte, die durch Entdeckungen an einigen Stellen bestanden haben mögen, sind durch die meist Jahrzehnte dauernden Zeiträume, die zwischen der Entdekkung und der Inbesitznahme-Erklärung lagen, längst erloschen gewesen. Es ist auch nicht bekannt geworden, daß die beiden Mächte eine umfassende Kenntnis der Verhältnisse der hinter der Küste liegenden Gebiete erlangt hätten, abgesehen von den Vorstößen, die Shackleton, Scott und Mawson beim Süd-Victoria-Land und Georg-V.-Land machten.

202) Wolgast „. . . Urteil . . . Grönlandprozeß." S. 55. — „. . . Walfangstreit." S. 678.

Sowohl Großbritannien wie Frankreich waren aber bemüht, durch Akte der innerstaatlichen Gesetzgebung sich in diesen Gebieten und den angrenzenden Meeresteilen, weit über die Dreimeilenzone hinaus, Vorteile zu sichern, die sich fast stets zum Nachteil anderer Länder, besonders Norwegens, ausgewirkt haben. Die unzulängliche völkerrechtliche Fundierung der britischen und französischen Ansprüche scheint beiden Staaten nicht unklar gewesen zu sein, was daraus hervorgeht, daß es bisher noch nicht zu entsprechenden Notifikationen an alle anderen interessierten Mächte gekommen ist.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sowohl von Großbritannien als auch von Frankreich noch keine Handlungen bekannt geworden sind, die einen vom Völkerrecht anerkannten Erwerbstitel auf die beanspruchten Südpolar-Regionen begründen würden.

Während die norwegischen Maßnahmen zur Erlangung der Gebietshoheit über die Peter-I.-Insel und die Bouvet-Insel sehr sorgfältig im Hinblick auf die völkerrechtlichen Okkupations-Grundsätze durchgeführt worden zu sein scheinen, gilt dies nicht für die neuerlichen Ansprüche Norwegens auf Küstengebiete des antarktischen Festlandes. Zu effektiven Okkupationshandlungen ist es hier nicht gekommen, wie ja Norwegen selbst die Ansprüche, im Gegensatz zu den bisher von diesem Staat geäußerten Meinungen, auf Entdeckung und Erforschung begründen will. Dadurch hätten aber nur Vorzugsrechte begründet werden können, und es wäre vorher zu prüfen, ob nicht die konkurrierenden Ansprüche anderer Staaten diesen entgegenständen.

Die scharfe Ablehnung, die bisher in den USA. gegenüber der Inbesitznahme von Polargebieten, die nicht effektiv okkupiert waren, bestanden hat, scheint in letzter Zeit vor anderen Erwägungen zurückzutreten, die größtenteils politisch bedingt sind. Eine Anwendung der Monroe-Doktrin auf die Antarktis erscheint nicht ausgeschlossen. Vom völkerrechtlichen Standpunkt läßt sich sagen, daß die USA. in

den Gebieten der Falkland-Inseln Dependencies und der Ross Dependency in großem Umfang Vorzugsrechte dank der Entdeckungen und Erforschungen amerikanischer Forscher erworben haben.

Argentiniens Haltung hinsichtlich antarktischer Fragen ist nur zu verstehen, wenn man den langjährigen Streit dieses Staates mit dem widerrechtlich die Falkland-Inseln besetzt haltenden Großbritannien berücksichtigt. Soweit sich die argentinischen Ansprüche auf die Falkland-Inseln Dependencies beziehen, wird Argentinien auf den durch jahrelange Besetzung verschiedener dort liegender Inseln durch seine Staatsangehörigen entstandenen Erwerbstitel hinweisen können, während eine Berufung auf die Doktrin der Kontiguität völkerrechtlich nicht anerkannt werden kann.

Japan hat bis jetzt noch keine Gebietsansprüche in der Antarktis gemacht und keine Rechtstitel dort erworben, mit denen es diese begründen könnte. Es darf auch nicht vergessen werden, daß sich Japan nicht unter den Signatarmächten der Londoner Walfangabkommen befindet, deren Interesse an antarktischen Fragen sich schon hierdurch gezeigt hat. Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Schritte Nippon im Südpolargebiet unternehmen wird.

Kein Staat der Erde kann unter dem Gesichtspunkte des berechtigten Interesses mehr Argumente für eine Berücksichtigung seiner Ansprüche in der Antarktis anführen als Deutschland. Während den 40 000 000 Engländern ein Kolonialreich von 40 000 000 Quadratkilometern zur Verfügung steht, und 42 000 000 Franzosen ein solches von 12 000 000 Quadratkilometern, drängen sich auf mitteleuropäischem Raume 80 000 000 Deutsche zusammen ohne einen Quadratkilometer Kolonialbesitz zu haben. Obgleich Großbritannien durchaus in der Lage wäre, seinen Fettbedarf auch ohne den Bezug von Walöl durch eine entsprechende Ausnützung seines übrigen Kolonialreiches zu decken, beansprucht es $^2/_3$ des gesamten antarktischen Kontinentes.

Zur Sicherung des deutschen Walfangs, der sich in wenigen Jahren zu einem wichtigen Faktor der deutschen Fettwirtschaft entwickelt hat, kann nun auch Deutschland Ansprüche auf eine gerechte Verteilung des antarktischen Kontinentes erheben. Anknüpfend an die große Tradition und den entscheidenden Einfluß, den deutsche Wissenschaftler bei der Erforschung der Südpolarländer gehabt haben, wurden von der Deutschen Antarktischen Expedition 1938/39, die im offiziellen Auftrag erfolgten, die Voraussetzungen für einen späteren Gebietsanspruch gelegt.

Im Sinne der konservativen Völkerrechtslehre ist es bis jetzt noch an keinem Punkte des antarktischen Festlandes zu einer effektiven Okkupation gekommen, und dementsprechend hat noch kein Staat hier souveräne Rechte erworben, da die Erfordernisse einer solchen aus klimatischen Gründen kaum erfüllbar sind. Diese Tatsache hat verschiedentlich Völkerrechtler zu Vorschlägen veranlaßt, die Antarktis entweder einer gemeinsamen internationalen Verwaltung zu unterstellen, oder sie als res communis anzusehen[203]).

Die Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen ist zu bezweifeln, denn bei der Ausnutzung ihrer betreffenden Interessen würde es zweifellos zu konkurrierenden Ansprüchen verschiedener Staaten kommen. Es ist auch nicht einzusehen, warum ein Polargebiet, das aus Festland besteht, nicht der Souveränität einzelner Staaten unterstellt werden sollte. Die Entwicklung der antarktischen Gebiete der Sowjetunion und Kanadas hat gezeigt, in welchem Maße sich die Auffassungen über Existenzmöglichkeiten von Menschen und die wirtschaftliche Nutzbarkeit wandeln können. Auch der alte völkerrechtliche Grundsatz der effektiven Okkupation kann singemäß in den antarktischen Regionen angewandt werden, und die Mittel der staatlichen Machtentfaltung werden sich nach dem Stande der technischen Entwicklung zu richten haben.

---

[203]) Vallaux, „Droits et prétentions". S. 14.

Zur Klärung der Divergenzen, die zwischen der völkerrechtlichen Doktrin, den praktischen Verhältnissen der Antarktis und den Ansprüchen der verschiedenen Mächte bestehen, erscheint zu gegebener Zeit eine internationale Regelung durch die Staaten, die ein berechtigtes Interesse an antarktischen Fragen nachweisen können, als wünschenswert.

IV.

Anhang

Dokumente zur Politik der Mächte in der Antarktis

BRITISH LETTERS PATENT APPOINTING THE GOVERNOR OF THE COLONY OF THE FALKLAND ISLANDS TO BE GOVERNOR OF SOUTH GEORGIA, THE SOUTH ORKNEYS, THE SOUTH SHETLANDS, THE SANDWICH ISLANDS, AND GRAHAM'S LAND AND PROVIDING FOR THE GOVERNMENT THEREOF AS DEPENDENCIES OF THE COLONY.

Westminster, July 21, 1908.

Edward the Seventh, by the Grace of God of the United Kingdom and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas King, Defender of the Faith, Emperor of India: To all to whom these Presents shall come, Greeting.

Whereas the group of islands known as South Georgia, the South Orkneys, the South Shetlands, and the Sandwich Islands, and the territory known as Graham's Land, situated in the South Atlantic Ocean to the south of the 50th parallel of south latitude, and lying between the 20th and the 80th degrees of west longitude, are part of Our Dominions, and it is expedient that provision should be made for their government as Dependencies of Our Colony of the Falkland Islands:

1. Now We do hereby declare that from and after the publication of these Our Letters Patent in the Government "Gazette" of Our Colony of the Falkland Islands the said group of islands known as South Georgia, the South Orkneys, the South Shetlands, and the Sandwich Islands, and the said territory of Graham's Land shall become Dependencies of Our said Colony of the Falkland Islands.

2. And We do hereby declare that from and after such publication as aforesaid the Governor and Commander-in-Chief of Our Colony of the Falkland Islands for the time

being (hereinafter called the Governor) shall be the Governor of South Georgia, the South Orkneys, the South Shetlands, and the Sandwich Islands, and the territory of Graham's Land (all of which are hereinafter called the Dependencies); and We do hereby vest in him all such powers of government and legislation in and over the Dependencies as are from time to time vested in Our said Governor in and over Our Colony of the Falkland Islands, subject, nevertheless, to any instructions which may from time to time be hereafter given him under Our Sign Manual and Signet, or through one of Our Principal Secretaries of State, and to such laws as are now or shall hereafter be in force in the said Dependencies.

3. In the event of death or incapacity of the Governor, or in the event of his absence from Our Colony of the Falkland Islands otherwise than for the purpose of visiting the Dependencies, the officer for the time being administering the government of Our said Colony shall be Governor for the time being of the Dependencies.

4. There shall be an Executive Council for the Dependencies and the said Council shall consist of such persons as shall from time to time constitute the Executive Council of Our Colony of the Falkland Islands; and the said Council shall exercise the same functions in regard to all matters arising in connection with the Dependencies as are exercised by the Executive Council of Our Colony of the Falkland Islands in regard to matters arising in connection with Our said Colony.

5. It shall be, and shall be deemed always to have been, competent for the Governor, by and with the advice and consent of the Legislative Council of Our Colony of the Falkland Islands, to make laws for the peace, order, and good government of the Dependencies.

6. The Governor is, and shall be deemed always to have been, authorised and empowered to make and execute, in

Our name and on Our behalf, grants and dispositions of any lands which may lawfully be granted or disposed of by Us within the Dependencies either in conformity with instructions under Our Sign Manual and Signet, or through one of Our Principal Secretaries of State, or in conformity with such laws as may from time to time be in force in the Dependencies.

7. We do hereby reserve to Us, Our heirs and successors, full power and authority from time to time to revoke, alter, or amend these Our Letters Patent as to Us or them shall seem meet.

8. The Governor shall cause these Our Letters Patent to be published in the Government "Gazette"*) of Our Colony of the Falkland Islands, and the same shall thereupon come into force.

In witness whereof We have caused these Our Letters to be made Patent. Witness Ourself at Westminster, this 21st day of July, in the eighth year of Our reign.

By Warrant under the King's Sign Manual.

MUIR MACKENZIE.

*) "The Falkland Islands Gazette" No. 9. Vol. XVIII. Sep. 1, 1908.

ORDINANCES OF THE FALKLAND ISLANDS.

Ordinance No. 9 of 1908.

(24th December, 1908.)

An Ordinance to regulate the legal position of the Dependencies of the Colony of the Falkland Islands.

Be enacted by the Governor of the Colony of the Falkland Islands, with the advice and consent of the Legislative Council thereof, as follows: —

1. In this Ordinance, and in all Ordinances passed after the commencement of this Ordinance, unless the contrary intention appears, the expression "Dependencies" shall mean the groups of islands known as South Georgia, the South Orkneys, the South Shetlands, and the Sandwich Islands, and the territory known as Graham's Land, situated in the South Atlantic Ocean to the south of the fiftieth parallel of south latitude, and lying between the twentieth and eightieth degrees of west longitude.

2. Subject to all local Ordinances and Orders in Council for the time being in force, the common law, the doctrines of equity, and the statutes of general application which were in force in England on the 22nd day of May, 1900, are and shall be in force in the Dependencies, but so far only as the circumstances of the Dependencies and their inhabitants and the limits of the Colonial jurisdiction permit and subject to such qualifications as local circumstances render necessary.

3. It shall be lawful for the Governor in Council from time to time to declare by notification in the "Gazette" any Ordinance or part of any Ordinance of the Colony, whether passed before or after the commencement of this Ordinance, to be in force in the Dependencies, and thereupon such Ordinance or part as aforesaid, and any rules, regulations, or by-laws made thereunder, unless it is expressly declared that

such rules, regulations, or by-laws shall not be in force in the Dependencies shall be in force therein, and it shall be lawful for the Governor in Council by notification in the "Gazette" to revoke and declare to be no longer in force any such notification as aforesaid.

4. Except as provided in this Ordinance, no Ordinance of the Colony passed before the commencement of this Ordinance, nor any Ordinance of the Colony passed hereafter which shall not be expressly declared to be in force in the Dependencies as well as in the Colony, shall be in force in the Dependencies.

5. Any Ordinance or part of any Ordinance of the Colony which shall be in force in the Dependencies shall be in force therein so far only as the circumstances of the Dependencies and their inhabitants permit, and subject to such qualifications as local circumstanes render necessary.

6. Whenever any Ordinance or part of any Ordinance of the Colony shall be in force in the Dependencies, and rules, regulations, or by-laws may be made thereunder for carrying out the provisions thereof, the Governor in Council may from time to time make under such Ordinance or part as aforesaid rules, regulations, or by-laws, as the case may be, which shall be specially applicable to any or all of the Dependencies and be in force therein.

7. All the jurisdiction, powers, and authorities vested in the Supreme Court of the Colony under the provisions of the Administration of Justice Ordinance, 1901, shall extend to the Dependencies.

8. The Governor may for any period he may think fit appoint from time to time such Stipendiary Magistrates and Justices of the Peace for the Dependencies as he may deem necessary.

9. Every stipendiary Magistrate or Justice of the Peace appointed under this Ordinance shall have and may exercise over and within the district defined and specified in his

warrant of appointment all the jurisdiction, powers, and authorities in civil and criminal cases as are conferred on and exercised by Stipendiary Magistrates and Justices respectively appointed under the provisions of the Summary Jurisdiction Ordinance, 1902, and if no limits be defined or specified in such warrant of appointment, then he shall and may exercise the said jurisdiction, powers, and authorities throughout the Dependencies.

10. The Governor may for any period he may think fit appoint from time to time any person to be a constable for the Dependencies, and any constable so appointed shall have, exercise, and enjoy all the powers, authorities, advantages, and immunities, and be liable to all the duties and responsibilities, which attach to any constable duly appointed under the provisions of the Summary Jurisdiction Ordinance 1902.

11. The Governor may for any period he may think fit appoint from time to time such officers as may be necessary to enforce and carry out the provisions of any Ordinance or part of any Ordinance, and regulations made thereunder, which shall be in force in the Dependencies.

12. This Ordinance may be cited as "The Dependencies Ordinance, 1908".

Ordinances of the Dependencies of the Falkland Islands:

1. "The Whale Fishery Ordinance 1908" Amended by "The Whale Fishery Amendment Ordinances 1915, 23, 33, 34, 36, 38".
2. „The Seal Fishery (Dependencies) Ordinance, 1909". Ordinance No. 6. of 1909. 20th, Oct.
3. "The Licensing Ordinance (South Georgia), 1911". Ordinance No. 5. 1909. 27th, Nov.
4. "Dependencies Research and Development Fund Ordinance 1924" amended 1936.

LETTERS PATENT, DATED MARCH 28, 1917, PASSED UNDER THE GREAT SEAL OF THE UNITED KINGDOM, PROVIDING FOR THE FURTHER DEFINITION AND ADMINISTRATION OF CERTAIN ISLANDS AND TERRITORIES AS DEPENDENCIES OF THE COLONY OF THE FALKLAND ISLANDS.

George the Fifth, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas Kind, Defender of the Faith, Emperor of India: To all to whom these Presents shall come,

Greeting.

Whereas doubts have arisen as to the limits of the groups of Islands known as South Georgia, the South Orkneys, the South Shetlands, and the Sandwich Islands, and the territory of Graham's Land otherwise known as Graham's Land; and whereas it is expedient that provision should be made for the government, not only of these islands and territory but also of certain other Our islands and territories adjacent thereto as Dependencies of Our Colony of the Falkland Islands:

I. Now We do hereby declare that from and after the publication of these Our Letters Patent in the Government Gazette of Our Colony of the Falkland Islands (a), the Dependencies of Our said Colony shall be deemed to include and to have included all islands and territories whatsoever beween the 20th degree of West Longitude and the 50th degree of West Longitude which are situated south of the 50th parallel of South Latitude; and all islands and territories whatsoever between the 50th degree of West longitude and the 80th degree of West longitude which are situated south of the 58th parallel of South Latitude.

II. And We do hereby vest in the Governor and Commander-in-Chief of Our Colony of the Falkland Islands all such powers and authorities in and over the lands hereby included in the Dependencies of Our said Colony as are exercised by him over the Dependencies in virtue of certain Letters Patent bearing date at Westminster the Twenty-first day of July, 1908 (b).

III. We do hereby reserve to Ourselves, Our heirs and successors, full power and authority from time to time to revoke, alter or amend these Letters Patent as to Us or them shall seem meet.

IV. The Governor shall cause these Our Letters Patent to be published in the Government Gazette of Our Colony of the Falkland Islands and the same shall thereupon come into force (c).

In witness whereof We have caused these Our Letters to be made Patent. Witness Ourself at Westminster the Twenty-eighth day of March in the Seventh Year of Our Reign.

By Warrant under the King's Sign Manual.

Schuster.

(a) These Letters Patent were published June 14th, 1917.
(b) Printed St. R. & O., 1908, p. 1042.
(c) These Letters Patent were published in the Falkland Islands Gazette of July 2nd, 1917.

ORDER IN COUNCIL UNDER THE BRITISH SETTLEMENTS ACT, 1887 (50 & 51 VICT., C. 54), PROVIDING FOR THE GOVERNMENT OF THE ROSS DEPENDNCY.

1923. No. 974.

At the Court of Buckingham Palace, the 30th day of July, 1923.

PRESENT,

The Kings Most Excellent Majesty.

Lord President.	Secretary Sir Samuel Hoare.
Lord Chamberlain.	Major George Tryon.

Whereas by the British Settlements Act, 1887, it is, amongst other things, enacted that is shall be lawful for His Majesty in Council from time to time to establish all such laws and institutions and constitute such courts and officers as may appear to His Majesty in Council to be necessary for the peace, order, and good government of His Majesty's subjects and others within any British settlement:

And whereas the coasts of the Ross Sea, with the islands and territories adjacent thereto, between the 160th degree of East Longitude and the 150th degree of West Longitude, which are situated south of the 60th degree of South Latitude, are a British settlement within the meaning of the said act:

And whereas it is expedient that provision should be made for the government thereof:

Now, therefore, His Majesty, by virtue and in exercise of the powers by the said Act, or otherwise, in His Majesty vested, is pleased, by and with the advice of His Privy Council, to order, and it is hereby ordered, as follows: —

I. From and after the publication of this Order in the Government Gazette of the Dominion of New Zealand (a) that part of His Majesty's Dominions in the Antarctic Seas, which comprises all the islands and territories between the

160th degree of East Longitude and the 150th degree of West Longitude which are situated south of the 60th degree of South Latitude shall be named Ross Dependency.

II. From and after such publication as aforesaid the Governor-General and Commander-in-Chief of the Dominion of New Zealand for the time being (herinafter called the Governor) shall be the Governor of the Ross-Dependency; and all the powers and authorities which by this Order are given and granted to the Governor for the time being of the Ross Dependency are hereby vested in him.

III. In the event of death or incapacity or the said Governor-General and Commander-in-Chief of the Dominion of New Zealand or in the event of his absence from the said Dominion, the Officer for the time being administering the government of the Dominion shall be Governor for the time being of the Ross Dependency.

IV. The said Governor is further authorised and empowered to make all such Rules and Regulations as may lawfully be made by His Majesty's authority for the peace, order and good government of the said Dependency, subject, nevertheless, to any instructions which he may time to time receive from His Majesty or through a Secretary of State.

V. The Governor is authorised to make and execute, on his Majesty's behalf, grants and dispositions of any Lands which may lawfully be granted or disposed of by His Majesty within the said Dependency, in conformity with such Rules and Regulations as may from time to time be in force in the Dependency.

M. P. *A. Hankey.*

(a) The order was published in the New Zealand Gazette of Aug. 16, 1923.

The New Zealand Gazette. Published by Authority.
Wellington, Thursday, November 15, 1923. No. 80 p. 2815.

ROSS DEPENDENCY (REGULATIONS RESPECTING).

Whereas by His Majesty's Order in Council under the British Settlement's Act (Imperial), 1887, dated the thirtieth day of July, one thousand nine hundred and twenty-three, I, John Rushworth, Viscount Jellicoe, Governor-General of the Dominion of New Zealand, was appointed Governor of the Ross-Dependency, and all the powers and authorities which by such order were given and granted to the Governor for the time being of such dependency were vested in me, and I was further authorised and empowered to make all such rules and regulations as may lawfully be made by His Majesty's authority for the peace, order and good government of the said dependency:

Now, therefore, I, acting as Governor for the said dependency, in pursuance of the powers vested in me by the said Order in Council or otherwise, do make the following regulations: —

I. The laws and usages in force in the Dominion of New Zealand at this date shall be from this date in force in the Ross-Dependency in all respects as if the same had been enacted or were in force in such dependency by regulation or otherwise, except in so far as the same are inapplicable to the conditions of such dependency.

II. All laws hereafter enacted by the Legislature of the said Dominion shall, as far as applicable, have the same force and effect as if they had been duly enacted for such dependency, unless disallowed or modified by myself or the Governor for the time being of such dependency.

III. All persons appointed by myself or the Governor for the time being of such dependency shall have such power and authority as shall be granted them in due course of law, and may be empowered to do such things as may be necessary or desirable that the said laws are duly observed and complied with in every respect, and to do all such things necessary or expedient for the peace, order, and good government of such dependency, and to safeguard and preserve His Majesty's rights and sovereignty over and in respect to such dependency.

As witness my hand this 14th day of November, 1923.

Jellicoe, Governor.

Gazette of the same day:

"Ross Dependency (Officer of the Government of) appointed."

Gazette of Nov. 4, 1926. No. 75. p. 3141.

"Ross Dependency (Officer of the Government of), appointed."

Conferred upon these officers all the powers, authorities, and duties which may be exercised in New Zealand by a Stipendiary Magistrate and Justice of Peace.

Gazette of the same day,

"Ross Dependency Whaling Regulations, 1926."

(Application of certain terms of the *"Fisheries amendment act".)*

NAVAL FORCES REGULATIONS.

Statutory Rules 1921, No. 1.
(Made under the "Naval Defence Act 1910—1918" on *31. Dec. 1920.*)

Part I. — General.
Section V.

Australian.
Naval Station.

26. The following are the limits for the Naval Station, which will be controlled by the Commonwealth Government, acting through the Naval Board: — —

North. — — From a point 95° east longitude and 13° south latitude along that parallel to the eastward to the meridian of 120° east longitude; thence along that meridian to the northward to 11° south latitude; thence to an eastlerly direction to the southern termination of the eastern boundary of Dutch New Guinea in about 141° east longitude; thence along the meridian of the boundary to the northward to the Equator; thence along the Equator to the eastward to 170° east longitude.

East. — — From a point on the Equator on the meridian of 170° east longitude along that meridian to the southward to 32° south latitude; thence along that parallel to the westward to the meridian of 160° east longitude; thence along that meridian to the *South Pole.*

South. — — The *South Pole.*

West. — — From the *South Pole* by the meridian of 80° east longitude to the northward to 30° south latitude; thence along that parallel to the eastward to the meridian of 95° east longitude; thence along that meridian to the northward to 13° south latitude.

ORDER IN COUNCIL PLACING CERTAIN TERRITORY IN THE ANTARCTIC SEAS UNDER THE AUTHORITY OF THE COMMONWEALTS OF AUSTRALIA*).

At the Court of Sandrigham, the 7th day of February, 1933.

PRESENT,

The King's Most Excellent Majesty.

Lord President. — Mr. Chancellor of the Duchy of Lancaster.
Earl Stanhope.

Whereas that part of the territory in the Antarctic Seas which comprises all the islands and territories other than Adélie Land situated south of the 6oth degree of South Latitude and lying between the 160th degree of East Longitude and the 45th degree of East Longitude is territory over which His Majesty has sovereign rights:

And whereas by the Commonwealth of Australia Constitution Act, it is provided that the Parliament of the Commonwealth of Australia may make laws for the government of any territory placed by the King under the authority of and accepted by the Commonwealth:

And whereas it is expedient that the said territory in the Antarctic Seas should be placed under the authority of the Commonwealth of Australia:

Now, therefore, His Majesty, by virtue and in exercise of the power in that behalf in His Majesty vested, is pleased, by and with the advice of His Privy Council, to order, and it is hereby ordered, as follows: —

1. That part of His Majesty's dominons in the Antarctic Seas which comprises all the islands and territories other than Adélie Land which are situated south of the 60th degree of South Latitude and lying between the 160th degree of

---

*) Statutory Rules and Orders. 1933. London 1934. Statutory Rules made under Commonwealth Acts during The Year 1933. Canberra, 1934.

East Longitude and the 45th degree of East Longitude is hereby placed under the authority of the Commonwealth of Australia.

2. This order shall come into operation on such date, after legislation shall have been passed by the Parliament of the Commonwealth of Australia providing for the acceptance of the said territory and the government thereof, as may be fixed by Proclamation by the Governor-General of the Commonwealth of Australia.

M. P. *A. Hankey.*

The Acts of The Parliament of The Commonwealth of Australia. Passed during The Year 1933. Printed and Published for The Government of the Commonwealth of Australia.

Canberra 1933.

AUSTRALIAN ANTARCTIC TERRITORY ACCEPTANCE ACT.

No. 8 of 1933.

An Act to provide for the acceptance of certain territory in the Antarctic Seas as a Territory under the authority of the Commonwealth and for the government thereof.

(Assented to June 13th, 1933.)

Be it enacted by the King's Most Excellent Majesty, the Senate, and the House of Representatives of the Commonwealth of Australia, as follows: —

1. This Act may be cited as the AUSTRALIAN ANTARCTIC TERRITORY ACCEPTANCE ACT 1933.

2. That part of the territory in the Antarctic seas which comprises all the islands and territories, other than Adélie Land, situated south of the 60th degree south latitude and lying between the 160th degree east longitude and the 45th degree east longitude, is hereby declared to be accepted by the Commonwealth as a Territory under the authority of the Commonwealth, by the name of the Australian Antarctic Territory.

3. (1) The Governor-General may make Ordinances having the force of law in and in relation to the Territory.

(2) Every such Ordinance shall —

(a) be notified in the GAZETTE;

(b) take effect from the date of notification, or from such date, whether before or after such date of notification, as is specified in the Ordinance; and

(c) be laid before Houses of Parliament within thirty days of the making thereof, or, if the Parliament is not then sitting, within thirty days after the next meeting of the Parliament.

(3) If either House of the Parliament passes a resolution, of which notice has been given at any time within fifteen sitting days after such Ordinance has been laid before the House, disallowing the Ordinance, the Ordinance shall thereupon cease to have effect.

Commonwealth of Australia Gazette. Published by Authority. Canberra, Thursday, 22nd June, 1933. No. 39. p. 896.

ACTS OF PARLIAMENT ASSENTED TO.

It is hereby notified, for general information, that His Excellency, the Governor-General, in the name and on behalf of His Majesty, assented, on the 13th June, 1933, to the undermentioned Acts passed by the Senate and the House of Representatives in Parliament assembled, viz.: —

No. 8. of 1933 — "An Act to provide for the acceptance of certain territory in the Antarctic Seas as a Territory under the authority of the Commonwealth and for the Government thereof."

Commonwealth of Australia Gazette. Published by Authority. No. 70. Canberra, Monday, 24th August 1936. p. 1553.

PROCLAMATION.

Commonwealth of
Australia to wit
GOWRIE
Governor-General.

By His Excellency the Governor-General in and over the Commonwealth of Australia.

WHEREAS by an Order in Council dated the seventh day of February, 1933, His late Majesty King George the Fifth was pleased to order, and it was thereby ordered as follows: —

1. That part of His Majestys Dominions in the Antarctic Seas which comprises all the islands and territories other than Adélie Land which are situated south of the 60th degree of south satitude and lying between the 160th degree of east longitude and the 45th degree of east longitude is hereby placed under the authority of the Commonwealth of Australia.

2. This Order shall come into operation on such date, after legislation shall have been passed by the Parliament of the Commonwealth of Australia providing for the acceptance of the said territory and the government thereof as may be fixed by proclamation by the Governor-General of the Commonwealth of Australia:

And whereas by the AUSTRALIAN ANTARCTIC TERRITORY ACCEPTANCE ACT 1933 of the Parliament of the Commonwealth of Australia it is enacted that that part of the Territory in the Antarcic Seas which comprises all the islands and territories,

other than Adélie Land, situated south of the 60th degree of south latitude and lying between the 160th degree of east longitude and the 45th degree of east longitude is declared to be accepted by the Commonwealth as a Territory under the authority of the Commonwealth, by the name of the Australian Antarctic Territory:

Now therefore I, Alexander Gore Arkwright, Baron Gowrie, the Governor-General aforesaid, acting with the advice of the Federal Executive Council, do hereby fix the twenty-fourth day of August, One thousand nine hundred and thirty-six, as the date on which the said Order in Council shall come into operation.

(L. S.) Given under my Hand and the Seal of the Commonwealth this twenty-fourth day of August in the year of Our Lord One thousand nine hundred and thirty-six and in the first year of His Majest's reign.

By His Excellency's Command,

R. G. CASEY

for Minister of State for External Affairs.

GOD SAVE THE KING!

Journal Officiel de la République Française.
29 mars 1924. Page 3004.

RAPPORT
AU PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE FRANCAISE.

Paris, le 27 mars 1924.

Monsieur le Président,

Plusieurs sociétés et personnalités ont adressé au département des colonies des demandes d'exploitation de l'archipel des Crozet, témoignant de leurs dispositions de mettre en valeur ces terres françaises australes.

Il a paru, par suite, nécessaire de fixer les droits de l'Etat sur ces possessions et de réglementer la pêche, la chasse et les droits miniers sur ces îles, et en même temps, sur la terre Adélie ou Wilkes.

Cette réglementation générale sera complétée ultérieurement par des dispositions destinées à fixer dans le détail les conditions d'application des mesures édictées.

Dans cet ordre d'idées, j'ai, sur l'initiative de M. le président du conseil, ministre des affaires étrangères, et d'accord avec lui, l'honneur de proposer à votre signature le projet de décret ci-joint.

Je vous prie d'agréer, monsieur le Président, l'hommage de mon profond respect.

Le ministre des colonies,
A. SARRAUT.

LE PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE FRANCAISE.

Vu l'article 18 du sénatus-consulte du 3 mai 1854; Sur la proposition du ministre des colonies,

Décrete :

Art. 1er — Dans l'archipel des Crozet et sur la terre Adélie ou Wilkes, les droits miniers, le droit de chasse et le droit de pêche dans les eaux territoriales sont réservés aux Français.

Art. 2 — Les établissements à terre, l'installation des usines flottantes dans les eaux territoriales, l'exploitation des usines, et toute concession de quelque nature qu'elle soit devra faire l'objet d'un décret pris sur la proposition du ministre des colonies.

Art. 3 — Les détails d'application des dispositions du présent décret feront l'objet des règlements ultérieurs.

Art. 4 — Le ministre des colonies est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 27 mars 1924.

A. MILLERAND

Par le Président de la République :
Le ministre des Colonies,
A. SARRAUT.

Journal Officiel de la République Française.
No. 304. 27. XI. 1924. (Lois et décrets.)

MINISTERE DES COLONIES.

Rapport au Président de la République Française.

Paris, le 21 novembre 1924.

Monsieur le Président,

j'ai l'honneur de soumettre à votre haute sanction un projet de décret rattachant administrativement les îles Saint-Paul et Amsterdam, les archipels Kerguelen et Crozet et la terre Adélie au gouvernement de Madagascar.

Ces lointaines parties de notre domaine colonial n'avaient fait jusqu'ici l'objet d'aucune organisation administrative permanente. Dans l'ignorance où l'on fut longtemps de la valeur économique de ces terres inhabitées, situées à l'écart des grandes routes maritimes, il n'avait point paru indispensable, en effet, de confirmer, par l'établissement d'une autorité effective, les droits de souveraineté que, de longue date, la France s'était acquis sur les archipels et sur les parties de continent antarctique reconnues par nos navigateurs.

Les missions scientifiques effectuées au début de ce siècle dans les mers australes ont établi que ces dépendances longtemps négligées de notre domaine d'outre-mer pouvaient offrir à l'industrie des grandes pêches des ressources extrêmement précieuses: les baleines, les phoques et les éléphants de mer sont en effet très abondants dans ces partages et la grande valeur industrielle des produits fournis par ces espèces animales n'a pas tardé à provoquer la création d'entreprises de pêche et de chasse d'ont les premières campagnes se sont rélévées des plus fructueuses.

En vue d'exercer sur l'exploitation des ces richesses nationales le contrôle effectif et suive qui s'impose, il a paru nécessaire de pourvoir à l'organisation administrative de ces

îles et terres australes et d'envisager, à cet effet, leur rattachement à un gouvernement colonial déjà constitué: celui de Madagascar m'a semblé naturellement désigné, par la situation géographique de cette colonie et par les moyens d'action dont il peut disposer, pour assurer l'autorité souveraine de la France sur cette partie de notre domaine colonial. Consulté sur le principe de ce rattachement, M. le gouverneur-général de Madagascar s'est déclaré favorable à cette mesure et vient de faire connaître à mon département qu'il décidait l'inscription au budget de la colonie d'un premier crédit représentant la participation de Madagascar aux dépenses d'organisation de ces nouvelles dépendances de la Grande Ile.

Dans ces conditions, j'ai l'honneur de vous prier, monsieur le Président, de vouloir bien revêtir de votre signature le projet de décret ci-joint qui place les îles Saint-Paul et Amsterdam, les archipels Kerguelen et Crozet et la terre Adélie sous l'autorité du gouverneur-général de Madagascar et confie à ce haut fonctionnaire le soin d'organiser, sous le contrôle de mon departement, l'administration effective de ces territoires.

Je vous prie d'agréer, monsieur le Président, l'hommage de mon profond respect.

Le ministre des colonies.
DALADIER

Le Président de la République française,
Vu le sénatus-consulte du 3 mai 1854;
Sur le rapport du ministre des colonies.

Paris, 21 novembre 1924.

Décrete:

Art. 1er. Les îles Saint Paul et Amsterdam, les archipels Kerguelen et Crozet et la terre Adélie sont rattachés au gouvernement général de Madagascar et constituent l'une des dépendances de cette colonie.

Art. 2. Des arrêtes du gouverneur général de Madagascar soumis à l'approbation du ministre des colonies fixeront les conditions d'application du présent décret.

Art. 3. Le ministre des colonies est chargé de l'exécution du présent décret qui sera publié au „JOURNAUX OFFICIELS DE LA REPUBLIQUE FRANCAISE" et de la colonie de Madagascar et inséré au „BULLETIN DES LOIS" et au „BULLETIN OFFICIEL" du ministre des colonies.

GASTON DOUMERGUE.

Par le Président de la République:
Le ministre des colonies,
DALADIER.

Norsk Lovtidende. II. Oslo. 27. II. 1930.

LOV OM BOUVET-OYA.

§ 1. Bouvet-øya erunder lagt norsk statshøihet som biland.

§ 2. Norsk privatrett og straferett og den norske lovgivning om rettspleien gjelder for Bouvet-øya. I hvilken utstrekning andre lover shal gjelde, bestemmes av kongen. I disse lover og i lovgivning om rettspleien kan kongen foreta endringer, når de stedlige forhold måtte gjøre det påkrevet.
Bestemmelsen i lov om Svalbard av 17. VII. 1925 § 4 får tilsvarende anvedelse.

§ 3. All grunn som ikke blir avhendet til private, tilhører staten. Ingen kann vinne hevd på eiendomsrett eller bruksrett til stattsgrunn.
Rettigheter som staten har over avhendet grunn, kann ikke falle bort ved heva.

§ 4. Denne lov tret i kraft straks.

Norsk Lovtidende. I. Oslo 1931.

KONGELIG KUNNGJORELSE OM AT PETER I'S OYA HEN LEGGES UNDER NORSK STATSHOIHET.

VI HAAKON, Norges Konge, gjør vitterlig:

Peter I's øya henlegges under norsk statshøihet.

Gitt på Oslo slott 1 mai 1931.

Under Vår hånd og rikets segl.

HAAKON
(L. S.)

Joh. Ludw. Mowinckel. *B. Rolsted.*

Norsk Lovtidende. I. Nr. 2. Oslo.

Utgitt 20 Januar 1939.

KONGELEG RESOLUSJON.

Kongen samtykker og skriv under eit framlagt utkast til kongeleg kunngjering om at den parten av fastlandsstranda i Antarktis om tøyer seg ifrå grensa for Falkland Islands Dependencies i vest (grensa for Coats Land) til grensa for Australian Antarctic Dependency i aust (45^0 austleg lengd) med det landet som ligg innafor denne stranda og det havet som ligg innåt, blir dregen inn under norsk statsvelde.

Justizdepartementet får fullmarkt til å ta avgjerd om forskrifter for politimyndigheit innafor dette området.

KONGELEG KUNNGJERING.

VI HAAKON, Norges Konge, gjer kunnigt:

Den parten av fastlandsstranda i Antarktis som tøyer seg ifrå fransa for Falkland Islands Dependencies i vest (grensa for Coats Land) til grensa for Australian Antarctic Dependency i aust (45^0 austleg lengd) med det landet som ligg innafor denne stranda og det havet som ligg innåt, blir dregen inn under norsk statsvelde.

Gjeve på Oslo slott 14 januar 1939.

Under Vår hand og riksseglet.

HAAKON
(L. S.)

Johann Nygaardsvold. *B. Rolsted.*

Verzeichnis
von Regierungs-Veröffentlichungen

Großbritannien:

"STATUTORY RULES AND ORDERS. 1923, 33, 34." London.

"BRITISH AND FOREIGN STATE PAPERS 1907 — 1908." Vol. C. I. London 1912.

"IMPERIAL CONFERENCE. 1926." Summary of Proceedings. London.

"PARLIAMENTARY DEBATES. HOUSE OF COMMONS. 1928." London.

"FOREIGN OFFICE. PROPOSALS FOR AN AGREEMENT BETWEEN HIS MAJESTY'S GOVERNMENT IN GREAT BRITAIN AND THE NORWEGIAN GOVERNMENT REGARDING TERRITORIAL WATERS AND FISHERIES OFF THE NORWEGIAN COAST." London 1928.

"FALKLAND ISLANDS. KERGUELEN." Foreign Office. Historical Set. London 1920.

"INTERNATIONAL CONVENTION FOR THE REGULATION OF WHALING. GENEVA. SEP. 24, 1931." London.

Canada:

"CANADA HOUSE OF COMMONS DEBATES. 1925." Ottawa.

"DEBATES OF THE SENATE OF THE DOMINION OF CANADA." Ottawa 1906/07.

Australien:

"STATUTORY RULES MADE UNDER COMMONWEALTH ACTS DURING THE YEAR 1921, 1923." Canberra.

"THE ACTS OF THE PARLIAMENT OF THE COMMONWEALTH OF AUSTRALIA PASSED DURING THE YEAR 1933." Canberra.

"COMMONWEALTH OF AUSTRALIA GAZETTE 1933, 1936." Canberra.

"AUSTRALIAN EXPEDITION TO THE ANTARCTIC. STATEMENT BY THE PRIMEMINISTER, THE RIGHT HON. S. M. BRUCE, C. H., P. C., M. G." Canberra 1929.

Neuseeland:

"THE NEW ZEALAND GAZETTE 1923, 1926." Wellington.

Falkland-Inseln:

"ORDINANCES OF THE COLONY OF THE FALKLAND ISLANDS 1908, 09, 11, 15, 23, 24, 33, 34, 36, 38." Port Stanley.

"THE FALKLAND ISLANDS GAZETTE 1908, 09, 11, 15, 17, 23, 24, 33, 34, 36, 38." Port Stanley.

"REPORT OF THE INTERDEPARTMENTAL COMMITTEE ON RESEARCH AND DEVELOPMENT IN THE DEPENDENCIES OF THE FALKLAND ISLANDS. 1928."

Frankreich:

„JOURNAL OFFICIEL DE LA REPUBLIQUE FRANCAISE." Paris 1924, 25.

„BULLETIN OFFICIEL DU MINISTÈRE DES COLONIES." Paris 1938.

Norwegen:

„NORSK LOVTITENDE 1928, 30, 31, 33." Oslo.

„STORTINGS FORHANDLINGER 1931." Oslo.

„NORGES STATSKALENDER FOR ÅRET 1938." Oslo.

Deutschland:

„REICHSGESETZBLATT" Teil I 1937. Teil II 1938.

USA.:

"THE UNITED STATES DAILY 1929, 1930." Washington.

"UNITED STATES GOVERNMENT MANUAL." Washington 1937.

"U. S. CONGRESS. COMMITTEE ON FOREIGN RELATIONS. SECOND POLAR YEAR PROGRAM." Washington 1932.

Schriftfum

Abkürzungen: A. J. I. L. = American Journal for International Law.
Z. f. aus. öfft. R. u. VR. = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

„ANNUAIRE DE L'INSTITUT DE DROIT INTERNATIONAL" Brüssel 1889.

ANZILOTTI, D.: „Lehrbuch des Völkerrechts. Bd. I." Übersetzt von Bruns und Schmid. Berlin, Leipzig 1929.

„ARCHIVES CONTEMPORAIRES 1931—1934" Paris, Brüssel, Genf.

BAARE-SCHMIDT, H. G.: „Alaska — Land der Zukunft." Geopolitik IX. 38.

BALCH, T. W.: "The Arctic and The Antarctic Regions and The Law of The Nations." A. J. I. L. 1910.

BEMIS, S. F.: "A Diplomatic History of The United States." New York 1936.

BENNETT, A. G.: "Whaling in The Antarctic." London 1931.

BLEIBER, F.: „Die Entdeckung im Völkerrecht." Greifswald 1933.

BLOCH, J. D.: „Die neusten Annektionen Norwegens in den Polargebieten." Z. f. aus. öfft. R. u. VR. 1931.

BÖHMERT, V.: „Die Freiheit der Luftfahrt im Luftraum über dem nördlichen Polarmeer." Archiv für Luftrecht. VII./XII. 1938.

BORGMANN, F. W.: „Die geopolitische Bedeutung der Arktis." Marine-Rundschau IV. 1939.

BREITFUSS, L.: „Die territoriale Sektoreneinteilung der Arktis im Zusammenhang mit dem zu erwartenden transarktischen Luftverkehr." Petermanns Mitteilunge. 1928.

BRIERLY, J. L.: "The Law of The Nations." Oxford 1936.

BLUNTSCHLI, J. C.: „Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten." Nördlingen 1878.

CASTBERG, F.: „Britisch-norwegische Divergenzen über die Ausdehnung des norwegischen Küstenmeers." Völkerbund und Völkerrecht. 1935/36.

CHARTERIS, A. H.: "Australasian Claims in Antarctica." Journal of Comparative Legislation and International Law. London 1929.

„COUR PERMANENTE DE JUSTICE INTERNATIONAL." Série C. Nr. 62, 63. Leyden 1933.

DARDENNE, J.: „Le partage des terres polaires." Outre-Mer. Revue général de colonisation. Alger. No. 2/3. 1935.

"DOMINIONS OFFICE AND COLONIAL OFFICE LIST FOR 1939." London 1939.

DRYGALSKI, E. von: „Die internationale Polarforschung." Inter Nationes. Berlin 1931.

FAUCHILLE, P.: „Traité de droit international public" Vol. I, 2. Paris, 1925.

FAUSTINI, A.: „Le terre polari; sguardo generale alla loro storia e geografia dai tempi più lontani ad oggi." Bergamo 1908.

FENWICK, C. G.: "International Law." New York, London 1934.

FESTER, G.: „Polarpolitik." Geopolitik VI. 1933.

„GENFER KONVENTION ZUR REGELUNG DES WALFANGS VOM 24. IX. 1931." Zeitschrift für Völkerrecht 1937.

GOEBEL, J.: "The Struggle for The Falkland Islands; A Study in Legal and Diplomatic History." New Haven 1927.

GROTIUS, H.: „Mare Liberum." Übersetzt von Boschan. 1919.

HALL, W. E.: "A Treatise on International Law." Oxford 1924.

HATSCHEK, J.: „Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte." Leipzig, Erlangen 1923.

HAWTHREY, R. G.: "Economic Aspects of Sovereignty." London, New York 1930.

HAYES, J. G.: "Antarctica. A Treatise on The Southern Continent." London 1928.

HEIMBURGER, K.: „Der Erwerb der Gebietshoheit." Karlsruhe 1888.

HENNING, R.: „Die Aufteilung der Polarländer." Koloniale Rundschau, Heft 10/11. 1929.

HERSHEY, A. S.: "The Essentials of International Public Law." New York 1927.

HEYDE, C. C.: "Acquisition of Sovereignty over Polar Regions." Iowa Law Review. Iowa City. I. 1934.

HEYDTE, von der: "Discovery, Symbolic Annexation and Virtual Effectivness in International Law." A. J. I. L. 1935.

HIGGINS, P.: "Cambridge History of The British Empire I." Cambridge 1929.

HOLD-FERNECK, A. von: „Lehrbuch des Völkerrechts II." Leipzig 1932.

HUBER, M.: „Palmas Schiedsspruch." Z. f. aus. öfft. R. u. VR. I. 1929.

HUDTWALCKER, C. H.: „Walfang." Bremerhaven 1937.

ISACHSEN, F.: "The New Norwegian Dependency in The Antarctic." Le Nord. No. 1. 1939. Kopenhagen, Oslo, Stockholm.

JANSEN, A.: „Tausend Jahre deutscher Walfang." Leipzig 1937.

JESSUP, P. C.: "The Palmas Islands Arbitration." A. J. I. L. 1928.

JEZE, G.: „Etude théorique et practique sur l'occupation comme mode d'acquérir les territoires en droit international." Paris 1896.

JULIEN: „Madagascar et ses Dépendances." Paris 1926.

"KARTE DER ANTARKTIS: THE ANTARCTIC REGIONS", herausgegeben von der "National Geographic Society". Washington. Maßstab 1: 16 000 000.

KAUFMANN, H. P.: „Deutscher Walfang früherer Zeiten." Fette und Seifen. Nr. 1. 1938.

KEITH, A. B.: "Responsible Government in The Dominions." Oxford 1928.

KIRCHEIS, C.: „Polarkreis Süd — Polarkreis Nord." Leipzig 1933.

— „Die Technik des Walfangs." Fette und Seifen. Nr. 1. 1938.

LAKHTINE, V.: „La voie aérienne arctique et l'état juridique des territoires polaires septentrionaux." Droit Aérien. Paris 1929.

— "Rights over The Arctic." A. J. I. L. 1930.

LE FUR, L.: „Précis de droit international public." Paris 1937.

"LIFE": Chicago 12. VI. 1939. "Antarctica." "The Claims of Seven Nations Confuse Antarctic Geography."

LINDLEY, M. F.: "The Acquisition and Government of Backward Territory in International Law." London 1926.

LISZT, F. von: „Das Völkerrecht." Berlin 1925.

MARQUES-RIVIERE, J.: „L'U.R.S.S. dans le monde." Paris 1935.

MILLER, D. H.: "Political Rights in The Arctic." Foreign Affairs. New York 1925.

MILLER, D. H.: "National Rights in The Antarctic." Foreign Affairs. New York 1927.

— "Political Rights in The Polar Regions." Polar Research 1928.

MOORE, J. B.: "A Digest of International Law." Vol. I. Washington 1906.

NIEMEYER, T.: „Völkerrecht." Berlin 1923.

„NORWAY YEARBOOK 1938." Oslo 1938.

"NOUVEAU RECUEIL GENERAL DES TRAITES." Tome I. VI. XIV. Göttingen, Leipzig. 1876, 1880, 1926.

OESAU, W.: „Schleswig-Holsteins Grönlandfahrt auf Walfischfang und Robbenschlag." Glückstadt, Hamburg, New York 1937.

"PACIFIC ISLANDS YEARBOOK 1935—1936."

„PALMAS SCHIEDSSPRUCH" vom 4. IV. 1928. Z. f. aus. öfft. R. u. VR. I. 1929.

PETERS, N.: „Die biologischen Grundlagen des antarktischen Walfangs." Fette und Seifen. Nr. 1. 1938.

PHILLIMORE, R.: "Commentairies upon International Law." Vol. I. London 1879.

REEVES, J. S.: "Antarctic Sectors." A. J. I. L. 1939.

RUDMOS-BROWN, R. N.: "The Polar Regions." London 1927.

— "Antarctic Discoveries." The Scottish Geographical Magazine. 1930.

RÜDIGER, H.: „Deutschlands Anteil an der Lösung der polaren Fragen." Hamburg 1913.

SCHMITZ UND FRIEDE: „Souveränitätsrechte in der Antarktis." Z. f. aus. öfft. R. u. VR. 1939.

SCOTT, J. B.: "Arctic Exploration and International Law." A. J. I. L. 1909.

SMEDAL, G.: „Erwerb von Gebietshoheit über Polargebiete." Königsberg 1931.

SMITH, O. M.: „Le statut juridique des terres polaires." Paris 1934.

SMOLKA, H. P.: "40 000 against The Arctic." New York 1937.

"SOUTH AMERICAN HANDBOOK 1938." London 1938.

"STATESMAN'S YEARBOOK 1938." London 1938.

STEBER, C.: „La Sibérie et l'extrême-nord Soviétique." Paris 1936.

STEELE, H.: „Nordwärts." Berlin 1937.

STOWELL, E. C.: "International Law." London 1931.

ULLMANN, E. von: „Völkerrecht." Tübingen 1908.

VALLAUX, C.: „Droits et prétentions politiques sur les régions polaires." Affaires Etrangères. Paris 1932.

— „L'année polaire." Mercure de France. Paris 1932.

VANSELOW, E.: „Völkerrecht — Einführung in die Praxis der Staaten." Berlin 1931.

VERDROSS, A. von: „Völkerrecht." Berlin 1937.

„VORBERICHT ÜBER DIE DEUTSCHE ANTARKTISCHE EXPEDITION 1938/39." Annalen der Hydrographie und Maritimen Meteorologie. Beiheft. Berlin. VIII. 1939.

„WALFANGABKOMMEN." Siehe Zeitschrift für Völkerrecht. 1937.

WAULTRIN, R.: „La question de la souveraineté des terres arctiques." Revue générale de droit international public. Paris 1908.

— „Le problème de la souveraineté des Pôles." Revue générale de droit international public. Paris 1909.

WEGENER: „Die Bedeutung des Walfangs für de deutsche Ernährung." Fette und Seifen. Nr. 1. 1938.

WESTLAKE, J.: "International Law." Part I. Vol. Peace. Cambridge 1904.

WOHLTHAT, H.: „Walfang und Londoner Abkommen zur Regelung des Walfangs." Fette und Seifen. Nr. 1. 1938.

— „Die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39." Der Vierjahresplan. 5. V. 1939.

— „Walöl im Weltmarkt." Der Vierjahresplan. 5. VI. 1939.

WOLGAST, E.: „Völkerrecht." Berlin 1934.

— „Das Urteil im dänisch-norwegischen Grönlandprozeß." Völkerbund und Völkerrecht. 1934/35.

— „Okkupation von Niemandsland und Weltlage." Völkerbund und Völkerrecht. 1934/35.

— „Der englisch-norwegische Walfangstreit." Völkerbund und Völkerrecht. 1936/37.

— „Walfang und Recht." Zeitschrift für Völkerrecht. 1937.

— „Walfang und Recht II." Zeitschrift für Völkerrecht. 1938.

ZARRAGA, S.: "Titulos de la Republica Argentina a la soberania y posesion de las Islas Malvinas." Buenos Aires 1885.

ZIMMERMANN, M.: „Régions polaires boréales." Géographie Universelle. Paris 1933

Zeitungen.

"CHRISTIAN SCIENCE MONITOR." 15. V., 6. VII. 1939. Washington.

„FRANKFURTER ZEITUNG." 11. III., 5., 12., 14. IV., 2. VIII. 1939.

„JAPAN TIMES WEEKLY." 16. XI. 1939. Tokio.

„JAPAN WEEKLY CHRONICLE." 24. IV. 1930. Tokio.

"MANCHESTER GUARDIAN." 18. VIII. 1939.

"NEW YORK HERALD TRIBUNE." 6. III. 1938. 8., 9. V., 8. VII. 1939.

"NEW YORK TIMES." 12. I. 1931. 1. III., 24. V., 22. VII., 5. VIII. 1939.

"TIMES." 18., 20., 21. I. 1928.

"TIMES WEEKLY." 12. VII. 1939.

„VÖLKISCHER BEOBACHTER." 16. I., 12., 13., 14. IV., 7., 8. VII. 1939.

Lebenslauf

Am 17. August 1913 wurde ich in Remscheid geboren. Nach dem Besuch verschiedener Schulen in Remscheid, Hannover und Reinbek bestand ich Ostern 1934 die Reifeprüfung am Reform-Real-Gymnasium zu Reinbek bei Hamburg.

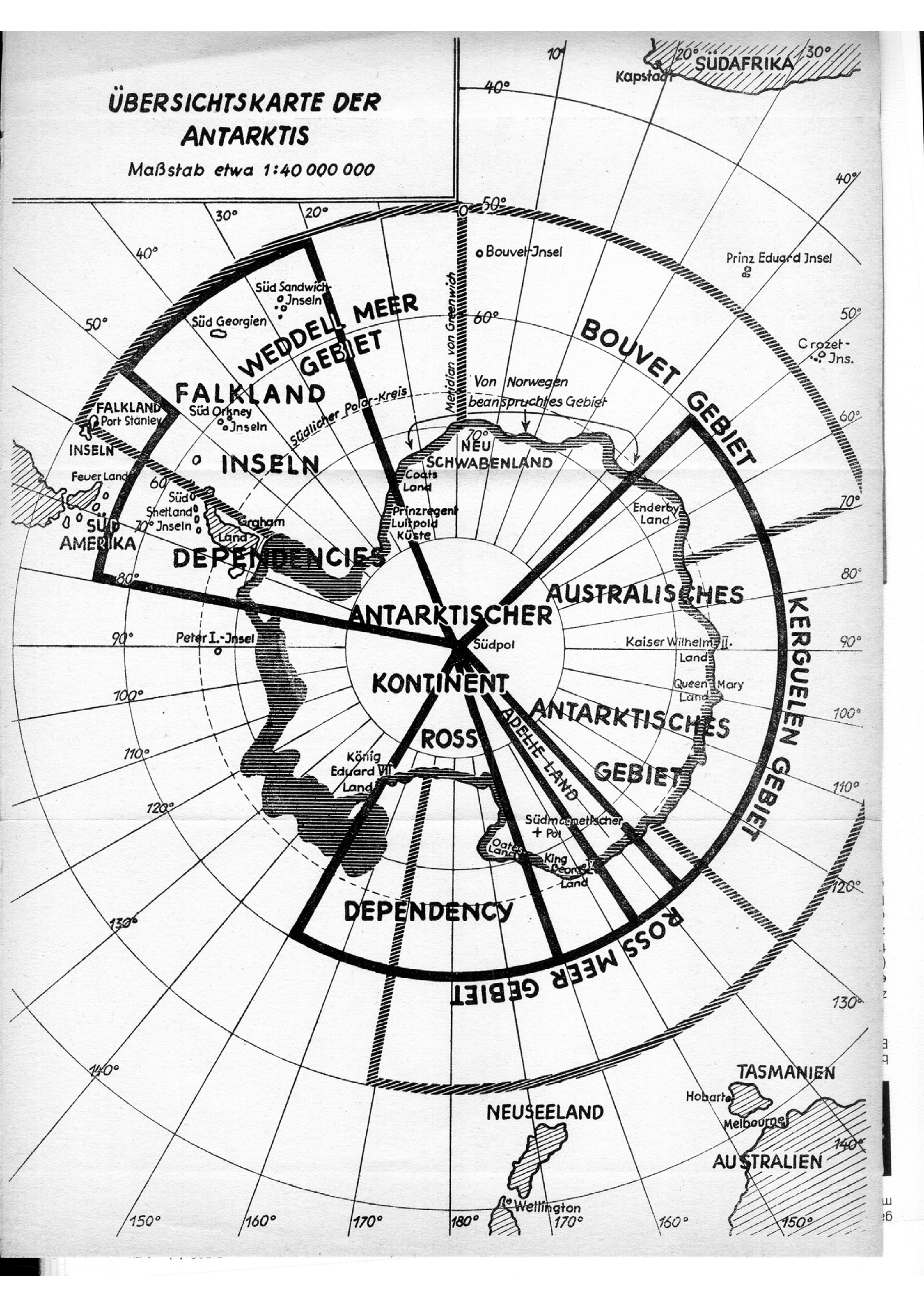
Nachdem ich im Freiwilligen Arbeitsdienst und bei der Reichswehr gedient hatte, studierte ich sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaften, neue Sprachen und Auslandskunde an den Universitäten Heidelberg, München, Königsberg, Hamilton (N. Y.), USA.

Im Dezember 1939 bestand ich die vereinfachte erste juristische Staatsprüfung und wurde am 11. Januar 1940 zum Gerichtsreferendar ernannt.

Seit Ende August 1939 stehe ich als Leutnant und Ordonnanz-Offizier bei einem Bataillonsstab im Felde.

Heidelberg, 24. März 1940.

Hans-Georg Baare-Schmidt.


ÜBERSICHTSKARTE DER ANTARKTIS
Maßstab etwa 1:40 000 000
SÜDAFRIKA
Kapstadt
Prinz Eduard Jnsel
Crozet-Jns.
Bouvet-Jnsel
Meridian von Greenwich
BOUVET GEBIET
Von Norwegen beanspruchtes Gebiet
NEU SCHWABENLAND
Coats Land
Prinzregent Luitpold Küste
Süd Sandwich-Jnseln
Süd Georgien
WEDDELL MEER GEBIET
FALKLAND
Süd Orkney Jnseln
Südlicher Polar-Kreis
INSELN
FALKLAND
Port Stanley
INSELN
Feuer Land
SÜD AMERIKA
Süd Shetland Jnseln
Graham Land
DEPENDENCIES
Peter I.-Jnsel
ANTARKTISCHER
Südpol
KONTINENT
ROSS
König Eduard VII Land
DEPENDENCY
Enderby Land
AUSTRALISCHES
Kaiser Wilhelm II. Land
Queen Mary Land
ANTARKTISCHES
GEBIET
ADELIE LAND
Südmagnetischer Pol
Oates Land
King George V Land
KERGUELEN GEBIET
ROSS MEER GEBIET
TASMANIEN
Hobart
Melbourne
AUSTRALIEN
NEUSEELAND
Wellington